Die

Klassensteuer in Preußen

nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851:

Ein Handbuch

für Verwaltungs-Beamte, Orts-Vorstände und Steuer-Erheber

von

Ad. Friedr. Wilh. Reichel,
Königl. Regierungs-Secretair.

Zweite vermehrte Auflage.

Danzig,
A. W. Kafemann.

1868.

Vorwort.

Sehr häufig ist in neuerer Zeit im diesseitigen Regierungs-Bezirk das Verlangen nach einem Handbuche über die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 in Preußen eingeführte Klassensteuer geäußert worden, weil die speciellen Bestimmungen in der Gesetzsammlung, im Central-Blatte für Abgaben-Gesetz-Gebung, in den Amts- und Kreis-Blättern und in dicken Aktenbänden zerstreut, nur mit Mühe und großem Zeitaufwand aufgesucht werden konnten, die über den Gegenstand bisher herausgegebenen Schriften aber nur wenigen Personen bekannt waren und es bis heute geblieben sind.

Im vorliegenden Handbuche habe ich nun das Gesetz über die Klassensteuer, die dazu gehörigen Instruktionen, die jenes und diese erläuternden Rescripte des Königl. Finanz-Ministeriums in Berlin und die darnach erlassenen Verfügungen der hiesigen Königl. Regierung übersichtlich in vier Abtheilungen zusammengestellt. Zu diesem Behufe benutzte ich mit Erlaubniß des Königl. Regierungs-Präsidii hierselbst die betreffenden Akten, das schon erwähnte Central-Blatt, das Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung u. s. w. Von den Rescripten und Verfügungen habe ich in den meisten Fällen nur den wesentlichen Inhalt mitgetheilt, wobei Eingang und Schluß, soweit sie nicht zum Verständniß desselben gehörten, fortgelassen.

Dem Publikum übergebe ich das Handbuch mit dem Wunsche, daß dadurch einem wirklichen Bedürfnisse abgeholfen und es insbesondere den Herren Landräthen und Kreis-Secretairen, sowie Orts-Vorständen und Steuer-Erhebern recht bald unentbehrlich werden möge.

Durch ein Inhalts-Verzeichniß, ein alphabetisches Sachregister und ein chronologisches Register, welche sich dem Vorworte anschließen, wird die Benutzung des Handbuchs sehr erleichtert.

Marienwerder, im Januar 1867.

Der Verfasser.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Bei der günstigen Aufnahme und weiteren Verbreitung des Handbuches ist eine zweite Auflage desselben nothwendig geworden, welche verbessert ist und die im Jahre 1867 ergangenen Ministerial-Rescripte enthält.

Marienwerder, im April 1868.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Abtheilung.

II. Abtheilung.

III. Abtheilung.

IV. Abtheilung.

Alphabetisches Sach-Register.

(Die beigesetzten Ziffern sind die Seitenzahlen im Buche.)

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

V.

W.

Z.

Chronologisches Register
der Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Rescripte.

(Die beigesetzten Zahlen zeigen die Seiten des Handbuches an.)

Datum.	Inhalt.	Seite	Datum der Verf. d. K. Reg. zu M.
1866 18. Dzbr.	Auch die Familien der im Kriege getödteten oder verstorbenen Reservisten und Landwehrmänner sind während der Zeit, in welcher sie die Kreis-Unterstützung genießen, klassensteuerfrei .	11	
1867 18. Juli.	Reservisten und Landwehrmänner, welche fortlaufende Unterstützung aus den National-Invaliden-Fonds beziehen, sind steuerfrei	11	
8. Oktbr.	Kurschmiede (Unter-Roß-Aerzte) sind von der Klassensteuer befreit	8	
18. Oktbr.	Auch Wittwen, welche in Folge des Gesetzes vom 9. Februar 1867 eine Unterstützung aus Staatsmitteln beziehen, sind steuerfrei	11	
26. Novbr.	Die Heranziehung der in einem dem Norddeutschen Bunde angehörenden Staate garnisonirenden, dem Offizier- 2c. Stande angehörigen Steuerpflichtigen zur Klassensteuer betreffend	5	
14. Dzbr.	Uebersicht vom Soll-Aufkommen der Klassensteuer .	46	
68. 22. Jan.	Uebersicht vom Soll-Aufkommen der Klassensteuer .	46	

Chronologisches Register

der

ohne Vorgang eines Finanz-Ministerial-Reskripts erlassenen Verfügungen der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

I. Abtheilung.

Das Gesetz
betreffend die Einführung einer Klassensteuer
vom 1. Mai 1851

nebst den

die einzelnen Paragraphen erläuternden Finanz-Ministerial-Rescripten und Verfügungen der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

verordnen mit Zustimmung der Kammern was folgt:

§ 1.

Die im § 1 des allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 unter g. angeordnete Klassensteuer, sowie die auf Grund der provisorischen Verordnung vom 4. April 1848 wegen Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine direkte Steuer eingeführten Ersatzsteuern, werden vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben.

In den Orten, welche in dem anliegenden Verzeichnisse benannt sind, wird die Mahl- und Schlachtsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und der dasselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden Bestimmungen forterhoben, beziehungsweise die Mahlsteuer, soweit sie daselbst zur Zeit nicht besteht, von dem 1. Juli d. J. ab wieder eingeführt.

Den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden wird, wie bisher, ein Drittheil des Rohertrages der Mahlsteuer zur Verwendung für Kommunalzwecke überwiesen.

§ 2.

Statt der aufgehobenen Steuern und beziehungsweise neben der Mahl- und Schlachtsteuer wird vom 1. Juli d. J. ab erhoben:

a) in allen nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten eine neue Klassensteuer von denjenigen Einwohnern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Rthlrn. nicht übersteigt, und

b) gleichmäßig im ganzen Staate eine klassificirte Einkommensteuer von allen Einwohnern, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 1000 Rthlrn. übersteigt; von den Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte jedoch unter der Beschränkung, daß jedem Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich die Summe von 20 Rthlrn. in Anrechnung gebracht und nur der nach diesem Abzuge übrig bleibende Steuerbetrag zur Einziehung gestellt wird.

§ 3.

Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte werden durch den zeitweisen Aufenthalt in einem klassensteuerpflichtigen Bezirk nicht klassensteuerpflichtig; andererseits erlangen Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks durch den zeitweisen Aufenthalt in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte weder auf den Erlaß der Klassensteuer, noch, soweit sie einkommensteuerpflichtig sind, auf die Bewilligung des Abzuges an der klassifizirten Einkommensteuer für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer einen Anspruch. Wer einen doppelten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen und in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hat, ist stets zur Entrichtung des ganzen Jahresbetrags der auf ihn veranlagten Klassen- beziehungsweise klassifizirten Einkommensteuer verpflichtet. (Note 1—5.)

1) Die ꝛc. Regierung wird in Folge Berichtes ꝛc., betreffend die Heranziehung der Dienstboten des N. N. zur Klassensteuer, zunächst darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn Jemand

einen doppelten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen und in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort hat, bezüglich seiner Besteuerung die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1825 nicht mehr maßgebend ist, sondern nur die Schlußbestimmung des § 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach in Fällen dieser Art stets der ganze Jahresbetrag der veranlagten Klassensteuer, beziehungsweise klassifizirten Einkommensteuer entrichtet werden muß. Wenn in der Verfügung vom 8. Februar 1852 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1825 Erwähnung geschieht, so ist damit die Fortdauer der Gültigkeit dieser Ordre, soweit solche mit dem angeführten § 3 in Widerspruch steht, nicht ausgesprochen, vielmehr ist die Ordre mit Rücksicht auf den Inhalt des der Verfügung vorangegangenen Berichtes nur beiläufig und lediglich in Beziehung auf die Frage, ab an einem oder mehreren Orten ein Wohnsitz begründet sei, erwähnt.

In Folge des § 3 a. a. O. ist, da in der Regel das Gesinde den Wohnsitz des Dienstherrn hat, auch das Gesinde eines Dienstherrn, welcher einen doppelten Wohnsitz der gedachten Art hat, zur Entrichtung des ganzen Jahresbetrages der dem Gesinde zugetheilten Klassensteuer für verpflichtet zu erachten, ohne Rücksicht darauf, ob und wie lange dasselbe sich am Wohnsitze des Dienstherrn in der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt befindet, und nur diejenigen Dienstboten, welche, ohne dem Dienstherrn nach dem klassensteuerpflichtigen Wohnorte zu folgen, lediglich zu seiner Bedienung während seines Aufenthalts am mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Wohnorte verwendet werden, sind von der Klassensteuer frei zu lassen. Begeben sich dergleichen Dienstboten mit dem Dienstherrn nach dessen klassensteuerpflichtigen Wohnorte, so sind sie von dem Monat ab, in welchem dies geschieht, zur Klassensteuer heranzuziehen.

Berlin, den 31. October 1855.

2) Nach Benehmung mit dem Herrn Kriegs-Minister eröffne ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 27. Dezember v. J. Folgendes:

1. Die als Adjutanten eines Landwehrbataillons aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen nach einem klassensteuerpflichtigen Orte auf unbestimmte Zeit oder für die Dauer mehrerer Jahre abcommandirten Linienoffiziere sind, da sie während dieses Dienstverhältnisses ihren dauernden Aufenthalt an dem Kommandoorte haben, von der Klassensteuer nicht freizulassen.

2. Dasselbe gilt von denjenigen Linienoffizieren, welche als Führer einer Landwehrkompagnie aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Garnison nach einem klassensteuerpflichtigen Orte kommandirt werden und alljährlich nur auf 4 bis 6 Wochen in die Garnison zurückkehren.

3. Nur in dem Falle dürfen Linienoffiziere, deren Garnisonort eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt ist, von der Klassensteuer befreit bleiben, wenn sie einen Auftrag zur Führung von Landwehrkompagnien an einem klassensteuerpflichtigen Orte mit der Maßgabe erhalten, daß sie alljährlich nach Beendigung des Kontrol- und Klassi-

sifikationsgeschäfts bis zum 1. März des künftigen Jahres in ihren Truppentheil am mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte zurücktreten.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 6. März 1856. Der Finanz-Minister.

An die Königl. Regierung zu Cöslin.
III. 4434.

3) Da über die Anwendung des Grundsatzes,
daß Linienoffiziere, die aus schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Garnisonen als Kompagnieführer oder in sonstiger Eigenschaft zur Landwehr nach klassensteuerpflichtigen Orten kommandirt werden, von der Entrichtung der Klassensteuer befreit sein sollen, wenn ein solches Kommando den Charakter eines vorübergehenden Auftrags hat,
in einzelnen Fällen zwischen den Militair- und Steuer-Behörden Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten sind, so wird zur Beseitigung derselben im Einverständniß mit dem Herrn Kriegs-Minister Folgendes bestimmt:

1. Die als Adjutanten eines Landwehrbataillons aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen nach einem klassensteuerpflichtigen Orte auf unbestimmte Zeit oder für die Dauer mehrerer Jahre kommandirten Linienoffiziere haben, da sie während dieses Dienstverhältnisses ihren dauernden Aufenthalt an dem Kommando-Orte haben, auf Befreiung von der Klassensteuer keinen Anspruch.

2. Dasselbe gilt von denjenigen Linienoffizieren, welche als Führer einer Landwehrkompagnie aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Garnison nach einem klassensteuerpflichtigen Orte kommandirt werden und alljährlich nur auf 4 bis 6 Wochen in die Garnison zurückkehren.

3. Dagegen bleiben Linienoffiziere, deren Garnison eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt ist, von der Klassensteuer befreit, wenn sie einen Auftrag zur Führung von Landwehrkompagnien an einem klassensteuerpflichtigen Orte mit der Maßgabe erhalten, daß sie alljährlich nach Beendigung des Kontrol- und Klassifikationsgeschäfts in ihre Truppentheile in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten auf so lange zurücktreten, bis jenes Geschäft im nächstfolgenden Jahre wieder seinen Anfang nimmt.

Berlin, den 29. August 1856. Der Finanz-Minister.

An die Königliche Regierung. III. 21,001.

Reg.-Circ.-Verf. vom 20. September 1856. No. R. 1022/9 D.

4) Wegen der Heranziehung zur Klassensteuer von Offizieren, welche aus ihren der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Garnisonen nach klassensteuerpflichtigen Orten abkommandirt werden, wird Folgendes eröffnet:

Nach der Cirkular-Verfügung vom 7. August 1850 ist, wenn Offiziere nicht wegen bestimmter vorübergehender Aufträge, sondern auf unbestimmte längere Zeit von ihrem Garnisonorte zur Dienstleistung nach einem andern Orte abkommandirt werden, dieser letztere

Ort ihrem Garnisonorte gleich zu achten. Sie haben hiernach Klassensteuer zu entrichten, wenn der Ort, von welchem sie abkommandirt werden, mahl- und schlachtsteuerpflichtig, der Ort aber, wohin das Kommando erfolgt ist, zu den klassensteuerpflichtigen gehört.

Im Gegensatze hiervon verbleibt es ganz bei dem bisherigen Steuerverhältnisse, wenn Offiziere vorübergehender Aufträge wegen nach einem andern Orte kommandirt werden; sie unterliegen mithin, wenn ihr Garnisonort eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt ist und sie einen bestimmten vorübergehenden Auftrag nach einem klassensteuerpflichtigen erhalten, an diesem Orte nicht der Klassensteuer.

Die Cirkular-Verfügung vom 29. August 1856 enthält nähere Bestimmungen darüber, wenn das Kommando, welches an Linienoffiziere in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Garnisonen zur Führung von Landwehrkompagnien oder in sonstiger Eigenschaft nach klassensteuerpflichtigen Orten geht, den Charakter eines vorübergehenden Auftrags hat, wenn nicht.

Es kann hiernach nicht wohl mehr zweifelhaft sein, ob in den einzelnen Fällen ein Offizier in Folge eines ihm auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ertheilten Kommandos Klassensteuer zu zahlen hat oder davon zu befreien ist.

Berlin, den 31. Oktober 1856.

5) Was dagegen die Heranziehung der in einem dem Norddeutschen Bunde angehörenden Staate garnisonirenden, dem Offizier ꝛc. Stande angehörigen Steuerpflichtigen zur Klassensteuer anbelangt, so wird bemerkt, daß die fraglichen Steuerpflichtigen, wenn ihr jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Rthl. nicht übersteigt, während der Dauer ihres dienstlichen Verhältnisses im Auslande der Klassensteuer nicht unterliegen, zu derselben daher auch nicht herangezogen werden können.

Berlin, den 26. November 1867. Der Finanz-Minister.

An die Königliche Regierung.

IV. 14,176.

Reg.-Circ.-Verf. vom 14. December 1867. No. R. 76/12 D. III.

§ 4.

Die Einführung der Klassensteuer in Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer, sowie der letzteren in Stelle der Klassensteuer, kann nur durch ein Gesetz geschehen.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer.

§ 5.

Der Klassensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Rthlrn. nicht übersteigt.

§ 6.

Befreit von der Klassensteuer sind:

a) Personen vor vollendetem sechszehnten Jahre;

b) alle beim Heer und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe, noch Landwirthschaft betreiben; (Note 1—7)

c) die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen, sowie die Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, desgleichen die Militair-Beamten für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind; (Note 8. 9. 10).

d) diejenigen zur ersten Stufe der ersten Hauptklasse, und zwar zur Unterstufe a. (§ 9) gehörigen Personen, welche am 1. Januar desjenigen Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60stes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben; (Note 11).

e) Arme, die im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden; (Note 12—20).

f) Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbs wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen; (Note 21—23)

g) die Inhaber des eisernen Kreuzes und die zu ihrem Hausstande gehörigen Familienglieder, soweit sie zur ersten Hauptklasse (§ 9 zu a) gehören;

h) diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborne eines damals noch nicht zum Preußischen Staate gehörenden Landestheils in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 theilgenommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen der ersten Hauptklasse gehören. (Note 24—26)

b. 1) Nach Vernehmung mit dem Herrn Kriegs-Minister erwiedere ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 12. April c., daß die sämmtlichen Soldaten, welche den Offizieren zur Dienstleistung als Burschen überwiesen sind, auch diejenigen, welche bei den Stabsoffizieren und Hauptleuten, sowie Rittmeistern 1. Klasse Burschendienste leisten, und aus der Verpflegung ihres Truppentheils ausgeschieden sind, als zu den im § 6 b des Gesetzes vom 1. Mai 1851 über die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer bezeichneten, in Reih und Glied befindlichen und deshalb steuerfreien Soldaten gezählt werden können.

Berlin, den 5. Juni 1853.

Der Finanz-Minister.

An die Königl Regierung.
III. 11,646.

b. 2) Den bei den Truppentheilen angestellten Rechnungsführern ist der Titel „Zahlmeister" durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1854 beigelegt und sollen sie zu den oberen Militair-Beamten mit Offiziers-Rang gehören.

Hiernach hört ihre Befreiung von der Klassensteuer auf und sind dieselben nach § 11 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 nach ihren Gesammtverhältnissen, eben so wie die Offiziere in den klassensteuerpflichtigen Orten zur gedachten Steuer heranzuziehen.

Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 8. April 1854.
No. III. 7700.

b. 3) Feldjäger mit dem Range eines Wachtmeisters gehören auch während der Zeit ihrer Ausbildung für die Forstverwaltung zu den nach § 6 b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 von der Klassensteuer befreiten Militairpersonen.

Berlin, den 24. Februar 1858.

Der General-Direktor der Steuern.

III. 3757.

Reg.-Circular-Verf. vom 16. März 1858. No. 837/3 D.

b. 4) Reservisten sind den Soldaten des stehenden Heeres beizuzählen und steht denselben, sowie den in ihrem Haushalte befindlichen Mitgliedern ihrer Familie kein Anspruch auf Klassensteuerfreiheit zu, wenn sie selbst oder diese ihre Angehörigen ein eigenes Gewerbe oder Landwirthschaft betreiben.

Laut Rescr. vom 31. März 1860.

b. 5) Feldwebel und Wachtmeister, sowie sonstige im aktiven Dienste befindliche Militairpersonen, die zur Kategorie der Unteroffiziere gehören, sind von der Klassensteuer befreit.

Berlin, den 9. Februar 1853.

b. 6) Kadettenhaus-Verwalter und Wallmeister sind als Civil-Beamte nicht anzusehen, sondern den in Reih und Glied befindlichen

Unteroffizieren des stehenden Heeres beizuzählen und daher klassensteuerfrei.

Berlin, den 12. December 1862.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

An die Königl. Regierung zu N.

F. M. III. 24,763.

M. d. J. I. B. 7675.

Reg.-Circ.-Verf. vom 50. December 1862.

No. R. 1716/12 D. III.

b. 7) ...., daß nach der durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. Juli 1862 genehmigten „Classifikation der zum preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen ꝛc." (Gesetz-Sammlung 1862 Seite 224) unter A. II. 2 b die Kurschmiede, für welche durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. Januar 1863 die Bezeichnung: „Unter-Roßarzt" eingeführt worden, zu den Personen des Soldatenstandes, und zwar zu den Unteroffizieren, welche das Portepee nicht tragen, gehören; sie also in Gemäßheit des § 6 zu b des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851 für sich und ihre Familien von der Klassensteuer befreit sind.

Berlin, den 8. October 1867.

An die Königl. Regierung.

IV. 11,856.

Reg.-Circ.-Verf. vom 18. October 1867.

No. R. 1373/10 D. III.

c. 8) Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 9. d. M., daß in Gemäßheit der Bestimmung zu c im § 6 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851 Unteroffiziere und gemeine Soldaten der Landwehr mit den Angehörigen ihrer Haushaltung für jeden Monat, in welchem sie sich bei der Fahne befinden, ohne Rücksicht auf den Anfang und die Dauer des Militairdienstes innerhalb eines Monats von der Klassensteuer frei zu lassen sind.

Berlin, den 26. Juni 1866.

Der General-Direktor der Steuern.

An die Königl. Regierung zu Liegnitz.

III. 12,585.

Central-Blatt No. 15 Seite 170.

c. 9) Landwehr-Offizieren steht für die Theilnahme an den gewöhnlichen Landwehr-Uebungen ein Anspruch auf Erlaß der Klassensteuer nicht zu, da die früher dieserhalb in Betracht gekommenen Bestimmungen aufgehoben sind.

Berlin, den 21. August 1857. Der Finanz-Minister.

c. 10) Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 30. v. M., daß Unteroffiziere und gemeine Soldaten der Landwehr, welche bei ihrer Einberufung zu den Fahnen **nicht bei der Landwehr**, sondern in das stehende Heer eingestellt worden, Soldaten der Landwehr geblieben sind, und als solche, gleichviel ob sie selbst oder ihre Angehörigen ein eigenes Gewerbe oder Land-

wirthschaft betreiben oder nicht, in Gemäßheit der Bestimmung zu c. im § 6 des Klassensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851 mit ihren Familien für die Dauer ihrer Einberufung von der Klassensteuer frei bleiben müssen.

Berlin, den 10. November 1866.

Der General-Direktor der Steuern.

An die Königl. Regierung zu Gumbinnen.

III. 23,663.

Central-Blatt für 1866 No. 24 Seite 263.

d. 11) Es kann nicht anerkannt werden, daß zwischen dem § 6 d. und dem § 11 Absatz 2 des Klassensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851 ein Widerspruch stattfindet. Das Gesetz hat diejenigen zur ersten Stufe der ersten Hauptklasse und zwar zur Unterstufe a. gehörigen Personen von dem Zeitpunkte an, wo sie in das 61. Lebensjahr treten, von der Steuer befreien wollen. Deshalb werden solche Personen bei der Aufnahme der Jahresrollen nach § 6 d. nicht mehr als Steuerpflichtige aufgeführt und folgerecht sind sie, wenn sie im Laufe des Jahres das 60. Lebensjahr zurücklegen, in Gemäßheit des § 11 a. a. O. von dem Monate an frei zu lassen, welcher auf ihren Eintritt in das 61. Jahr zunächst folgt, ebenso wie Personen, welche aus anderen gesetzlichen Gründen im Laufe des Jahres steuerfrei werden, von dem Monate an nicht der Steuer unterliegen, welcher auf den Eintritt des die Steuerfreiheit veranlassenden Grundes zunächst folgt.

Berlin, den 16. December 1855.

e. 12) Steuerfrei wegen Armuth sind nach dem § 6 e. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 diejenigen Armen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden. Jede Abweichung von dieser gesetzlichen Vorschrift ist unstatthaft. Es kommt hiernach zunächst darauf an, daß festgestellt werde, ob die betreffende Person arm sei. Als arm sind aber nur solche Personen anzusehen, welche weder aus ihrem eigenen Vermögen, oder aus dem Vermögen oder durch den Erwerb dritter Privatpersonen die Mittel zu ihrem nothdürftigen Unterhalte erhalten, noch im Stande sind, auch bei gutem Willen durch eigene Thätigkeit sich den nothdürftigen Unterhalt zu erwerben. Erhalten solche Personen im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung, so sind dieselben nicht erst zur Klassensteuer zu veranlagen.

Personen, welche sich durch eigene Kräfte zu erhalten im Stande sind, aber wegen kärglichen Verdienstes zeitweise Beihülfe von den Gemeinden, z. B. Brennholz empfangen oder zu Kommunal-Abgaben, Schulgeld u. s. w. nicht herangezogen werden, sind gesetzlich von der Klassensteuer nicht befreit.

Berlin, den 30. September 1854.

Der Finanz-Minister.

An die Königl. Regierung zu N. N.

III. 23,131.

Reg.-Circ.-Verf. vom 14. Oktober 1854. No. R. 1260/10. D. III.

e. 13) Auch die Angehörigen der Haushaltung eines nach § 6 e. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 von der Klassensteuer befreiten Armen sind klassensteuerfrei, zu den Angehörigen der Haushaltung jedoch solche Personen nicht zu rechnen, welche mit Armen der bezeichneten Art zwar eine gemeinschaftliche Wirthschaft führen, von ihnen aber nicht Wohnung oder Unterhalt erhalten, sondern durch Tagelohn oder in sonstiger Weise ein selbstständiges Einkommen beziehen. Dergleichen Personen sind deshalb steuerpflichtig. Die obwaltenden Verhältnisse bleiben hiernach in den einzelnen Fällen genau zu prüfen.

Berlin, den 14. März 1855.

An die Königl. Regierung zu Koblenz.

e. 14) Es sind die darin benannten zwei Geistlichen, sowie die drei Laienbrüder im Franziskanerkloster zu N., welche Pension aus der Staatskasse beziehen, zur Klassensteuer heranzuziehen, desgleichen die beiden Weltgeistlichen, welche sich als Korrigenden im Kloster befinden.

Dagegen sind die drei Ordensgeistlichen und sechs Laienbrüder, welche von milden Gaben leben, von der Klassensteuer frei zu lassen.

Berlin, den 9. September 1851.

III. 19,530.

e. 15) Der Königlichen Regierung mache ich dabei bemerklich, daß die Diakonissinnen und Probe-Diakonissinnen des Diakonissinnen-Vereins in Kaiserswerth, welche lediglich auf Kosten der Anstalt ausgebildet, erhalten und ausgesendet werden, als Personen, welche in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten erhalten werden, anzusehen und mithin von der Klassensteuer zu befreien sind.

Berlin, den 19. Juli 1854.

Der General-Direktor der Steuern.

An die Königl. Regierung zu Oppeln.

III 17,582.

Central-Blatt für 1854 No. 20 Seite 317.

e. 16) Barmherzige Schwestern sind in Beziehung auf die Klassensteuer wie Diakonissinnen zu behandeln, also auch klassensteuerfrei.

Rescript vom 4. September 1856.

e. 17) Die vor dem Erlasse des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer ergangenen Bestimmungen über die Befreiung der Zöglinge der Schullehrer-Seminarien von der Klassensteuer sind nicht mehr maßgebend.

Die Seminaristen werden indessen, sofern sie kein besonderes Vermögen oder keine sonstigen Einkünfte besitzen, nur zum niedrigsten Satze der Klassensteuer zu veranlagen sein, dessen Entrichtung ihnen kaum zu einer erheblichen Belästigung gereichen dürfte.

Berlin, den 4. September 1855.

Der General-Direktor der Steuern.

Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung No. 9 für 1855 Seite 191, 192.

e. 18) Auf den Bericht vom 8. Oktober d. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß die Familien derjenigen im Kriege getödteten oder verstorbenen Reservisten und Landwehrmänner, welche die im § 12 des Gesetzes vom 27. Februar 1850 — betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien der zum Dienste einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften (G.-S. S. 70) — gedachte Kreis-Unterstützung genießen, während der Zeit, da ihnen diese Unterstützung gewährt wird, den im § 6 zu e. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 bezeichneten Armen gleich gestellt werden können und demgemäß von der Klassensteuer frei zu lassen sind.

Berlin, den 18. December 1866.

Der General-Direktor der Steuern.

An die Königl. Regierung zu N. N.

III. 26,153.

e 19) Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 9. d. M. erwiedert, daß auch diejenigen Familien der im Kriege verwundeten Reservisten und Landwehrmänner, welche wegen ihrer Bedürftigkeit fortlaufende Unterstützung aus den National-Invaliden-Fonds beziehen, so lange ihnen diese Unterstützung aus dem angeführten Grunde zu Theil wird, den in der Circular-Verfügung vom 18. December v. J. III. 26,153 gedachten Familien gleich zu stellen und daher von der Klassensteuer frei zu lassen sind.

Berlin, den 18. Juli 1867.

Finanz-Ministerium.
Verwaltung der directen Steuern.

An die Königl. Regierung zu Düsseldorf.

IV. 7853.

e. 20) Auch Wittwen, welche in Folge des Gesetzes vom 9. Februar 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 217) eine Unterstützung aus Staatsmitteln beziehen, sind gemäß Circular-Verfügung vom 18. December v. J. — III. 26,153. — von der Klassensteuer befreit.

Berlin, den 18. October 1867. Finanz-Ministerium.

An die Königl. Regierung in Marienwerder.

IV. 12,213.

f 21) In Betreff der Klassensteuerpflichtigkeit der im Inlande sich aufhaltenden gewerbetreibenden Ausländer wird Folgendes bemerkt:

Nach dem § 6 zu f. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind Ausländer, welche des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen, klassensteuerpflichtig. In den einzelnen vorkommenden Fällen muß hiernach geprüft werden, ob gewerbetreibende Ausländer ihren Aufenthalt im Inlande nehmen. Bei hausirenden Ausländern, welche von Ort zu Ort gehen und an jedem Orte nur eine ganz kurze Zeit verweilen, wird dies nicht anzunehmen sein, sie werden vielmehr nur als klassensteuerfreie Reisende zu betrachten sein, wohl aber ist dies der Fall bei herumziehenden Schauspielern, Schaustellern von Naturseltenheiten 2c., welche bei ihrer Ankunft an einem Orte die Absicht zu

erkennen geben, eine längere Zeit daselbst zu verbleiben, also ihren Aufenthalt daselbst nehmen.

Berlin, den 3. Februar 1853.

f. 22) In Betreff der Klassensteuerpflichtigkeit der im Auslande sich aufhaltenden Preußischen Staatsangehörigen wird bestimmt, daß fortan diejenigen Personen, welche unter Aufgebung ihres Wohnsitzes in einem inländischen klassensteuerpflichtigen Orte denselben in das Ausland verlegen, wenngleich deren Staatsangehörigkeit nicht erloschen ist, zur Klassensteuer während ihres Aufenthaltes im Auslande nicht ferner heranzuziehen sind. Es ist deshalb in allen Fällen, wo der Verlust des Wohnsitzes in dem klassensteuerpflichtigen Orte mit der Verlegung desselben in das Ausland verbunden ist, von der bei Aushändigung der Päſſe oder Heimathsscheine zu ertheilenden Belehrung über die Fortdauer der Klassensteuerpflichtigkeit während des Aufenthaltes im Auslande, und ebenso von der Vorenthaltung gedachter Legitimationen wegen der nach Verlegung des Wohnsitzes fällig gewordenen Klassensteuer Abstand zu nehmen.

Hinsichtlich derjenigen klassensteuerpflichtigen Personen, welche unter Beibehaltung des inländischen Wohnsitzes einen vorübergehenden Aufenthalt im Auslande nehmen, oder dort einen zweiten Wohnsitz begründen, ohne daß der bisherige inländische Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen Orte erlischt, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Berlin, den 26. September 1862.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

An die Königl. Regierung zu N. N.

F.-M. III. 20,007. — M. d. I. I. B. 5816.

Reg.-Circ.-Verf. vom 4. October 1862. No. III. R. 137/10. D.

f. 23) Auf den Bericht vom 28. v. M. erwiedere ich der Königl. Regierung, daß es keinem Bedenken unterliegt, die Verfügung vom 26. September v. J. auch auf diejenigen Empfänger von Pensionen aus der Preußischen Staatskasse anzuwenden, welche unter Aufgebung ihres Wohnsitzes in einem inländischen klassensteuerpflichtigen Orte ihren Wohnsitz in das Ausland verlegt haben.

Die gedachten Personen sind daher während ihres Aufenthaltes im Auslande von der Zahlung der Klassensteuer frei zu lassen.

Berlin, den 25. Februar 1863.

Der General-Direktor der Steuern.

An die Königl. Regierung zu Merseburg.
III. 3075.

Central-Blatt für 1863 No. 7 Seite 126.

Reg.-Circ.-Verf. vom 6. Mai 1863. No. 1381. D. III.

h. 24) Es bewendet aber bei den Circular-Verfügungen vom 2. März 1830 und 18. Juli 1835, wonach die Befreiung der Militair-Invaliden von der Klassensteuer immer nur dann eintritt, wenn sie

neben den Gnadengehältern (Pensionen) nicht anderweites Einkommen beziehen, welches sie steuerpflichtig macht.

Rescr. des Herrn Gen.-Direktors der Steuern vom 12. November 1851 III. 21,398.

h. 25) Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf die im Berichte vom 27. v. M. erhaltene Anfrage, daß es bei dem in dem Circular-Erlaß vom 12. November 1851 festgestellten Grundsatze sein Bewenden behalten muß, wonach die Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, von der Klassensteuer frei zu lassen sind, wenn dieselben neben den Gnadengehältern (Pensionen) nicht noch anderweites Einkommen, welches sie steuerpflichtig macht, beziehen.

Auch ist diese Steuerfreiheit solchen Militair-Invaliden der vorgedachten Kategorie zuzugestehen, welche sich im Genusse einer ausländischen Militairpension befinden. Dagegen ist in dem von der Königlichen Regierung beispielsweise zur Sprache gebrachten Fall nicht richtig verfahren worden, vielmehr hätte der Invalide N., welcher neben seiner Pension von 157 Thalern noch als Barriere-Empfänger ein Diensteinkommen von 96 Thalern jährlich bezieht, außerdem aber Grund- und Kapital-Vermögen besitzt, nach seinem Gesammteinkommen, also einschließlich der Pension, zur Klassensteuer mithin zu einer höheren, als zur 3. Unterstufe eingeschätzt werden müssen, was zugleich die Folge nach sich gezogen hätte, daß er ungeachtet des Besitzes des eisernen Kreuzes keinen Anspruch auf Steuerfreiheit gehabt hätte. — Bei der nächsten Veranlagung hat daher die Königliche Regierung sowohl in diesem, als in etwaigen ähnlichen Fällen das Gesammteinkommen der betreffenden Invaliden einschließlich der ihnen zufließenden Militairpensionen berücksichtigen und danach die Einschätzung derselben bewirken zu lassen, beziehungsweise die Steuer festzusetzen.

Berlin, den 23. Juni 1854.
III. 15,218.

h. 26) Veteranen aus den Jahren 1793—1806, sowie Wittwen verstorbener Veteranen sind gesetzlich von der Klassensteuer nicht befreit.

§ 7.

Die Steuer wird in drei Hauptklassen und in jeder Hauptklasse nach Abstufungen erhoben, in welche die einzelnen Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der für die Hauptklassen gegebenen allgemeinen Unterscheidungsmerkmale einerseits, andererseits aber unter Berücksichtigung ihrer gesammten Verhältnisse und der durch diese bedingten besonderen Leistungsfähigkeit einzuschätzen sind.

Die niedrigste (erste) Hauptklasse umfaßt im Allgemeinen diejenigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche nach dem Um-

fange und der Beschaffenheit ihres Besitzthums oder Gewerbes durch das hierdurch gewährte Einkommen nicht selbstständig bestehen können und sich daher noch Nebenverdienst, namentlich durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen; außerdem die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerksgesellen, das gewöhnliche Gesinde und die Tagelöhner.

Zur zweiten Hauptklasse gehören diejenigen kleineren Grundeigenthümer und Gewerbetreibenden, welche von dem aus ihrem Besitzthume oder Gewerbe ihnen zufließenden Ertrag schon selbstständig zu bestehen im Stande sind; die ihnen in ihren Gesammt-Verhältnissen gleichstehenden Grundstücks-Pächter; die in fremdem Lohn und Brot stehenden Personen, welche nach Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als Tagelöhner oder Gesinde angesehen werden können; endlich diejenigen Staats- und Gemeinde-Beamten, Aerzte, Notarien u. s. w., von denen nach ihrem Einkommen und ihren sonstigen Verhältnissen angenommen werden darf, daß sie den oben gedachten Steuerpflichtigen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit ungefähr gleichstehen.

Die dritte Hauptklasse endlich umfaßt diejenigen, welche zwar im Vergleich zu den der zweiten Hauptklasse Angehörigen auf einer höheren Stufe der Wohlhabenheit sich befinden, deren Gesammt-Einkommen jedoch noch immer mehr oder weniger hinter demjenigen Betrage zurückbleibt, welcher ihre Heranziehung zur klassifizirten Einkommensteuer bedingen würde.

§ 8.

a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen;

b) zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder, wenn Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben; (Note 1—5).

c) Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt;

d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen den vollen Steuersatz ihrer Steuerstufe.

b. 1) Wenn Eheleute in ungetrennter Ehe, aber an verschiedenen Orten leben, so sind beide doch nur einmal, und zwar am Wohnorte des Mannes, nach dem Gesammteinkommen zu besteuern.

Berlin, den 17. Februar 1855.

b. 2) Die Gymnasiasten, welche nicht im Hause ihrer Eltern wohnen, sondern von ihren an einem andern Orte lebenden klassensteuerpflichtigen Eltern ihren Unterhalt erhalten, sind nicht zu den Angehörigen der Haushaltung derselben im Sinne des § 8 b des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu zählen und unterliegen, wenn sie das Alter von 16 Jahren zurückgelegt haben, der Klassensteuer. — Das Verhältniß, daß diese Gymnasiasten in der Regel kein selbstständiges Einkommen beziehen, sondern von ihren zur Klassensteuer veranlagten Eltern erhalten werden, wird genügend dadurch berücksichtigt, daß die Einschätzung der ersteren zur niedrigsten Stufe der gedachten Steuer nachgegeben worden ist.

Berlin, den 6. November 1856.

III 25,999.

b 3) Ueber 16 Jahre alte Personen, welche im Hause ihrer Eltern erweislich wirklich Gesindedienste leisten und als Dienstboten gelohnt und beköstigt werden, sind, wie der Königl. Regierung in Folge des Berichts vom 3. d. M. wiederholt eröffnet wird, klassensteuerpflichtig. Dem entsprechend sind die Bauergutsbesitzer N. N. zu N. N. auf die Beschwerde über die Heranziehung ihrer 5 Söhne zur Klassensteuer durch die diesseitige Verfügung zurückgewiesen, indem in dem Berichte der Königl. Regierung bemerkt worden, daß die gedachten Söhne von ihren Vätern Wohnung, Beköstigung, Bekleidung und Geld, nicht zufolge der väterlichen Pflicht, erwerbsunfähige Kinder zu erhalten, sondern zur Belohnung der regelmäßigen beim landwirthschaftlichen Gewerbe geleisteten Gesindeverrichtungen empfingen, daß es sich hierbei auch nicht um gelegentliche Gehülfen in den Haushaltungen der Eltern handele und daß der Landrath auf ausdrückliches Befragen angezeigt habe, daß die gedachten 5 Söhne Kost, Wohnung, Bekleidung und auch Geld, welches letztere aber Taschengeld genannt wurde, erhielten. Wenn nun aber nach dem jetzt eingereichten landräthlichen Berichte die besonders zur Klassensteuer eingeschätzten Kinder der bäuerlichen Wirthe zu N. im Widerspruche mit der früheren Anzeige des Landraths keinen baaren Geldlohn erhalten, so können dieselben als Dienstboten nicht betrachtet und deshalb, weil ihre Eltern, leisteten sie diesen in ihren Wirthschaften keine Hülfe, Dienstboten halten müßten, zur Klassensteuer nicht veranlagt werden.

Die Königl. Regierung hat hiernach nicht nur im vorliegenden Falle, sondern im Allgemeinen die im Hause der Eltern als Dienstboten besonders besteuerten Kinder, wenn sich bei der Prüfung der über diese Besteuerung erhobenen Beschwerden herausstellt, daß diese

Kinder nicht wie andere Dienstboten Kost und Geldlohn erhalten, von der Klassensteuer zu befreien.

Berlin, den 25. Juli 1858. Der Finanz-Minister.

An die Königl. Regierung zu N. N.

III. 15,722.

Central-Blatt für 1859 No. 18. Seite 160.

b. 4) In Gemäßheit der Vorschriften zu b. und c. im § 8 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 kommt es, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 14. v. M., betreffend die Heranziehung der über 16 Jahr alten, im Hause der Eltern als Gesellen arbeitenden Söhne zur Klassensteuer, mit Bezug auf die Verfügung vom 25. Juli v. J. — III. 15,722 — eröffnet wird, Behufs Entscheidung über die Klassensteuerpflichtigkeit der Söhne darauf an, ob dieselben neben der Wohnung und Kost im elterlichen Hause für die besonderen Dienstleistungen, zu welchen sie verwendet werden, noch baares Geld als Gehalt oder Lohn empfangen, indem sie nur in diesem Fall nach der Vorschrift zu c. a. a. O. nicht als Angehörige der Haushaltung betrachtet werden können, vielmehr besonders zur Besteuerung herangezogen werden müssen. Die Art der Dienstleistungen, zu welchen sie bestimmt sind, ist hierbei von untergeordneter Bedeutung, insbesondere daher auch, ob sie als Dienstboten oder in dem Handwerke des Vaters, oder der das Gewerbe des verstorbenen Vaters fortsetzenden Mutter als Gesellen thätig sind. In dem einen, wie in dem andern Falle sind die gedachten Söhne, wenn die Gewährung eines bestimmten Geldlohns nicht nachgewiesen werden kann, zufolge der Bestimmung zu b. a. a. O. als Angehörige des elterlichen Haushalts, welche von dem Hausherrn, beziehungsweise der Hausfrau Wohnung und Unterhalt erhalten, anzusehen und für ihre Person von der Klassensteuer frei zu lassen.

Berlin, den 19 Juli 1859. Der Finanz-Minister.

An die Königl. Regierung zu N. N.

III. 14,987.

Central-Blatt für 1859 No. 18. Seite 159.

b. 5) Die Klassensteuerpflichtigkeit der noch unter väterlicher Gewalt stehenden, außerhalb des elterlichen Hauses an einem der Klassensteuer unterworfenen Orte lebenden Kinder hängt davon ab, ob das Haupt der Familie, von welchem die Kosten des Unterhalts dieser Kinder bestritten werden,

klassifizirte Einkommensteuer zahlt oder, bei einem Einkommen, welches den Betrag von 1000 Rthlr. jährlich nicht übersteigt, als Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Ortes Klassensteuer oder als Einwohner eines mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortes weder Einkommen- noch Klassensteuer entrichtet.

Während nämlich bei der Veranlagung der Einkommensteuer die Berücksichtigung der persönlichen, sowie der Familien- rc. Verhältnisse ausgeschlossen bleibt, vielmehr das in Zahlen berechnete Einkommen, welchem nach § 16 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 das etwaige be-

sondere Einkommen der dem Steuerpflichtigen angehörigen Familienglieder hinzuzurechnen ist, den alleinigen Maßstab für die Besteuerung bildet und letztere dieses Gesammteinkommen vollständig und nach einem bestimmten Prozentsatz erfassen sollen, müssen bei der Veranlagung der Klassensteuer neben dem Einkommen des Steuerpflichtigen auch die sonstigen Verhältnisse desselben (seine und der Mitglieder seiner Familie Erwerbsfähigkeit, die Zahl der Kinder u. s. w.) in Betracht kommen.

In Folge dieser, in der Natur der beiden Steuern begründeten Verschiedenheit dürfen die noch unter väterlicher Gewalt stehenden, außerhalb des elterlichen Hauses lebenden Mitglieder der Familie eines mit seinem vollen Einkommen, einschließlich des etwaigen besonderen Einkommens dieser Mitglieder, zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen weder zur Klassen- noch zur Einkommensteuer besonders herangezogen werden, da sonst eine unzulässige Doppelbesteuerung eines und desselben Einkommens herbeigeführt werden würde.

Dagegen sind die bezeichneten Mitglieder der Familie eines selbst nur zur Klassensteuer eingeschätzten Steuerpflichtigen, welche im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 (No. 3381) bezüglich der Klassensteuer als zur Haushaltung desselben gehörig nicht betrachtet werden können, besonders zur Klassensteuer heranzuziehen, und es ist diese besondere Besteuerung bei der Veranlagung der Klassensteuer des Familienhaupts nach Umständen zu berücksichtigen.

Die bezeichneten, in einem klassensteuerpflichtigen Ort lebenden Mitglieder einer Familie, deren Haupt weder Einkommensteuer, noch, wegen des Aufenthalts in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte, Klassensteuer entrichtet, sind ebenfalls besonders zur Klassensteuer zu veranlagen, indem in Folge ihrer Abwesenheit von dem gedachten Orte das Familienhaupt für sie keine Steuer in der Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet.

Berlin, den 8. April 1859. Der Finanz-Minister.

An die Königl. Regierung.
III. 4,405.

Reg.-Cirkul.-Verf. vom 19. April 1859. No. IV. R. 1299/4. D.

§ 9.

Die Steuer beträgt monatlich:

a) in der ersten Hauptklasse, und zwar:
   1) in der ersten Stufe:
      in der Unterstufe à 1 Sgr. 3 Pf.
   für jede steuerpflichtige Person, jedoch mit der Maßgabe, daß in dieser Stufe aus derselben Haushaltung niemals mehr als zwei Personen zur Steuer herangezogen werden dürfen;

in der Unterstufe b, zu welcher jedoch nur Einzeln-steuernde veranlagt werden dürfen, 2 Sgr. 6 Pf.

2) in der zweiten Stufe 5 Sgr. — Pf.
3) „ „ dritten „ 7 „ 6 „

b) in der zweiten Hauptklasse, und zwar:

4) in der vierten Stufe 10 Sgr. — Pf.
5) „ „ fünften „ 12 „ 6 „
6) „ „ sechsten „ 15 „ — „
7) „ „ siebenten „ 20 „ — „
8) „ „ achten „ 25 „ — „

c) in der dritten Hauptklasse, und zwar:

9) in der neunten Stufe 1 Rthlr. — Sgr.
10) „ „ zehnten „ 1 „ 10 „
11) „ „ eilften „ 1 „ 20 „
12) „ „ zwölften „ 2 „ — „

für die Haushaltung wie für den Einzelnsteuernden.

§ 10.

a) Die Einschätzung in die § 9 bezeichneten Stufen nach den im § 7 vorgezeichneten allgemeinen Merkmalen geschieht von einer Kommission, welche aus dem Gemeindevorstande und Mitgliedern, welche von der Gemeindevertretung gewählt sind, besteht, unter Aufsicht der Landräthe, denen auch die Vorrevision obliegt. Die Feststellung der Steuerbeträge erfolgt durch die Bezirks-Regierung; (Note 1. 2.)

b) von den Gemeindevorständen werden unter der Leitung der Landräthe auch die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten aufgestellt;

c) die Erhebung geschieht durch die geordneten Steuer-Empfänger;

d) die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere Instructionen vorgezeichnet.

Die vorschriftsmäßige Veranlagung und Einziehung der Steuern haben die Bezirks-Regierungen zu leiten und zu überwachen.

b. 1) Die Einschätzung zur Klassensteuer muß nach § 10 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 durch eine Kommission geschehen, welche aus dem Gemeindevorstande und Mitgliedern, die von der Gemeindevertretung gewählt sind, besteht. Die Zeitdauer, während welcher die von der Gemeindevertretung zu wählenden Mitglieder zu fungiren haben, wird durch das Gesetz nicht bestimmt, durch § 3 der Instruktion über die Veranlagung der Klassensteuer vom 8. Mai 1851 ist aber angeordnet worden, daß sogleich beim Beginn des Veranlagungsgeschäfts die Kommissions-Mitglieder von der Gemeindevertretung zu wählen seien.

Rescr. des Finanz-Ministers vom 6. Oktober 1851. III. 22,213.

b. 2) Der in dem Berichte 2c., betreffend die Stimm-Berechtigung des Gemeindevorstandes in der Klassensteuer-Einschätzungs-Kommission, entwickelten Ansicht wird dahin beigetreten, daß auch in den Orten, wo ein kollegialischer Gemeindevorstand besteht, derselbe immer nur durch ein Mitglied in den fraglichen Kommissionen vertreten werden darf und hierzu entweder der Vorsitzende des Gemeindevorstandes oder ein von letzterem zu wählendes Mitglied abzuordnen ist.

Berlin, den 16. Juni 1854.
III. 14,801.

§ 11.

Diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt oder aus dem Auslande in einen klassensteuerpflichtigen Ort oder aus anderen Gründen steuerpflichtig werden, haben die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate ab zu entrichten. Der Gemeindevorstand hat in diesen Fällen vorläufig den Satz zu bestimmen, nach welchem die Klassensteuer entrichtet werden muß und welcher demnächst von der Bezirksregierung definitiv festgesetzt wird.

Ebenso sind die wegen Vollendung des sechszigsten Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus anderen Gründen gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von dem Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt.

Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden zu entrichten.

§ 12.

a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelnsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben;

b) jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich;

c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Anzeige einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden;

d) die Untersuchung gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieser Bestimmungen schuldig machen, gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige nicht binnen einer von der Behörde zu bestimmenden Frist die Zahlung der verkürzten Steuer, des von derselben festgesetzten Strafbetrages, sowie der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten, freiwillig leistet; (Note 1. 2. 3).

d. 1) Die Verordnung vom 3. Mai 1852 (Ges.-Samml. für 1852 Seite 247) und Art. VI. des Gesetzes vom 22. Mai 1852 (Ges.-Samml. für 1852 Seite 251) bestimmen das Verfahren in Untersuchungen wegen Steuer-Uebertretungen.

d. 2) Artikel V. des Gesetzes vom 22. Mai 1852. Vergehen und Uebertretungen, welche durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle, Postgefälle, Kommunikations-Abgaben und aller übrigen Abgaben und Gefälle begangen werden, verjähren in fünf Jahren.

d. 3) Dem Uebelstande, daß Personen, welche im Laufe des Jahres klassensteuerpflichtig werden, namentlich also solche, welche aus bereits besteuerten Haushaltungen in Gesindedienste treten, unbesteuert bleiben, kann nur dadurch abgeholfen werden, daß jede im Oktober bei Aufnahme des Personenstandes ermittelte steuerpflichtige, jedoch bisher nicht besteuerte Person sofort für die betreffende Zeit des Jahres nachträglich in Zugang gestellt wird, und daß Hausväter, welche die polizeiliche Meldung solcher Personen unterlassen, in eine angemessene Polizei-Strafe genommen werden; ebenso muß gegen Ortsvorstände, welche in diesen Beziehungen ihre Pflichten vernach-

lässigen resp. die Anzeige derartiger Fälle unterlassen, unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen eingeschritten werden.

Reg.-Cirk.-Verf. vom 27. März 1866. No. 1213/11. D. III.

§ 13.

a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt das erste Mal in einer angemessenen Frist nach Verkündigung dieses Gesetzes, weiterhin mit dem Anfange jedes Jahres;

b) sobald die Bekanntmachung geschehen ist, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, denselben auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen;

c) die Säumigen werden von dem Steuer-Empfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf mit der executivischen Beitreibung verfahren wird; (Note 1).

d) spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuer-Empfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen;

e) der Steuer-Empfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten. (Note 2. 3).

c. 1) Laut § 8 der Verordnung vom 30. Juli 1853, die exekutivische Beitreibung der direkten rc. Steuern rc. betreffend, muß vor Vollstreckung der Exekution jeder Schuldner durch einen von der Behörde auszufertigenden Mahnzettel aufgefordert werden, die darin speciell verzeichneten Rückstände binnen acht Tagen einzuzahlen, widrigenfalls zur Pfändung oder zu andern zulässigen Zwangsmitteln geschritten werden werde.

In Betreff des weiteren Inhalts der Verordnung siehe vierte Abtheilung des Handbuches.

e. 2) In Betreff der Frage:

wie gegen Ortserheber in dem Falle zu verfahren sei, wenn sie nicht 5 Tage vor dem Ablauf des Monats die fälligen directen Steuern

abgeführt und nicht sofort den nicht abgeführten Betrag als uneinziehbar nachgewiesen haben, sowie hinsichtlich der Elementarerhebung und Einziehung der direkten Steuern überhaupt,

wird, nach Eingang der darüber erforderten Berichte der Königlichen Regierung Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

Bei Erlaß der Verordnung wegen Einziehung der direkten und indirekten Steuern ꝛc. in den 6 östlichen Provinzen der Monarchie, mit Ausnahme Neuvorpommerns, vom 30. Juli 1853, ist es keineswegs die Absicht gewesen, die unmittelbare Einziehung der Steuern von den Steuerpflichtigen — die Elementar- oder Individualerhebung — den Landräthen und Kreiskassen zu übertragen; solche ist vielmehr nach wie vor den Gemeinden überlassen geblieben. Die Königliche Regierung hat es sich daher aufs Ernstlichste angelegen sein zu lassen, die Elementarerhebung der Steuern in den Gemeinden, wo es noch nicht geschehen, in dem gesetzlichen Sinne zu ordnen. Die Gemeinden erhalten den Antheil von 4 Prozent der eingezogenen Klassen- und Gewerbesteuer nicht dafür, daß sie bloß das freiwillig Gezahlte an die Kreis-Kasse abliefern; sondern es ist ihre Pflicht, selbst die Einziehung der Steuern durch zuverlässige, vorschriftsmäßig gewählte Ortserheber, deren Handlungen bezüglich der Steuererhebung sie zu vertreten haben, zu bewirken. Zu dergleichen Ortserhebern können die Gemeinden sich allerdings auch der Schulzen bedienen.

Den Ortserhebern liegt es gesetzlich ob, diejenigen Steuerpflichtigen, welche nicht in den ersten 8 Tagen jeden Monats ihre Steuern abführen, dazu aufzufordern, daß sie die Zahlung binnen 3 Tagen leisten, und nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist mit der exekutivischen Einziehung gegen sie zu verfahren. Hierin ist durch die gedachte Verordnung nichts geändert. Die Elementarerhebung der Steuern befindet sich daher nach wie vor in den Händen der Gemeindebehörden, namentlich der Ortserheber. Denselben ist nächst der gesetzlichen Befugniß auch hinreichende Frist zu den zwangsweisen Einziehungen, wo sie erforderlich sind, gestattet. Denn die Gesetze wegen der Klassen- und Gewerbesteuer schreiben vor, daß erst spätestens bis zum fünften Tage vor dem Ablaufe jedes Monats die eingehobenen Steuern nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum Empfange bestimmte Staatskasse abgeliefert sein müssen. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage innerhalb dieser Frist für die verschiedenen Ortserheber ist durch diese Vorschrift nicht ausgeschlossen (Ges. vom 1. Mai 1851) § 13 d. Instr. v. 19. Juni 1851 § 1 No. 2., und es empfiehlt sich die Einrichtung, daß der Kreissteuer-Einnehmer für jede Gemeinde einen bestimmten Tag zur Ablieferung der Steuern festsetzt, so jedoch, daß an einem Tage auch mehrere Gemeinden zur Abrechnung gelangen. Die Ortserheber haben an dem bestimmten Tage einen doppelten Lieferzettel, welcher das monatliche Steuersoll der Gemeinde, die Reste aus den verflossenen Monaten, die jedesmalige Ablieferung nach Abzug der Hebegebühren und den summarischen Betrag der Reste ergiebt, oder, wo ihnen ein solches nachgelassen ist, das Quittungs-Buch der Gemeinde, in allen Fällen aber auch

eine spezielle Nachweisung der Reste und unvermeidlichen Ausfälle vorzulegen. Kommen sie dieser Verpflichtung regelmäßig nach, so wird sich nur höchst selten eine Veranlassung finden, sie für die Reste verantwortlich zu machen. Bleiben sie aber in dem bestimmten Termine oder bis zum fünften Tage vor Ablauf des Monats ganz aus, oder unterlassen sie es, das specielle Restverzeichniß vorzulegen und den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution bei den einzelnen Resten sofort nachzuweisen, so liegt es ihnen nach den allegirten Bestimmungen ob, den fehlenden Betrag vorschußweise zu zahlen.

Hiezu sind sie unverzüglich auf jede geeignete Weise anzuhalten. Die Behörde mag in diesem Falle nach der ihr bekannten Persönlichkeit des Ortserhebers und nach den obwaltenden besonderen Umständen ermessen, ob erst ein milderes Mittel der Disciplinargewalt, also eine Anmahnung mittelst schriftlicher Verfügung durch die Post, oder durch einen besonderen Boten auf Kosten des säumigen Ortserhebers, oder eine gegen diesen anzudrohende oder gleich festzusetzende und einzuziehende Ordnungsstrafe anzuwenden, oder ob sogleich mit der Exekution gegen ihn vorzugehen sei. Die letztere Maßregel wird sich besonders in dem Falle empfehlen, wenn der Ortserheber schon sonst Beweise seiner Saumseligkeit und Lässigkeit gegeben hat, oder wenn derselbe gar der Untreue verdächtig, oder sonst Gefahr im Verzuge ist. Bei Ausführung der Exekution ist nach Vorschrift der Verordnung vom 30. Juli 1853 zu verfahren, die, wenn gleich sie zunächst die Exekution gegen die Steuerpflichtigen selbst zum Gegenstande hat, doch zugleich in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Gesetzen über Exekutionen allgemeine Regeln über das zu beobachtende Verfahren festsetzt.

Wenn die Landräthe und Kreissteuer-Einnehmer nicht sowohl mit der individuellen Einziehung der Steuerreste sich befassen, als vielmehr die ordnungsmäßige Erhebung der Steuern in den Gemeinden und die Geschäftsführung der Ortserheber sorgfältig überwachen, insbesondere letztere an pünktliche Ablieferung der erhobenen Steuern und Vorlegung der die etwaigen Ausfälle und die fruchtlos vollstreckte Exekution ergebenden Restverzeichnisse gewöhnen, so wird es gelingen, weitere Zwangsmaßregeln möglichst zu vermeiden. Des Einschreitens der Kreis-Exekutoren wird es nur ausnahmsweise, und nur dann bedürfen, wenn entweder eine Gemeinde oder deren Ortserheber selbst darum nachsucht, weil sie zur Durchführung der nöthigen Zwangsmaßregeln nicht ausreichende Mittel besitzen, oder wenn der Landrath oder Kreissteuer-Einnehmer mit Grund annehmen zu dürfen glaubt, daß der Ortserheber bei Einziehung der Reste nicht mit der gehörigen Umsicht und Strenge verfahren habe, oder endlich, wenn die Behörde auf Grund der bei Prüfung der halbjährlichen Ausfallslisten erhobenen Erinnerungen eine nachträgliche Exekution veranlassen zu müssen glaubt.

Berlin, den 11. März 1856. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Königl. Regierungen in den östlichen Provinzen.

III. 2899.

Central-Blatt für 1856 No. 9. Seite 114. 115.

Reg.-Cirkular-Verf. vom 9. April 1856.

e. 3) **Auszug aus der Konkurs-Ordnung.** Vom 8. Mai 1855.
(Ges.-Samml. No. 20. Seite 321—428)

Achter Abschnitt.

Rangordnung der Konkursgläubiger.

§ 72. Die Ansprüche der Konkursgläubiger kommen in nachstehenden Reihenfolge zur Hebung:

§ 73. I. Rückstände von directen und indirekten Staatssteuern und anderen denselben gleichstehenden Abgaben, aus den beiden letzten Jahren von dem Tage der Konkurseröffnung oder, wenn der Gemeinschuldner schon vor der Konkurseröffnung verstorben ist, von dem Todestage des Gemeinschuldners zurückgerechnet.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Steuerrückstände bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat oder nicht.

§ 14.

a) Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung müssen binnen einer Präclusivfrist von drei Monaten nach der im § 13 zu a vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuerrolle, oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres, nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage bei dem Landrath eingegeben werden. (Note 1—5).

b) Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen (§ 13 zu b) erfolgen.

c) Ueber die angebrachten Reklamationen entscheidet, nach darüber eingeholtem Gutachten einer von der Kreisvertretung zu wählenden Kommission, die Regierung. Diese Entscheidung muß, wenn dem Gutachten der Kreisvertretung nicht beigetreten wird, durch Plenarbeschluß erfolgen. (Note 6. 7. 8).

d) Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Reklamanten der in einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der ersteren bei dem Landrath einzugebende Rekurs an das Finanz-Ministerium offen.

e) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die neue Klassensteuer Anwendung. (Note 9).

a. 1) Solche Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung, welche, ungeachtet der Vorschrift im § 14 zu a. des Gesetzes vom

1. Mai 1851, No. 3381, bei der Regierung oder dem Finanz-Ministerium, anstatt bei dem Landrath, eingereicht werden, sind unter analoger Anwendung der hinsichtlich der Rekurse im § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840, No. 2101 (Ges.-S. S. 140) ertheilten Vorschrift, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Eingangs beim Landrath dann als rechtzeitig angebracht zu behandeln, wenn ihr Eingang bei der Regierung oder bei dem Finanz-Ministerium innerhalb der gesetzlichen Präklusivfrist erfolgt ist.

Berlin, den 30. Juni 1860.

Der General-Direktor der Steuern.

An die Königl. Regierung zu Münster.

III. 14,021.

Central-Blatt für 1860 No. 18. Seite 238.

Reg.-Circ.-Verf. vom 11. Oktober 1860. IV. 656/10. D.

a. 2) Die im § 13 zu a. des Klassensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851 angeordnete Bekanntmachung der Klassensteuer-Rollen erfolgt, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 6. v. M. erwiedert wird, durch Offenlegung der Rollen in der Gemeinde während eines Zeitraumes, welcher nach § 11 der Klassensteuer-Veranlagungs-Instruktion vom 8. Mai 1851 mit Rücksicht auf die Größe der betreffenden Gemeinde bis auf längstens 14 Tage festgestellt werden darf.

Die Bekanntmachung umfaßt hiernach den ganzen Zeitraum, während dessen die Offenlegung stattfindet, und ist erst nach Ablauf dieses Zeitraums vollständig bewirkt. Es beginnt daher die Präklusivfrist von 3 Monaten, welche der § 14 zu a. des gedachten Gesetzes für die Anbringung von Klassensteuer-Reklamationen vorschreibt, *erst mit dem ersten Tage nach Ablauf des ganzen für die Offenlegung der Rolle in der betreffenden Gemeinde bestimmten Zeitraums und nicht mit dem ersten Tage der Offenlegung. Auch kommt es auf den Tag des Empfangs des Auszugs aus der Steuerrolle* (§ 11 der Veranlagungs-Instruktion) *nicht an.*

Daß die Rollen in den größeren Gemeinden eine längere Zeit hindurch offen liegen, als in den kleineren, ist eben so unerheblich, als der Umstand, daß die Offenlegung nicht in allen Gemeinden mit demselben Tage beginnt. Die Reklamationsfrist selbst ist überall dieselbe und wenn die vorliegende Frage einem Zweifel unterläge, so würde die Entscheidung doch immer in der Weise, wie es dem Interesse des Steuerpflichtigen am meisten entspräche, mithin so zu treffen sein, als es vorstehend geschehen ist.

Berlin, den 5. Juli 1860.

Der General-Direktor der Steuern.

An die Königl. Regierung zu Düsseldorf.

III. 13,424.

Central-Blatt für 1860 No. 18.

Reg.-Circ.-Verf. vom 11. Oktober 1860. IV. 657/10. D.

a. 3) Es sind Zweifel darüber entstanden: ob ein Klassensteuerpflichtiger, dem durch Anfall einer Erbschaft oder sonst ein einkommen-

steuerpflichtiges Einkommen im Laufe des Jahres aus der Klassen- zur Einkommensteuer übergeführt werden dürfe?

Zur Beseitigung dieser Zweifel kann nur auf die Vorschrift im dritten Absatz des § 36 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 verwiesen werden, nach welcher durch Ab- und Zugänge am Einkommen während des Veranlagungs-Jahres an der einmal veranlagten Steuer nichts geändert werden darf, indem dieser Vorschrift zufolge nicht nur jede Erhöhung der festgestellten Einkommensteuer wegen etwaiger Zugänge zu dem veranschlagten Einkommen während des Veranlagungs-Jahres, sondern auch jede nachträgliche Heranziehung eines bei der Klassensteuer definitiv veranlagten Steuerpflichtigen zur klassifizirten Einkommensteuer ausgeschlossen ist, wie es denn für die Klassensteuer sowohl, als für die Gewerbesteuer von jeher als Grundsatz bestanden hat, daß nach erfolgter Feststellung der Steuerrollen durch die 2c. Regierung für das Veranlagungs-Jahr eine Steuer-Erhöhung wegen Zunahme des Vermögens, beziehungsweise des Gewerbe-Umfanges nicht eintreten dürfe.

Dagegen müssen solche Personen, welche bis dahin weder zur Einkommensteuer, noch zur Klassensteuer herangezogen worden, allerdings im Laufe des Jahres, und zwar von dem Zeitpunkt ab zur Besteuerung gezogen werden, mit welchem in Folge der in ihren Verhältnissen eingetretenen Veränderung die gesetzlichen Bedingungen der Steuerpflicht überhaupt zuerst eintreten.

Hinsichtlich der Klassensteuer ist derartigen Fällen vorgesehen durch die Vorschriften im § 3 zu 1. und 2. der Instruktion vom 19. Juni 1851 über die Behandlung der die gedachte Steuer betreffenden Zu- und Abgänge u. s. w.

Berlin, den 9. Februar 1855.

a. 4) Der dritte Abschnitt des § 36 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 lautet:

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Steuer nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammt-Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden. Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang zu stellen.

a. 5) Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Behandlung solcher Klassensteuer-Reklamationen, welche aus Veranlassung von Veränderungen angebracht werden, die während des Veranlagungs-Jahres in den Verhältnissen der Steuerpflichtigen eingetreten sind, sehe ich mich zu nachstehenden Eröffnungen veranlaßt:

Eine Vorschrift, wie sie im § 36 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, hinsichtlich der Voraussetzungen ertheilt ist, unter welchen

eine Ermäßigung der klassifizirten Einkommensteuer im Laufe des Veranlagungs-Jahres gefordert werden darf, enthält das Gesetz rücksichtlich der Klassensteuer nicht, und es steht den Steuerpflichtigen ein gesetzlicher Anspruch auf Ermäßigung der veranlagten Klassensteuer wegen einer im Laufe des Veranlagungs-Jahres zu ihrem Nachtheile eingetretenen Veränderung ihrer Verhältnisse auch dann nicht zu, wenn bei Berücksichtigung der Veränderung der ihnen auferlegte Steuersatz als zu hoch erscheint.

Als Regel muß hiernach auch in einem solchen Falle festgehalten werden, daß die einmal veranlagte Klassensteuer bis zum Schlusse des Jahres unverkürzt fortzuentrichten bleibt.

Indessen wird die Königliche Regierung ermächtigt, Ausnahmen von dieser Regel nachzugeben, wenn

1) die nachtheilige Veränderung in den Verhältnissen des Steuerpflichtigen nicht durch dessen eigene, freiwillige Handlungen, sondern durch Umstände herbeigeführt worden ist, welche abzuwenden nicht in seiner Macht stand, und wenn außerdem
2) diese nachtheilige Veränderung klar erwiesen, und zugleich von der Art ist, daß sie nicht etwa nur das Einkommen des Steuerpflichtigen in etwas verringert, sondern in der That die Gesammtverhältnisse desselben durchgreifend und dauernd ungünstiger gestaltet.

Was die Bestimmung zu 1. betrifft, so wird z. B. ein zur Klassensteuer veranlagter Ackerwirth, welcher sein Grundstück verkauft oder seinen Kindern unter Ausbedingung eines Altentheils abtritt, für das Jahr, in welchem der Verkauf oder die Abtretung erfolgt, die veranlagte Steuer unverändert fortzuentrichten haben, während einem Beamten, welcher wegen hohen Alters oder wegen Krankheit in den Ruhestand übertreten muß und dadurch eine wesentliche Verminderung seines Einkommens erleidet, eine entsprechende Herabsetzung der Steuer nicht zu versagen sein wird.

Behufs gehöriger Anwendung der Vorschrift zu 2. ist darauf zu halten, daß wegen unwesentlicher Veränderungen in den Verhältnissen des Steuerpflichtigen, auch wenn dadurch die Veranlagung desselben zu einer niedrigeren Steuerstufe als seither an sich gerechtfertigt erscheinen möchte, von der gesetzlichen Regel nicht abgewichen werde, vielmehr wird nur zu veranlassen sein, daß die stattgehabte Veränderung der Verhältnisse bei der Veranlagung für das nächstfolgende Jahr gebührend berücksichtigt werde.

Wird eine Steuer-Ermäßigung im Laufe des Veranlagungs-Jahres dem Vorstehenden gemäß für zulässig erachtet, so ist dieselbe, ohne Rücksicht darauf, ob der Antrag auf Ermäßigung innerhalb der für Reklamationen festgesetzten dreimonatlichen Präklusivfrist nach dem Eintritt der betreffenden Veränderung angebracht ist oder nicht, immer erst (Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 § 1 am Schlusse) vom Beginn des auf denjenigen

Monat folgenden Monats ab zu bewilligen, in welchem der Ermäßigungsantrag eingereicht ist.

Berlin, den 8. Juni 1859. Der Finanz-Minister.

An die Königl. Regierungen excl. Sigmaringen.

III. 8243.

Central-Blatt für 1859 No. 15.

Reg.-Circ.-Verf. vom 24. Juni 1859. No. R. 916/6. D. III.

c. 6) Den Mitgliedern der kreisständischen Kommission zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen stehen während der Dauer ihrer Funktion außerhalb ihres Wohnortes weder Reisekosten noch Diäten aus der Staatskasse zu.

Rescr. des Finanz-Ministers vom 23. August 1851.
No. III. 18,896.

c. 7) [Auszug.] Die Bewilligung von Diäten und Reisekosten aus Kreis-Kommunal-Fonds ist ebenfalls als ein allgemeines Bedürfniß nicht hervorgetreten, vielmehr haben in der bei Weitem größeren Zahl der landräthlichen Kreise die zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen designirten Kreistags-Mitglieder ihre Funktion als eine unentgeltliche betrachtet, und ist von vielen Regierungen darauf gedrungen, die Mitwirkung der Kreisstände bei dem in Rede stehenden Geschäft auch fernerhin lediglich als Ehrensache zu behandeln.

Wo eine Entschädigung nicht zu vermeiden sein sollte, kann äußersten Falls nur auf den Kreis-Kommunal-Fonds zurückgegangen werden.

Es kann also den Kreistags-Mitgliedern nicht zugemuthet werden, baare Auslagen an Reise- und Zehrungskosten aus eigenen Mitteln zu tragen, wenn die Erfüllung des Auftrages eine Reise nöthig macht oder die gewählten Personen in der Lage sind, sich von dem Betriebe eines gewissen bestimmten Geschäfts nähren zu müssen. Solche Personen, wenn ihre Wahl zu Kreistags-Kommissarien nicht zu vermeiden ist, können daher ihre Auslagen entweder liquidiren oder es sind ihnen dieselben in der Form von Diäten und Reisekosten zuzubilligen, wobei die Sätze des Regulativs vom 25. April 1836 (Ges.-S. S. 18) zum Grunde gelegt werden können.

Rescript des Ministers des Innern und des Finanz-Ministers
vom 8. Februar 1855.
M. d. J. I. 11,410. A. — F. M. III. 31,401.
Reg.-Circ.-Verf. vom 6. März 1855. No. R. 204/2 D. et L. I.

c. 8) Die von der Kreisvertretung zu wählenden Kommissionen zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen sind, in Uebereinstimmung mit der früheren Vorschrift in der Allerh. Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1830, jährlich zu erneuern.

Berlin, den 20. Oktober 1852.

III. 24,677.

c. 9) Nach den §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben ist eine Nachforderung von direkten Steuern im Falle einer gänzlichen Uebergehung nur

für das Kalenderjahr zulässig, in welchem die Nachforderung geltend gemacht wird, während nach § 8 a. a. O. zur Hebung gestellte direkte Steuern, welche im Rückstande verblieben oder kreditirt sind, erst in vier Jahren von dem Ablaufe desjenigen Jahres an gerechnet verjähren, in welches der Zahlungstermin fällt.

Die Königliche Regierung wird zur Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn ein Steuerpflichtiger, sei es vor dem Beginn des Kalenderjahres oder im Laufe desselben, zu einer direkten Steuer gehörig veranlagt worden, nicht die nur für den Fall gänzlicher Uebergehung vorgeschriebene kurze (§§ 5 und 6), sondern die vierjährige Verjährung eintritt. Hiernach sind auch diejenigen Fälle zu behandeln, in welchen einem gehörig veranlagten Steuerpflichtigen die Bekanntmachung über die erfolgte Veranlagung, beziehungsweise die Zahlungsaufforderung, nicht mehr im Laufe desjenigen Kalenderjahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, hat zugestellt werden können, wie dies insbesondere nicht selten bei solchen Klassen- und Einkommensteuerpflichtigen vorkommt, welche erst im Laufe des Kalenderjahres zugehen und veranlagt werden.

Außerdem ist zu beachten, daß die im angeführten § 8 angeordnete vierjährige Verjährungsfrist wie durch bewilligte Stundung und durch Verfügung der Exekution, so auch durch Zustellung der Zahlungsaufforderung an den betreffenden Steuerpflichtigen unterbrochen wird.

Berlin, den 27. Dezember 1857. III. 28,813.

Central-Blatt für 1858 No. 4 Seite 86.

§ 15.

Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Die für die Erhebung zu bewilligenden Gebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten der Veranlagung für Papier, Druckformulare, u. a. m. zu bestreiten, dürfen den Betrag von vier Prozent der eingezogenen Steuer nicht übersteigen.

§ 38.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instructionen erläßt der Finanzminister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 1. Mai 1851.

(L. S). **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.
v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Verzeichniß

der Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer zu erheben ist.

Provinz Preußen in:

1) Königsberg,
2) Memel,
3) Pillau,
4) Tilsit,
5) Danzig,
6) Elbing,
7) Marienburg,
8) Graudenz mit Festung,
9) Marienwerder und
10) Thorn.

Provinz Posen in:

11) Posen,
12) Lissa,
13) Rawitsch,
14) Fraustadt,
15) Bromberg,
16) Krotoschin,
17) Gnesen,
18) Inowraclaw,
19) Ostrowo,
20) Grätz und
21) Zaborowo.

Provinz Brandenburg in:

22) Berlin,
23) Charlottenburg,
24) Potsdam,
25) Brandenburg,
26) Prenzlow,
27) Spandow,
28) Neu-Ruppin,
29) Wrietzen,
30) Rathenow,
31) Schwedt,
32) Frankfurt,
33) Landsberg a. d. W.
34) Küstrin,
35) Kottbus
36) Königsberg i. d. Neumark u.
37) Guben.

Provinz Pommern in:

38) Stettin,
39) Stargard,
40) Anklam,
41) Kolberg,
42) Köslin,
43) Stolpe und
44) Stralsund.

Provinz Schlesien in:

45) Breslau,
46) Brieg,
47) Oels,
48) Groß-Glogau,
49) Liegnitz,
50) Görlitz,
51) Sagan,
52) Neisse,

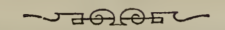
53) Ratibor,
54) Neustadt,
55) Oppeln,
56) Schweidnitz,
57) Glatz,
58) Jauer und
59) Frankenstein.

Provinz Sachsen in:

60) Magdeburg,
61) Halle,
62) Wittenberg,
63) Torgau,
64) Merseburg,
65) Naumburg,
66) Zeitz und
67) Weißenfels.

Rheinprovinz in:

68) Köln mit Deutz,
69) Bonn,
70) Düsseldorf,
71) Wesel,
72) Kleve,
73) Koblenz mit Ehrenbreitstein,
74) Trier,
75) Saarlouis und
76) Aachen mit Burtscheid.



II. Abtheilung.

Instruktion

über die

Veranlagung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer

nebst den

in Folge desselben erlassenen Finanz-Ministerial-Rescripten und Verfügungen der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

§ 1.

Die Veranlagung der Klassensteuer erfolgt für das laufende Jahr in den Monaten Mai und Juni, für die folgenden Jahre stets in den Monaten Oktober und November des nächst vorhergehenden Jahres.

§ 2.

Die Aufnahme des Personenstandes, mit welcher das Veranlagungs-Geschäft beginnt und welche dem Gemeinde-Vorstande obliegt, bildet die Grundlage der Veranlagung. Auf die richtige Angabe der Bevölkerungs-Verhältnisse in den Klassensteuer-Listen und auf die gehörige Sonderung der steuerpflichtigen von den nicht steuerpflichtigen Alters-Klassen ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden. Sämmtliche Einwohner der Gemeinde, also auch

diejenigen, welche künftig der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeits-Verdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (Gesinde, Handwerksgehülfen 2c.) werden in die Spalten 1 bis einschließlich 7 der nach dem beiliegenden Muster anzufertigenden Klassensteuer-Rolle eingetragen. Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf den Grund vollständiger, bei der Gegenwart erhaltener Personen-Register, Volkstabellen 2c. bewirkt werden kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden. Bei dieser sind die Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder deren Stellvertreter, sowie die Familienhäupter unter ausdrücklicher Aufforderung zu vollständigen und richtigen Angaben auf die Bestimmungen des § 12 des Gesetzes zu verweisen. Steuerfreie Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien 2c.) und steuerfreie Bewohner von Gefängnissen, Kranken- und Armenhäusern 2c. sind ohne spezielle namentliche Angabe summarisch in den Rollen zu verzeichnen. (Note 1.)

§ 2. 1) In verschiedenen Kreisen des Regierungs-Bezirks werden vor jedesmaliger Veranlagung zur Klassensteuer Personenstandslisten nach dem angefügten Schema aufgenommen, was eine richtige Aufnahme des Personenstandes zur Folge gehabt hat. Dieselben sind von den Ortsvorständen den Landraths-Aemtern mit den neu gefertigten Klassensteuer-Rollen gleichzeitig zur Revision mit eingereicht; ich habe daher diese Anordnung zur Nachahmung hierdurch mittheilen wollen.

D. Hrsgb.

Schema.

Personenstands-Liste.

der

Gemeinde ....

behufs Veranlagung der Klassensteuer für das Jahr 18 ...

Daß diese Liste heute von Haus zu Haus richtig aufgenommen ist, dabei alle Eigenthümer bewohnter Grundstücke und alle Familienhäupter zur richtigen Angabe ihrer Angehörigen und aller zu ihrem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen aufgefordert und mit den Strafen der Zuwiderhandlung gemäß § 12 d. des Klassensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851 bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

den ...... ten ...... 18 ....

(L. S.) Der Ortsvorstand.

Laufende Nummer.	Haus- oder Grundstücks-Nummer.	Vor- und Zunamen aller Personen.	Stand derselben.	Alter		Summa der Haushaltung		in die Klassensteuer-Rolle für das Jahr 18 übertragen. unter Numm.	Bemerkungen.
				über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.		

§ 3.

Sogleich beim Beginn des Veranlagungs-Geschäfts sind von der Gemeinde-Vertretung die Mitglieder derjenigen Kommission zu wählen, welcher unter Leitung des Gemeinde-Vorstandes nach § 10 zu a. des Gesetzes die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die § 9 a. a. O. bezeichneten Stufen obliegt.

In Gemeinden bis zu 3,000 Einwohner werden 3 Mitglieder,
" " " " 6,000 " " 6 "
" " " " 10,000 " " 9 "
" " über 10,000 " " 12 "

genügen und zu wählen sein. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Kommission vertreten werden.

§ 4.

Alsbald nach beendigter Aufnahme des Personenstandes tritt die Einschätzungs-Kommission (§ 10 a. des Gesetzes) zusammen. Sie beginnt ihre Arbeit mit der Eintragung der Steuerfreien in die Spalten 10 bis incl. 15 der Rolle. Dabei ist Nachstehendes zu beachten:

1) Zu den steuerfreien Militair-Personen gehören auch Unteroffiziere und Gemeine der Gensdarmerie, sowie alle diejenigen Militairs, welche ihrem Range nach den Unteroffizieren gleichstehen, wie Festungsbau-Schreiber, Wallmeister, Lazareth-Aufseher u. a. m. (Note 1.)

2) Wenn steuerfreie sechszigjährige Personen Angehörige im steuerfreien Alter haben, denen sie Wohnung und Unterhalt geben, so sind diese Angehörigen in Spalte 13 der Klassensteuer-Rolle (A) zu verzeichnen. In den Spalten 11 und 15 sind die in steuerfreiem Alter befindlichen Angehörigen der steuerfreien Militair-Personen und Armen aufzuführen, damit eine vollständige Uebersicht der klassensteuerfreien Bevölkerung der klassensteuerpflichtigen gegenüber gewonnen werde.

3) Nach § 6 e. a. a. O. sind jetzt alle Arme, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortdauernde Unterstützung erhalten, von der Klassensteuer befreit, während der § 2 e. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 diese Befreiung auf solche Arme beschränkte, welche von Almosen aus Staats- und Gemeinde-Kassen leben.

4) Ausländer, welche des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen — Gewerbetreibende, Handwerksgehülfen, Lohnarbeiter, Dienstboten 2c. — sind steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthalts. Es sind daher derartige Ausländer zur Klassensteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab heranzuziehen, welcher auf den Monat folgt, in dem sie ihren Aufenthalt im Inlande genommen haben.

1) Militair-Büchsenmacher gehören zu den Militair-Beamten und können als solche von der Klassensteuer nicht frei gelassen werden.

Berlin, den 14. Oktober 1857.

III. 22,926. Der General-Direktor der Steuern.

Reg.-Cirk.-Verf. vom 8. Januar 1858. No. 265/12. D.

§ 5.

Bei der Einschätzung sind die in den §§ 7, 8, und 9, des Gesetzes gegebenen Bestimmungen sorgfältig zu beachten, mit Rücksicht auf welche Folgendes bemerkt wird:

1) Die gegen das Klassensteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 eingetretene Abänderung in der Reihefolge der Stufen, wonach jetzt die bisherige unterste (12te) Steuerstufe zur ersten gemacht ist und von ihr aus die weiteren Stufen emporsteigen, hat nur den Zweck, die jetzige höchste (12te) Klassensteuerstufe folgerichtig an die ebenfalls von der niedrigen zu den höher aufsteigenden Stufen der klassifizirten Einkommensteuer anzuschließen.

2) Durch das Gesetz vom 1. Mai d. J. ist mit der zu 3 gedachten Ausnahme der bisherige Unterschied in den Steuersätzen für Haushaltungen und Einzelne beseitigt, wobei der Gedanke leitend gewesen, daß es im Allgemeinen dem Einzelnen leichter sei, als dem Familienvater, den ganzen Steuersatz seiner Stufe zu entrichten. Sollte jedoch in Folge der jetzigen Bestimmung in einem einzelnen Falle eine Härte hervortreten, so kann die billige Berücksichtigung eines solchen Falles dadurch geschehen, daß der betreffende Steuerpflichtige wegen der besonderen, aus seinen Verhältnissen zu entnehmenden Gründe zu einer niedrigeren Stufe, als es ohne diese Gründe geschehen sein würde, veranlagt wird.

3) Nur in der Unterstufe b. der ersten Stufe der ersten Hauptklasse findet eine Abweichung von dem zu 2 hervorgehobenen Grundsatz statt. Es sollen in dieser Unterstufe hauptsächlich diejenigen Einzelnsteuernden veranlagt werden, welche als solche bisher mit dem halben Steuersatze der 11ten Stufe der alten Klassensteuer, also ebenfalls mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. monatlich, belegt worden sind und für deren Verhältnisse der Satz von 5 Sgr. monatlich nach der jetzigen 2ten Stufe der 1sten Hauptklasse zu hoch, der Einzelnsteuersatz der ersten Stufe (Unterstufe a) mit $1\frac{1}{4}$ Sgr. monatlich aber zu niedrig sein würde. Es werden hierher einzuschätzen sein diejenigen einzelnen Personen, welche, wie z. B. Handwerksgehülfen, Lohnarbeiter, höher gelohntes Gesinde, besser gestellt sind, als gewöhnliche Tagelöhner, dagegen denjenigen Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und anderen in ähnlicher Lage befindlichen Personen, welche mit dem Satz von 5 Sgr. belegt werden müssen, nicht gleichstehen. Einzelne Personen, welche den Letztgedachten ihren Gesammt-Verhältnissen nach gleichstehen, müssen jedoch ebenfalls zu 5 Sgr. monatlich veranlagt werden.

4) Das Gesetz hat für die Steuerpflichtigen der Unterstufe a der ersten Stufe eine erhebliche Erleichterung dadurch eintreten lassen, daß aus derselben Haushaltung niemals mehr als 2 Personen zur Klassensteuer herangezogen werden dürfen. Bei Anwendung dieser Bestimmung ist indessen zu beachten, daß Personen, die ein selbstständiges Einkommen beziehen, auch wenn sie sich einer solchen

Haushaltung angeschlossen haben, nicht als Angehörige der letzteren betrachtet werden dürfen.

5) Die Vermehrung der Steuerstufen (§ 9 des Gesetzes) durch Einschiebung der Zwischenstufen

Nr. 5.	der 2.	Hauptklasse	mit —	Rthlr. 12	Sgr. 6	Pf.
= 8.	= 2.	=	= —	= 25	= —	=
= 10.	= 1.	=	= 1	= 10	= —	=
= 11.	= 1.	=	= 1	= 20	= —	=

monatlich hat den Zweck, die Veranlagungs-Behörden in den Stand zu setzen, bei der Veranlagung mehr, als es bisher geschehen konnte, die verschiedenen Grade der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Begründete Beschwerden über eine absolut oder relativ zu hohe Besteuerung werden durch Herabsetzung der betreffenden Steuerpflichtigen in die entsprechende neue Stufe leichter beseitigt werden können, während andererseits die Erhöhung derjenigen eintreten muß, welche nach ihren Gesammt-Verhältnissen jetzt zu niedrig besteuert sind, jedoch bisher wegen Mangels einer solchen Zwischenstufe und weil sie in der nächst höheren Stufe zu hoch betroffen worden wären, nicht höher veranlagt werden konnten.

6) Im § 7 des Gesetzes sind die Merkmale, welche für die Einschätzung in die drei Hauptklassen im Allgemeinen bestimmend sein sollen, im Anschluß an die für die vierte, dritte und zweite Hauptklasse der seitherigen Klassensteuer maßgebend gewesenen Grundsätze aufgestellt. Zwischen der jetzigen I. und der bisherigen IV. Hauptklasse findet mit Ausnahme der zu 2., 3. und 4. hervorgehobenen Abweichungen völlige Uebereinstimmung statt. Es sind zur 1sten Stufe zu veranlagen gewöhnliche Tagelöhner und gewöhnlich gelohntes Gesinde; ausnahmsweise auch solche andere Personen, welche erweislich nach ihrem Einkommen nur gewöhnlichen Tagelöhnern gleichstehen. Die ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, so wie die in ungefähr gleicher Lage sich befindenden Personen sind zur zweiten Stufe mit 5 Sgr. monatlich zu veranlagen, während der Satz von 7 Sgr. 6 Pf. (in der dritten Stufe) denjenigen Grundbesitzern und Gewerbetreibenden zuzutheilen ist, welche sich zwar in einer günstigeren Lage befinden, als die zu 5 Sgr. einzuschätzenden, jedoch von dem Ertrage ihres Grundbesitzes

oder Gewerbes noch nicht selbstständig leben können, desgleichen allen sonstigen Personen, welche mit den bezeichneten Grundbesitzern rc. in etwa gleicher Lage sich befinden. In ähnlicher Weise ist für die II. Hauptklasse — abgesehen von den beiden derselben hinzugefügten Zwischenstufen und von dem Verhältniß der Einzelsteuernden — der Grundcharakter der bisherigen III. Hauptklasse unverändert beibehalten worden. Innerhalb dieser Klasse wird die Einschätzung in die nunmehrigen 5 Stufen nach dem geringeren oder höheren Grade der Wohlhabenheit und Prästationsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen ohne Schwierigkeit bewirkt werden können, wobei festgehalten werden mag, daß ein muthmaßliches Einkommen von 4- bis 500 Rthlr. mindestens den Steuersatz von 10 Rthlr. jährlich in der 8ten Stufe bedingt, sofern nicht etwa die besonderen Verhältnisse des Steuerpflichtigen für die Einschätzung in eine niedrigere oder höhere Stufe sprechen möchten. (Note 6.)

7) Für die jetzige III. Hauptklasse ist in dem Gesetz nach oben eine feste Grenze gezogen, indem danach jeder, dessen Einkommen, unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder — wenn auch nur ein geringes — über 1000 Rthlr. beträgt, mindestens 30 Rthlr. klassifizirte Einkommensteuer, jeder, welcher gerade 1000 Rthlr. oder weniger bezieht, höchstens 24 Rthlr. Klassensteuer zu zahlen hat. Die Einschätzungs-Behörden haben in dieser III. Klasse vor Allem diejenigen Einwohner auszusondern, welche ihrer Ueberzeugung nach ein Einkommen von mehr als 1000 Rthlr. beziehen und solche in die Spalten 8 und 9 der Klassensteuer-Rolle (A.) einzutragen. Sofern nicht das betreffende Einkommen, wie bei Gehältern, Pensionen u. a. m., klar vorliegt, ist bei der diesfälligen Prüfung davon auszugehen, daß die bisher mit 24 Rthlr. besteuerten Klassensteuerpflichtigen muthmaßlich über 1000 Rthlr. Einkommen haben und daher künftig der Einkommensteuer unterliegen werden, so wie, daß sich höchst wahrscheinlich auch unter den bisher mit 18 Rthlr. und selbst unter den mit niedrigeren Sätzen zur Klassensteuer veranlagten Personen eine nicht geringe Zahl finden wird, welche nach ihrem Einkommen zur klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen sein werden. Die Verhältnisse aller

dieser Personen sind daher einer besonders sorgfältigen Erwägung zu unterwerfen und wird in dieser Beziehung auf die Bestimmungen zu 11 der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer vom heutigen Tage verwiesen. Für die Veranlagung der nach Aussonderung aller zur letztgedachten Steuer Uebertretenden noch verbleibenden, der III. Hauptklasse zufallenden Steuerpflichtigen muß ebenfalls auf deren muthmaßliches Einkommen, als den zwar nicht alleinigen, aber doch hauptsächlichsten Bestimmungsgrad für ihre Einschätzung, Rücksicht genommen und hiernach die Steuerstufe, in welcher sie zu veranlagen sind, vorzugsweise festgestellt werden. Ein Steuerpflichtiger wird daher bei einem muthmaßlichen Einkommen

von	1000	bis	900	Rthlr.	zur	12.	Stufe	mit	jährlich	24 Rthlr.
=	900	=	800	=	=	11.	=	=	=	20 =
=	800	=	650	=	=	10.	=	=	=	16 =
=	650	=	500	=	=	9.	=	=	=	12 = *)

einzuschätzen sein, wenn nicht besondere, auf seine individuelle Leistungsfähigkeit einwirkende Verhältnisse, welche jedesmal in der Steuer-Rolle in der Spalte 32 ausdrücklich hervorgehoben werden müssen, seine Einschätzung zu einer niedrigeren oder höheren Stufe bedingen. Es wird hierdurch, der Absicht des Gesetzes entsprechend, im Allgemeinen eine höhere Besteuerung der zur III. Hauptklasse gehörigen Steuerpflichtigen, als bisher stattfand, erreicht werden. Auch wird zur Herstellung der verhältnißmäßig gleichen Besteuerung eine Rückwirkung auf die zu der bisherigen III. (der jetzigen II.) Hauptklasse Veranlagten unvermeidlich sein und eine Heraufziehung derjenigen Steuerpflichtigen aus letzterer in die jetzige III. Hauptklasse stattfinden müssen, welche nach dem Grade ihrer Wohlhabenheit in der II. Hauptklasse zu niedrig besteuert sein würden.

Durch sorgfältige Beachtung der im Vorstehenden enthaltenen Andeutungen wird die Herstellung eines richtigen Verhältnisses in der Besteuerung der klassensteuerpflichtigen Staatseinwohner und damit einer der wesentlichsten Zwecke des neuen Gesetzes erreicht werden können. (Note 7.)

---

*) Siehe den vollständigen Tarif am Schlusse dieser Abtheilung.

6) Ich nehme Veranlassung, die Verfügung vom 15. Dezember 1849 — III. 26,464. — zu 2., wonach bei der Veranlagung zur Klassensteuer die Verhältnisse der ärmeren Schullehrer schonend zu berücksichtigen sind, zur genauen Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 19. Februar 1866. Der Finanz-Minister.

An die Königl. Regierung.
III. 3150.

Reg.-Cirk.-Verf. vom 7. März 1866. No. R. 2552/2. D. III.

7) Von solchen Personen, welche nach ihren Gesammt-Verhältnissen von der Königlichen Regierung für einkommensteuerpflichtig erachtet werden, dagegen von der betreffenden Einschätzungs-Kommission zu der klassifizirten Einkommensteuer nicht veranlagt worden sind, ist bis zu der über diese Fälle zu treffenden Entscheidung der Bezirks-Kommission (§ 16 der Instruktion zur Veranlagung der Einkommensteuer vom 8. Mai c.), da sie nicht ohne alle Steuer gelassen werden dürfen, vorläufig der jetzt zulässige höchste Klassensteuersatz einzuziehen. Dieser Satz ist den betreffenden Steuerpflichtigen mit dem ausdrücklichen Eröffnen bekannt zu machen, daß über ihre eventuelle Heranziehung zur Einkommensteuer noch Verhandlungen schwebten, deren Resultat ihnen seiner Zeit mit dem Betrage der zu entrichtenden Einkommensteuer mitgetheilt werden würde, wobei selbstredend die etwaige nachträgliche Einziehung des höheren Betrages der Einkommensteuer vom 1. Juli d. J. ab unter Abrechnung dessen, was sie inzwischen an Klassensteuer gezahlt haben würden, vorbehalten bleibe.

Berlin, den 6. August 1851. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Königl. Regierungen.
III. 17,117.

§ 6.

Die Einschätzungs-Kommission hat den von ihr vorgeschlagenen Steuersatz bei jedem Steuerpflichtigen durch Angabe der dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse in der Spalte 32 der Rolle (A.) zu begründen. — Einer ganz speziellen Erörterung dieser Verhältnisse bedarf es zwar im Allgemeinen nicht; die Angaben müssen indessen so vollständig sein, daß die Bezirks-Regierung, welche die Steuerbeträge nach § 10 a. des Gesetzes festzustellen hat, danach zu beurtheilen vermag, ob die Veranlagung den gesetzlichen Einschätzungs-Grundsätzen entspreche. Es ist daher anzugeben: der Umfang und der muthmaßliche Ertrag des Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes, der Betrag der von dem Steuerpflichtigen zu entrichtenden Grund- und Gewerbesteuer, nicht minder der Kommunal-Abgaben, ferner der muthmaßliche Betrag des Kapital-Vermögens, der Renten, Pachtsummen, Natural- und

Geldlöhne, bei Beamten und Pensionairs der Betrag der Gehälter, Pensionen u. s. w., über welchen die betreffenden Behörden und Kassen Auskunft zu ertheilen haben. Endlich sind alle diejenigen sonstigen Verhältnisse zu erörtern, welche bei der Besteuerung in Betracht kommen, wie z. B. eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehörigen, Krankheit, Schulden und ähnliche. Nur solche Schulden dürfen berücksichtigt werden, welche nachgewiesen sind und auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners einen sichtlich nachtheiligen Einfluß ausüben. (Note 1. 2. 3. 4.)

1) Es kann die Höhe der Kommunalsteuer eine Ermäßigung der nach den gesetzlichen Vorschriften aufzubringenden Klassensteuer nicht begründen.

Berlin, den 24. März 1853.
III. 6965. (Schimmelpfennig Seite 181).

2) Da nach einer Mittheilung des Herrn Kriegsministers in Gemäßheit des § 195 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom Jahre 1853 die Dienstzulage von 10 Rthlr. monatlich für die Kompagnieführer der Landwehr lediglich als eine Entschädigung für Dienstaufwand zu betrachten ist, so muß der Betrag dieses Einkommens von 120 Rthlr. jährlich bei der Einschätzung der betreffenden Offiziere zur Klassensteuer unberücksichtigt bleiben.

Hiernach wolle die Königliche Regierung Sich achten, auch die Veranlagungsbehörden mit Anweisung versehen.

Berlin, den 13. Januar 1858. Der Finanz-Minister.
An die Königl. Regierung.
III. 28,104.

Reg.-Cirk.-Verf. vom 6. Februar 1858. No. R. 96/1. D. III.

3) Nach der Wahrnehmung, welche bei den im Laufe dieses Jahres von hier aus veranlaßten örtlichen Revisionen der Veranlagung der Klassensteuer gemacht worden ist, wird eine dem Gesetz entsprechende Vertheilung dieser Steuer oft dadurch verhindert, daß von den Einschätzungs-Kommissionen die Besteuerungsmerkmale in den Rollen nicht dem § 6 der Veranlagungs-Instruktion vom 8. Mai 1851 gemäß so vollständig nachgewiesen werden, daß die Königl. Regierung danach zu erkennen im Stande ist, ob die von den Einschätzungs-Kommissionen vorgeschlagenen Steuersätze den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Insbesondere sind bisher Umfang und muthmaßlicher Ertrag des Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes, Löhne der Gewerbegehülfen, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten, sowie besondere Verhältnisse, welche bei der Besteuerung in Betracht kommen, häufig unrichtig oder mangelhaft angegeben worden.

Wie die richtige und verhältnißmäßig gleiche Vertheilung der Klassensteuer nur erreichbar ist in Folge einer genauen Prüfung und Darlegung der sämmtlichen, bei der Veranlagung zu berücksichtigenden individuellen Verhältnisse aller Steuerpflichtigen ohne Unterschied, welcher Steuerstufe sie angehören, so liegt die vollständige Angabe der Besteuerungsmerkmale auch im eigenen Interesse der Gemeinden, indem dadurch sowohl Beschwerden über ungebührliche Erhöhung der Steuer bei der Feststellung der Steuerrollen werden beseitigt werden, als auch eine richtigere Vertheilung der nach dem Fuße der Klassensteuer aufzubringenden Gemeindesteuern herbeigeführt wird. Etwaige Angaben, daß die vollständige Aufstellung der Rolle zu große Mühwaltung und zu viel Zeit in Anspruch nehme, dürfen keine Berücksichtigung finden.

Nach dem § 8 der Instruktion vom 8. Mai 1851 darf der Landrath nicht selbst Steuersätze erhöhen oder ermäßigen; er hat über die seiner Ansicht nach zu hoch oder zu niedrig gegriffenen Steuersätze der Rolle beizufügende Verhandlungen aufzunehmen. Auch diese Bestimmung ist bisher nicht immer gehörig beachtet worden.

Berlin, den 20. September 1858.

Der Finanz-Minister.

An die Königl. Regierung zu N. N.

III. 21,578.

Central-Blatt für 1858 No. 23 Seite 284, 285.

Reg.-Cirk.-Verf. vom 30. September 1858. No. R. 1102/9 D IV.

4) Nach § 6 der Veranlagungs-Instruktion vom 8. Mai 1851 dürfen nur solche Schulden berücksichtigt werden, welche nachgewiesen sind und auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners einen sichtlich nachtheiligen Einfluß üben. Der Nachweis ist dadurch zu führen, daß die Reklamanten oder Rekurrenten, denen die Führung des Beweises der behaupteten Steuerüberbürdung obliegt, die Quittungen über die am letzten Zinstermine gezahlten Zinsen zur Einsicht vorlegen. Hierbei haben die zur Erörterung der Reclamationen und Rekurse berufenen Kommissionen und Behörden die Verpflichtung, in ihren Gutachten ihre etwaigen Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der producirten Quittungen ausdrücklich auszusprechen.

Sollte in einzelnen Fällen den genannten Kommissionen und Behörden das Vorhandensein der von einem Reklamanten oder Rekurrenten angegebenen Schulden, sowie die Höhe und der Zinsfuß derselben aus eigener Wissenschaft genau bekannt und die Glaubwürdigkeit des Schuldners außer allem Zweifel sein, so kann ausnahmsweise von der Beibringung der Zinsen-Quittungen ganz Abstand genommen werden, jedoch sind dann in den Gutachten stets die dafür sprechenden Gründe anzugeben.

Schließlich heben wir noch hervor, daß bei der Einschätzung zur Klassensteuer von dem Censiten nicht die Beibringung eines Schulden-Nachweises zu fordern ist, es muß vielmehr den Einschätzungs-Kommissionen, sofern sie bei der Veranlagung eines Censiten die Verpflichtung zur Zahlung von Schuldzinsen berücksichtigen zu müssen glauben, die

Pflicht auferlegt werden, durch eine kurze Bemerkung in der Klassensteuer-Rolle anzugeben, aus welchem Grunde sie die Ueberzeugung von dem Vorhandensein der Schulden resp. der angenommenen Höhe derselben gewonnen haben.

Reg.-Cirk.-Verf. vom 28. April 1865. No. 1014/4 D III.

§ 7.

Nach bewirkter Einschätzung wird die Steuer-Rolle von dem Gemeinde-Vorstande dahin bescheinigt, daß sämmtliche Einwohner der Gemeinde in dieselbe eingetragen sind; von der Einschätzungs-Kommission aber dahin, daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen bewirkt worden ist. Die sonach bescheinigte Steuer-Rolle wird in diesem Jahre bis spätestens zum 10. Juni, für die folgenden Jahre jedesmal bis zur Mitte des Monats November des nächstvorhergehenden Jahres in doppelter Ausfertigung dem Landrathe von dem Gemeinde-Vorstande übermacht. Eine Verlängerung dieser Frist ist unstatthaft.

§ 8.

Der Landrath hat zunächst die Vollständigkeit der Aufnahme des Personenstandes zu prüfen, die eingegangene Rolle dieserhalb mit der nächst vorhergegangenen Klassensteuer-Rolle, mit den Zu- und Abgangs-Listen, den letzten Volkszählungs-Listen, so wie mit den anderweit etwa vorhandenen amtlichen Nachrichten zu vergleichen und wo sich dabei Bedenken gegen die Richtigkeit der Bevölkerungs Angaben herausstellen, eine Rückfrage an den Gemeinde-Vorstand, beziehungsweise eine örtliche Untersuchung zu veranlassen. Demnächst hat der Landrath die in der Rolle aufgeführten Steuerbefreiungen, die Vollständigkeit der Angaben über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen und danach die Richtigkeit der Einschätzung, sowie die verhältnißmäßige Gleichheit derselben, einer genauen Prüfung zu unterziehen. Vorgefallene Irrthümer verbessert er sogleich; über die nach seiner Ansicht zu hoch oder niedrig gegriffenen Steuersätze nimmt er eine der Rolle beizufügende kurze Verhandlung auf. Nach vollendeter Revision aller Steuer-Rollen des Kreises hat der Landrath sorgfältig zu prüfen, ob die Vertheilung der Steuer auf die sämmtlichen Gemeinden des Kreises den Anforderungen an eine verhältnißmäßige Gleichheit entspreche, nöthigenfalls die ge-

eignete Erörterung zur Erreichung einer solchen zu veranlassen und sodann die Unikate der Steuer-Rollen, nebst den darüber aufgenommenen Verhandlungen, den nächst vorhergegangenen Steuer-Rollen, Zu- und Abgangs-Listen und einer nach dem anliegenden Muster B in zweifacher Ausfertigung aufgestellten Kreis-Nachweisung, mit einem erläuternden Berichte der Bezirks-Regierung zu überreichen. In den Bericht ist auch das Ergebniß der Prüfung der verhältnißmäßigen Gleichheit der Besteuerung im ganzen Kreise aufzunehmen. Derselbe muß im laufenden Jahre vor dem Ende des Monats Juni, für die folgenden Jahre aber jedesmal vor dem Ende des Monats November des nächst vorhergehenden Jahres bei der Bezirks-Regierung eingehen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zuläßig.

§ 9.

Der Bezirks-Regierung und insbesondere dem Steuer-Departements-Rath liegt es ob, die Klassensteuer-Rollen unter Berücksichtigung der früheren Klassensteuer-Rollen, der Zu- und Abgangs- und Volkszählungs-Listen, der Grundsteuer-Kataster, Gewerbesteuer-Rollen ꝛc. sorgfältig zu prüfen, sowohl in Bezug auf die Bevölkerungs-Angaben, als auch in Betreff der Richtigkeit der Steuerbefreiungen und der einzelnen Steuersätze, so wie endlich in Bezug auf die gleichmäßige Vertheilung der Steuer innerhalb derselben Gemeinde und aller Gemeinden des Kreises gegen einander. Offenbare Irrthümer und Schreibfehler sind durch die Bezirks-Regierung sofort zu berichtigen, Anträge auf Steuer-Ermäßigung aber nur zu genehmigen, wenn sie gehörig gerechtfertigt worden. Steuer-Erhöhungen dagegen dürfen nur in solchen Fällen sogleich vorgenommen werden, wo die bestimmenden Verhältnisse klar vorliegen und durch dieselben eine höhere Besteuerung, als von der Einschätzungs-Kommission vorgeschlagen worden, zweifellos gerechtfertigt erscheint. — In allen übrigen Fällen, wo über die Richtigkeit der Veranlagung ein Zweifel besteht, ist zuvörderst eine Rückfrage an die Veranlagungs-Behörden erforderlich, deren Erledigung in jedem Fall besonders beschleunigt werden muß. Die Feststellung von Steuersätzen mit dem Vorbehalt nachträglicher Erhöhung ist unstatthaft. Wenn die Erledigung gehaltener Rückfragen vor dem allgemeinen Termin

zur Feststellung der Rollen nicht zu erreichen ist, muß die Erhöhung des betreffenden Steuersatzes für das nächste Jahr vorbehalten bleiben. Die ihrem Inhalt und der richtigen Rechnung nach geprüften und nöthigenfalls berichtigten Steuer-Rollen werden von der Bezirks-Regierung mit dem Feststellungs-Vermerke: „Festgestellt zur Summe von (in Zahlen und Buchstaben)" versehen und die so festgestellten Steuer-Rollen jedes Kreises nebst einem Exemplar der festgestellten Kreis-Nachweisung den Landräthen unter Beifügung der über die Revision aufgenommenen Verhandlung zurückgesandt. Nach beendigter Revision der Veranlagungs-Rollen aus sämmtlichen Kreisen des Regierungs-Bezirks ist die Erwägung von besonderer Wichtigkeit, ob im Allgemeinen und nach den der Regierung vorliegenden Nachrichten über die Verhältnisse der verschiedenen Kreise die Klassensteuer innerhalb des Regierungs-Bezirks gleichmäßig veranlagt sei. Soweit dies nicht anerkannt werden kann, muß auf die Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Besteuerung bei der nächsten Veranlagung in geeigneter Weise hingewirkt und das Erforderliche hierüber den betreffenden Landräthen mittelst besonderer Verfügung eröffnet werden. Die aus den sämmtlichen Kreis-Nachweisungen zusammengestellte Haupt-Nachweisung des Soll-Einkommens der Klassensteuer des Regierungs-Bezirks nebst den Kreis-Nachweisungen, ist mit einem, die Ergebnisse der Veranlagung vollständig erläuternden Berichte in diesem Jahre bis zum 20. Juli, für die folgenden Jahre jedesmal bis zum 20. Dezember des nächstvorhergehenden Jahres dem Finanz-Ministerium einzusenden. (Note 1, 2).

1. Die Königliche Regierung erhält beiliegend je zwei Exemplare der Uebersichten des diesjährigen Soll-Aufkommens an klassificirter Einkommensteuer, Klassen- und Gewerbesteuer in der ganzen Monarchie zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, nach den diesen Uebersichten zum Grunde liegenden Formularen künftig, und zwar schon mit dem Jahre 1868, die alljährlich hier einzureichenden Nachweisungen des Soll-Aufkommens an klassificirter Einkommensteuer und Klassensteuer aufstellen und in gleicher Weise, wie solches diesmal hier geschehen, das Ist-Einkommen an Mahl- und Schlachtsteuer aus dem Vorjahre der Zusammenstellung des Klassensteuer-Solls in Spalte 82—84 anschließen zu lassen.

Hinsichtlich der Gewerbesteuer wird besondere Verfügung ergehen und im Uebrigen noch Folgendes bemerkt:

1) Bei der Angabe der Einwohnerzahl (Spalte 2 beziehungsweise 2, 3 und 4) ist die jedesmalige letzte allgemeine Zählung zum Grund zu legen, und auf der Linie die Einwohnerzahl mit Ausschluß der Militair-Bevölkerung, unter der Linie mit (in rother Dinte) Einschluß derselben anzugeben.

2) Ferner sind in den Nachweisungen A die Städte eines jeden Kreises einzeln aufzuführen, dann kreisweise aufzurechnen und am Schluß für den ganzen Bezirk zu summiren.

3) In den Nachweisungen B können die ländlichen Ortschaften, wie bisher, kreisweise zusammengefaßt und demnächst am Schluß für den ganzen Bezirk aufgerechnet werden.

4) Wegen der Resultate der Mahl- und Schlachtsteuer hat die Königl. Regierung Sich mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor in Verbindung zu setzen.

Berlin, den 14. Dezember 1867. Der Finanz-Minister.
An die Königl. Regierung.
IV 15,364.

2. Dagegen sind die den Vorschriften der Cirkular-Verfügung vom 14. December v. J. entsprechenden Uebersichten, sobald der Königlichen Regierung das erforderliche Material sowohl bezüglich der Mahl- und Schlachtsteuer, wie hinsichtlich der neuesten Bevölkerungsangaben vollständig zu Gebote steht, also spätestens bis zum 1. April jeden Jahres vorzulegen.

Berlin, den 22. Januar 1868. Der Finanz-Minister.
An die Königl. Regierung.
IV. 1037.

§ 10.

Der Landrath berichtigt nach den von der Bezirks-Regierung festgestellten Steuer-Rollen und nach dem gleichmäßig bestätigten Exemplar der Kreis-Nachweisung die Duplikate der Steuer-Rollen, sowie das Konzept-Exemplar der Kreis-Nachweisung und theilt die erstgedachten Unikate der Steuer-Rollen den Gemeinde-Vorständen, die festgestellte Kreis-Nachweisung, (beziehungsweise in den westlichen Provinzen beglaubigte Auszüge aus derselben) aber der Steuer-Kasse, (Kreis-Kasse, Steuer-Erhebern in den westlichen Provinzen) mit.

§ 11.

Sogleich nach Empfang der festgestellten Steuer-Rolle macht der Gemeinde-Vorstand öffentlich bekannt, daß, wo und binnen welcher Frist die Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde. — Diese Frist ist mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde unter Vermeidung jeder unnöthigen Ausdehnung bis auf

längstens 14 Tage zu bestimmen. Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeinde-Vorstande ein Auszug aus der Rolle zugefertigt, welcher den ihm zugetheilten Steuersatz enthält. Die Steuersätze der mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommenen Personen werden in den Auszug aus der Rolle für die Dienstherren, bei denen sie wohnen, mit aufgenommen. Gleichzeitig fertigt der Orts-Erheber (Steuer-Empfänger in den westlichen Provinzen) aus der Steuer-Rolle ein Heberegister nach dem bisher üblichen Muster an. — (Note 1. 2. 3.)

1) Die Bestimmungen im § 11 der Instruktion vom 8. Mai 1851, daß die Steuersätze der mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommenen Personen in den Auszug aus der Rolle für die Dienstherren, bei denen sie wohnen, aufgenommen werden sollen, haben den Zweck, die Arbeit der Gemeinde-Vorstände zu erleichtern. Es folgt daraus nicht und ist nicht bestimmt worden, daß der Dienstherr und seine Dienstboten über die gezahlte Klassensteuer eine gemeinschaftliche Quittung erhalten sollen, vielmehr ist den Dienstboten über die von ihnen entrichtete Klassensteuer eine besondere Quittung zu ertheilen, wenn sie derselben bei dem Verzuge nach einem andern Orte zum Ausweise über die am frühern Wohnorte gezahlte Klassensteuer bedürfen, oder die besondere Quittung zu einem andern Zwecke verlangt wird.

Berlin, den 23. Juli 1853. Der Finanz-Minister.

III. 16267.

Central-Blatt für 1853 No. 15, Seite 204.

2) Die Bestimmung im § 11 der Klassensteuer-Instruktion vom 8 Mai 1851, daß die Steuersätze der mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommenen Personen in den Auszug aus der Rolle für die Dienstherren, bei denen sie wohnen, mit aufgenommen werden sollen, bezweckt nur eine Erleichterung der Gemeinde-Vorstände bei Anfertigung der Auszüge aus der Steuer-Rolle, begründet aber in keiner Art die Verbindlichkeit des Dienstherrn, für die Steuer der auf demselben Zettel erwähnten Dienstboten, Lehrlinge ꝛc. als Selbstschuldner aufzukommen. Der ꝛc.

Berlin, den 29. August 1853.

3) Es ist für genügend zu erachten, wenn die Duplikate der jährlichen Klassensteuer-Veranlagungs-, der halbjährlichen Zu- und Abgangs-Listen der Gemeinen und die zu den Klassensteuer-Reklamations-Verhandlungen gehörigen Beläge fünf Jahre lang aufbewahrt und demnächst als unbrauchbare Dienstpapiere, nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften, veräußert werden, jedoch in der Voraussetzung, daß nicht noch Rechnungs-Monita, die Klassensteuer betreffend, verblieben sind, zu deren Erledigung die zu veräußernden Papiere benutzt

werden müssen, oder daß die Aufbewahrung aus sonstigen besonderen Gründen erforderlich ist.

Berlin, den 2. Mai 1840.

Der General-Direktor der Steuern.

Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung No. 5 für 1840, Seite 260.

§ 12.

Nach erfolgter Bekanntmachung der Steuer-Rolle beginnt die Steuer-Erhebung nach Maßgabe der Vorschriften § 13 des Gesetzes. In Betreff der Erhebung, so wie über die Behandlung der Reklamationen, der Rekurs-Gesuche und der Ab- und Zugänge wird eine besondere Instruktion ertheilt werden.

Berlin, den 8. Mai 1851.

Der Finanz-Minister.
v. Rabe.

Tarif
zur Einschätzung der Klassensteuer.

Ein Steuerpflichtiger wird bei einem muthmaßlichen Einkommen bis unter 100 Rthlr. zur 1. Stufe

a) für jede steuerpflichtige Person in der Haushaltung, wobei jedoch nur zwei besteuert werden dürfen, mit 1¼ Sgr.

b) für Einzelnsteuernde mit 2½ =

von	100	bis	150	Thlr	zur	2.	Stufe	mit		5	=
=	150	=	200	=	=	3.	=	=		7½	=
=	200	=	250	=	=	4.	=	=		10	=
=	250	=	300	=	=	5.	=	=		12½	=
=	300	=	350	=	=	6.	=	=		15	=
=	350	=	400	=	=	7.	=	=		20	=
=	400	=	500	=	=	8.	=	=		25	=
=	500	=	650	=	=	9.	=	=	1 Thlr.	—	=
=	650	=	800	=	=	10.	=	=	1 =	10	=
=	800	=	900	=	=	11.	=	=	1 =	20	=
=	900	=	1000	=	=	12.	=	=	2 =	—	=

monatlich eingeschätzt.

A.

Rechnungsjahr 185

Klassensteuer-Rolle.

der Gemeinde im Kreise Regierungs-Bezirk

Daß in dieser Steuer-Rolle die sämmtlichen Einwohner der Gemeinde richtig aufgeführt worden sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt. (Ort und Datum.) Der Orts-Vorstand. (Unterschriften.)

Daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt. (Ort und Datum.)
Die Klassensteuer-Einschätzungs-Kommission. (Unterschriften.)

Laufende Nummer.	Haus-Nummer.	Laufende Nummer der vorjährigen Rolle.	Namen und Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Anzahl der zur Haushaltung gehörenden oder einzelnsteuernden Personen		Davon unterliegen der klassifizirten Einkommensteuer		Steuerfrei sind: Militair-Personen, nach § 6 b. g. h. des Gesetzes v. 1 Mai 1851, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung.		Steuerfrei sind: über 60jährige Personen, nach § 6 d. ebendaselbst, mit den steuerfreien Angehörigen ihrer Haushaltung.		Steuerfrei sind: Arme, nach § 6 e. daselbst, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung		Nach Abzug der Personen, Spalte 8 bis incl. 15. bleiben	
					über 16 Jahr	unter 16 Jahr	über 16 Jahr	unter 16 Jahr	über 16 Jahr	unter 16 Jahr	über 60 Jahr	unter 16 Jahr	über 16 Jahr	unter 16 Jahr	über 16 Jahr	unter 16 Jahr
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Zu A.

Zur Klassensteuer sind veranlagt:													Monatlicher Steuer-Betrag.			Bemerkungen.
in der I. Hauptklasse				in der II. Hauptklasse					in der III. Hauptklasse							
1. Stufe		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.				
Unter-Stufe a. zu 1 sgr. 3 pf.	Unter-Stufe b. zu 2 sgr. 6 pf.	Stufe zu 5 sgr.	Stufe zu 7 sgr. 6 pf.	Stufe zu 10 sgr.	Stufe zu 12 sgr. 6 pf.	Stufe zu 15 sgr.	Stufe zu 20 sgr.	Stufe zu 25 sgr.	Stufe zu 1 thlr.	Stufe zu 1 thlr. 10 sgr.	Stufe zu 1 thlr. 20 sgr.	Stufe zu 2 thlr.	thlr.	sgr.	pf.	
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.			32.

Vorstehende Klassensteuer-Rolle wird zum monatlichen Betrage von Thlr. Sgr. Pf., geschrieben hierdurch festgesetzt.

den ten 18

Königliche Regierung ꝛc.

Uebersicht

des Sollaufkommens an Klassensteuer für das Jahr 18
und des
Isteinkommens an Mahl- und Schlachtsteuer für das Jahr 18

Laufende Nummer.	Einwohnerzahl nach der Aufnahme vom			Für die klassensteuerpflichtigen Orte weisen die Klassensteuerrollen für nach Personen:				Von der Personenzahl in sind								
								unterliegen der klassifizirten Einkommensteuer Personen:			unterliegen der Klassensteuer Personen:			Militair-Personen nach § 6 b. g. h. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 mit den Angehörigen ihrer Haushaltung		
	in klassensteuerpflichtigen Orten.	in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten	zusammen	über 16 Jahr	unter 16 Jahr	zusammen	gegen Spalte 2 mehr (+) weniger (—)	über 16 Jahr	unter 16 Jahr	zusammen	über 16 Jahr	unter 16 Jahr	zusammen	über 16 Jahr	unter 16 Jahr	zusammen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Spalte 5, 6 und 7						Zahl der	Vom Hundert der Gesammtbevölkerung (Spalte 4) kommen		Die in den Klassensteuerrollen nachgewiesene Personenzahl (Spalte 7) beträgt gegen Spalte 2 mehr (+) weniger (—) (Spalte 8)	Vom Hundert der in den Klassensteuerrollen nachgewiesenen Personenzahl (Spalte 7) kommen auf Personen		Vom Hundert		
steuerfrei												unterliegen der klassifizirten Einkommensteuer Personen		
über 60 Jahr alte Personen nach § 6 d. des Gesetzes v. 1. Mai 1851 mit den steuerfreien Angehörigen ihrer Haushaltung			Arme nach § 6 e. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 mit den Angehörigen ihrer Haushaltung			Einwohner auf der Quadrat-Meile	auf die klassensteuerpflichtigen Orte (Spalte 2)	auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte (Spalte 3)						
über 16 Jahr	unter 16 Jahr	zusammen	über 16 Jahr	unter 16 Jahr	zusammen				%	über 16 Jahr (Sp. 5) %	unter 16 Jahr (Sp. 6) %	über 16 Jahr (Sp. 9 zu 5) %	unter 16 Jahr (Sp. 10 zu 6) %	zusammen (Sp. 11 zu 7) %
18.	19.	20	21.	22.	23	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.

der Personenzahl in Spalte 5, beziehungsweise 6 und 7											
unterliegen der Klassensteuer Personen			sind steuerfrei								
			Militairpersonen mit den Angehörigen ihrer Haushaltung			über 60 Jahr alte Personen mit den steuerfreien Angehörigen ihrer Haushaltung			Arme mit den Angehörigen ihrer Haushaltung		
über 16 Jahr (Sp. 12 zu 5) %	unter 16 Jahr (Sp. 13 zu 6) %	zusammen (Sp. 14 zu 7) %	über 16 Jahr (Sp. 15 zu 5) %	unter 16 Jahr (Sp. 16 zu 6) %	zusammen (Sp. 17 zu 7) %	über 16 Jahr (Sp. 18 zu 5) %	unter 16 Jahr (Sp. 19 zu 6) %	zusammen (Sp. 20 zu 7) %	über 16 Jahr (Sp. 21 zu 5) %	unter 16 Jahr (Sp. 22 zu 6) %	zusammen (Sp. 23 zu 7) %
33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.

Anzahl der in den einzelnen Steuerstufen zur Klassensteuer Veranlagten													
in der I. Hauptklasse				in der II. Hauptklasse					in der III. Hauptklasse				Zusammen Spalte 45 bis 57
1. Stufe Unter-Stufe a. zu 15 sgr.	1. Stufe Unter-Stufe b. zu 1 thlr.	2. Stufe zu 2 thlr.	3. Stufe zu 3 thlr.	4. Stufe zu 4 thlr.	5. Stufe zu 5 thlr.	6. Stufe zu 6 thlr.	7. Stufe zu 8 thlr.	8. Stufe zu 10 thlr.	9. Stufe zu 12 thlr.	10. Stufe zu 16 thlr.	11. Stufe zu 20 thlr.	12. Stufe zu 24 thlr.	
45.	46.	47.	48.	49.	50.	51.	52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.

Vom Hundert der Gesammtzahl in Spalte 58 kommen auf die															
I. Hauptklasse					II. Hauptklasse						III. Hauptklasse				
1. Stufe		2. Stufe Sp. 47 %	3. Stufe Sp. 48 %	Zusammen Sp. 59 – 62 %	4. Stufe Sp. 49 %	5. Stufe Sp. 50 %	6. Stufe Sp. 51 %	7. Stufe Sp. 52 %	8. Stufe Sp. 53 %	zusammen Sp. 64 —68 %	9. Stufe Sp. 54 %	10. Stufe Sp. 55 %	11. Stufe Sp. 56 %	12. Stufe Sp. 57 %	zusammen Sp. 70 —73 %
Unter-Stufe a. Sp. 45 %	Unter-Stufe b. Sp. 46 %														
59.	60.	61.	62.	63.	64.	65.	66.	67.	68.	69.	70.	71.	72.	73.	74.

Auf einen Steuerpflichtigen (Sp. 58) kommen Personen (Sp. 14)	Jahresbetrag der Klassensteuer			Davon treffen auf den Kopf der Gesammtbevölkerung in klassensteuerpflichtigen Orten		der klassensteuerpflichtigen Bevölkerung.		Es treffen auf einen Steuerpflichtigen (Sp. 58)	Betrag der Mahl- und Schlachtsteuer, abzüglich der Vergütung bei der Einkommensteuer (20 thlr. für jeden Steuerpflichtigen)			Zusammen Spalte 76 und 82			Davon trifft auf den Kopf der Bevölkerung in Spalte 4
				nach der Aufnahme vom (Sp. 2)	nach den Angaben der Klassensteuerrollen für (Sp. 7)	überhaupt (Sp. 14)	der über 16 Jahr alten (Sp. 12)								
	thlr.	sgr.	pf.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	thlr.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	sgr.
75.	76.			77.	78.	79.	80.	81.	82.			83.			84.

III. Abtheilung.

Instruktion

über die

Erhebung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer,

sowie

über die Behandlung der diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge und Reklamationen

und die auf dieselbe bezüglichen Finanz-Ministerial-Reskripte und Verfügungen der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

I. Erhebung der Klassensteuer.

§ 1.

In Folge der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai d. J. § 10 c, § 13 und 15, (Ges.-Samml. S. 193), bleibt in Betreff der örtlichen Erhebung und der exekutivischen Beitreibung der durch jenes Gesetz angeordneten Klassensteuer bis auf weitere Anordnung das hinsichtlich der Erhebung und Einziehung der im § 1 des Gesetzes aufgehobenen Klassensteuer bestehende Verfahren im Allgemeinen maßgebend. Bei demselben sind insbesondere folgende Bestimmungen genau zu beachten:

1) Die Steuerpflichtigen, welche nicht in den ersten acht Tagen jedes Monats ihren Beitrag voraus entrichten, werden von dem

Steuer=Empfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird mit der exekutivischen Beitreibung verfahren. (§ 13 b und c des Gesetzes).

2) Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die, zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuer=Empfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen. (§ 13 d. des Gesetzes.)

3) Der Steuer=Empfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten. (§ 13 e. des Gesetzes.) — [Note 1.]

4) Die monatlich erhobene Steuer wird auf den Grund eines doppelten Lieferzettels, in welchem die Hebegebühren sogleich zu berechnen sind, an die vorgesetzte Kasse abgeführt. Diese darf keine Zahlung ohne Lieferzettel annehmen. Einen quittirten Lieferzettel erhält der Steuer=Empfänger zurück. Bei Abführung von Resten aus Vorjahren wird ein besonderer Lieferzettel angefertigt.

5) Am Schlusse eines jeden Halbjahres übersendet der Gemeinde=Vorstand dem Landrathe in doppelter Ausfertigung ein von den erforderlichen Unterlagen begleitetes, nach dem anliegenden Muster A. aufgestelltes Verzeichniß der ungeachtet der angewendeten Zwangsmaßregeln rückständig gebliebenen Steuerbeträge.

6) Der Landrath hat die ordnungsmäßige Erhebung der Klassensteuer und die Geschäftsführung der Steuer=Empfänger und Gemeinde=Vorstände sorgfältig zu überwachen, insbesondere in aller Weise dahin zu wirken, daß die Steuerpflichtigen an pünktliche Zahlung der Steuer in den Fälligkeits=Terminen gewöhnt und dadurch Zwangsmaßregeln vermieden werden. Denjenigen Gemeinden, in welchen ohne Zwangsmaßregeln die Steuer nicht einzuziehen ist, welche indessen zur erfolgreichen Durchführung dieser Maßregeln nicht die Mittel besitzen, ist die erforderliche Hülfe zu gewähren und das Verfahren der Exekutoren alsdann strenge zu kontroliren.

7) Gegen Steuer-Empfänger, welche den Vorschriften zu 3. und 4. (§ 13 d. und e. des Gesetzes) nicht nachkommen, ist ohne Verzug einzuschreiten.

8) Die halbjährlichen Ausfalls-Listen sind Seitens des Landraths einer sorgfältigen Prüfung besonders dahin zu unterwerfen:

ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Fälligkeits-Terminen eingefordert, die Zwangsmaßregeln gehörig durchgeführt, sonstige Mittel, die Steuer beizutreiben, (Beschlagnahme von Arbeits- und Gesindelohn u. dgl.) erfolglos angewendet und ob etwa Steuerbeträge doppelt als Ausfälle liquidirt sind. Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorschriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absetzung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis des Gemeinde-Vorstandes und Steuer-Empfängers zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Die revidirten Ausfalls-Listen hat der Landrath in einem Exemplare mit den Belägen und einer Haupt-Nachweisung derselben für den ganzen Kreis, der Regierung unfehlbar im Anfange des Monats August des laufenden, beziehungsweise im Anfange des Monats Januar des künftigen Jahres zu überreichen. (Note 2. 3. 4.)

1) Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 13. v. M., betreffend die exekutivische Einziehung von den Steuer-Empfängern vorgeschossener Steuerbeträge eröffnet, daß in allen Fällen, in denen ein Steuer-Empfänger fällige Steuern, hinsichtlich deren er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos vollstreckte Exekution nicht sofort nachzuweisen vermag, vorschußweise zur Staatskasse entrichten muß, wie dies u. a. im § 13 zu e. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 für die Klassensteuer angeordnet ist, oder in denen er ohne eine solche gesetzliche Verpflichtung nur, um nicht mit Resten abschließen zu dürfen, das an dem von ihm abzuführenden Steuersoll Fehlende einstweilen vorschießt, der Anspruch der Staatskasse gegen den Steuerschuldner unverändert stehen bleibt, gegen Letzteren daher auch nach wie vor mit der Exekution vorgegangen werden kann. Es ist hierbei zu beachten, daß der Steuer-Empfänger in solchen Fällen die Zahlung nicht auf Grund vorheriger Verabredung oder als negotiorum gestor für den Steuerschuldner leistet, sondern dazu theils gesetzlich verpflichtet ist, theils sich lediglich im Kasseninteresse freiwillig versteht; die Zahlung daher für den Steuerschuldner eine res inter alios acta ist, welche ihn von seiner Schuld dem Staate gegenüber nicht befreit, was auch schon daraus zu ersehen, daß er über die geleistete Zahlung keine Quittung erhält. Er bleibt daher, so

lange er sich durch eine solche nicht auszuweisen vermag und die Verjährung des Steuerrückstandes nicht eingetreten ist, dem Anspruche des Staats unterworfen und kann aus dem Umstande, daß der Steuer-Empfänger einstweilen seine Steuer vorgeschossen hat, keinen Anspruch gegen die exekutivische Beitreibung seines Restes hernehmen, während von selbst folgt, daß der Steuer-Empfänger, nach erfolgter Einziehung des Steuerrückstandes von den Steuerpflichtigen, den nur dem Staate geleisteten Vorschuß zurückempfängt.

Anders liegt der Fall, wenn ein Steuer-Empfänger auf Grund eines besonderen Abkommens mit dem Censiten für diesen die Steuer berichtigt und ihm Quittung darüber ertheilt, indem er durch eine solche Zahlung den Steuerschuldner in der That von seiner Verpflichtung der Staatskasse gegenüber befreit und gegen ersteren nur einen Civilanspruch erhält, den er im Rechtswege, nicht aber durch Exekutionsvollstreckung geltend machen kann. Nur auf Fälle dieser Art kann die von der Königlichen Regierung angezogene Anmerkung auf Seite 12 der Sentrup'schen Schrift über das Klassen- und Einkommersteuer-Gesetz zum § 13 des letzteren, welcher übrigens ein diesseitiger Erlaß nicht zum Grunde liegt, bezogen werden.

Berlin, den 6. September 1860.

Der General-Direktor der Steuern.

III. 18,736.

Central-Blatt für 1860 No. 20. Seite 254. 255

Regierungs-Cirkular-Verfüg. vom 8. November 1860. No. 525/11. F.

2) Aus einem Schreiben der Königlichen Ober-Rechnungskammer ist ersehen, daß von mehreren Regierungen die im § 1 zu 8 der Instruktion vom 19. Juni 1851 über die Erhebung der Klassensteuer rc. enthaltene Bestimmung wegen der halbjährlichen Liquidirung der Klassensteuer-Ausfälle, nicht beachtet wird, sondern nur eine einmalige Liquidation dieser Steuer-Ausfälle am Schlusse des Jahres stattfindet. — Die einmalige Liquidation erscheint aber nicht angemessen, vielmehr muß es bei der vorbemerkten Bestimmung aus folgenden Gründen bewenden.

Die ordnungsmäßige Einziehung der Steuer wird mehr gefördert werden, wenn die Ausfälle halbjährig vollständig begründet werden müssen, als wenn dies nur einmal am Schlusse des Jahres geschehen darf. Die Landräthe und die Regierungen können die Ausfalls-Listen sorgfältiger prüfen, wenn sie halbjährig aufgestellt werden. Zur Zeit der Aufstellung der Listen für das erste Semester sind die Landräthe und Regierungen weniger beschäftigt, als beim Ablaufe des Semesters, wo die Arbeit sich häuft. Sind durch Irrthum oder Nachlässigkeit der Unterbehörden Reste liquidirt worden, deren Uneinziehbarkeit nicht gehörig nachgewiesen, so läßt sich deren nachträgliche Einziehung event. bei weitem leichter bewirken, wenn es sich dabei höchstens um einen halbjährigen Rückstand handelt, als wenn solche Reste erst nach Ablauf eines Jahres event. mit dem ganzen Jahresbetrage nachträglich beigetrieben werden sollen.

Andererseits müssen, sofern nur einmal im Jahr liquidirt werden darf, in den Kassenbüchern für das zweite Semester noch Reste fortgeführt werden, deren Uneinziehbarkeit schon im ersten Semester vollständig festgestellt ist. Die Verminderung der Arbeit, welche die nur einmalige Liquidirung zur Folge hat, ist nicht erheblich und kann den vorbemerkten Vortheilen gegenüber, nicht in Betracht kommen. — Doppelte Liquidirung derselben Beträge in den halbjährigen Ausfalls-Listen kann durch Aufmerksamkeit vermieden werden. Reste, deren Einziehung im zweiten Semester noch erwartet werden kann, sind in der Ausfalls-Liste für das erste Semester abzusetzen.

Berlin, den 8. Juni 1854.

3) Bei der Revision der Klassensteuer-Ausfalls-Listen haben wir fast jährlich so erhebliche Mängel bemerkt, daß wir uns schon häufig veranlaßt gesehen haben, auf die Instruktion vom 19. Juni 1851 und das derselben beigefügte Muster A. zu verweisen. Dessenungeachtet sind dieselben Mängel mehr oder weniger immer von Neuem hervorgetreten. Um der Wiederkehr derselben zu begegnen, veranlassen wir Euer ꝛc. im Anschluß an unsere Cirkular-Verfügungen vom 29. Mai 1864 No. 1906/5. D., 20. Mai 1864 No. 1531/5. D., 31. Januar 1865 No. 1852/1. D., vom 8. Juli 1865 No. 551/7. D III. und vom 11. März 1866 No. 927/3. D. III. Folgendes zu beachten:

1) In Kolonne 2 des Formulars zum Klassensteuer-Ausfalls-Verzeichniß ist die richtige Nummer der Klassensteuer-Veranlagungs-Rolle oder Zugangs-Liste einzutragen.
2) In Kolonne 3 ist jedesmal Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe der Restanten anzugeben.
3) In Kol. 4 sind stets diejenigen Monate, für welche die Klassensteuer zum Ausfalle liquidirt wird, dem Namen und nicht, wie es häufig zu geschehen pflegt, der Zahl nach speziell zu bezeichnen.
4) Die Unterschriften des Gemeinde-Vorstandes und des Exekutors und das Ortssiegel dürfen nie fehlen. Falls der Ortsvorsteher und der Exekutor nicht schreiben können, sind deren Handzeichen von einer schreibenskundigen Person, deren Charakter hinzugefügt werden muß, zu beglaubigen, in der Regel aber von einem öffentlichen Beamten.
5) Bei jedem Restanten muß in der letzten Spalte kurz bemerkt werden, aus welchem Grunde die rückständige Klassensteuer nicht zu erlangen gewesen ist. Insbesondere ist dabei zu beachten:
6) Wenn Klassensteuer-Reste von Altsitzern, Handwerkern, Gesellen oder Dienstboten zum Ausfall liquidirt werden, ist jedesmal in der letzten Kolonne der Ausfalls-Liste zu bemerken, weshalb nicht durch Beschlagnahme des Altentheils, des Arbeits-, beziehungsweise Gesindelohns der bemerkte Steuerrest hat beigetrieben werden können.
7) In Betreff der Steuer-Ausfälle für Käthner ist zu bescheinigen, daß durch die Verpachtung der Kathe und des dazu gehörigen

Landes, dessen Größe angegeben werden muß, der Steuerrest nicht hat eingezogen werden können.

8) Wenn die Klassensteuer von Bauergrundstücks-Besitzern und Kaufleuten wegen des eingeleiteten Subhastations- oder Konkurs-Verfahrens zum Ausfall liquidirt wird, so muß stets durch ein Schreiben des betreffenden Gerichts der Nachweis geführt werden, seit welchem Tage das beregte Verfahren eingeleitet ist und daß aus den Ueberschüssen der liquidirte Klassensteuer-Rest nicht hat gedeckt werden können.

9) Rückständige Klassensteuer-Beträge von Censiten der Unterstufe Ia. (1 Sgr. 3 Pf.), welche das 60. Lebensjahr vollendet haben, und von Steuerpflichtigen, welche fortan im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden, sind nicht in die Ausfalls-Liste zu bringen, sondern in Abgang zu stellen, weil diese Personen durch den Eintritt der genannten Umstände gesetzlich steuerfrei werden.

10) Die Ausfalls-Listen sind stets nach Semestern getrennt zu halten, dergestalt, daß Restbeträge aus dem ersten Semester in die Listen für das zweite Semester nicht übernommen werden dürfen. Sollen demnach Restbeträge, welche bei der diesseitigen Revision gestrichen und der nochmaligen Exekutions-Vollstreckung überwiesen worden sind, nach fruchtlosem Ausfall derselben nochmals liquidirt oder solche Reste, deren Liquidirung im ersten Halbjahr aus irgend einem Grunde unterlassen worden ist, im zweiten Semester zum Ausfall gelangen, so sind in diesem Falle besondere Nachtrags-Listen für das erste Halbjahr aufzustellen und uns zur besonderen Feststellung in den ersten 6 Tagen des Monats Januar einzureichen.

11) Bei der Vorprüfung müssen im landräthlichen Büreau die Ausfalls-Listen mit den Klassensteuer-Zu- und Abgangs- und Remissions-Listen desselben Semesters und beider Semester sorgfältig verglichen werden, damit nicht, wie dies mehrfach hat gerügt werden müssen, Steuerbeträge doppelt zum Ausfall liquidirt resp. in Abgang gestellt werden.

Reg.-Cirk.-Verf. vom 1. Mai 1866 No. 2297/4. D. III.

4) Ein Schema zur ausgefüllten Ausfalls-Liste enthält die vierte Abtheilung des Handbuches.

In Betreff der Remissions-Listen wird auf den Schluß dieser Abtheilung verwiesen.

II. Behandlung der Zu- und Abgänge.

§ 2.

Der Gemeinde-Vorstand führt eine genaue Kontrole der im Laufe des Jahres zu- und abgehenden klassensteuerpflichtigen Personen und setzt den Steuer-Empfänger von jedem Zu- und Ab-

gange sogleich in Kenntniß. Der Steuer-Empfänger hat danach in seiner Hebeliste vorläufig das Erforderliche zu bemerken.

1. Zugänge.

§ 3.

Zugänge im Laufe des Jahres entstehen:

1) durch Austreten einzelner Mitglieder aus besteuerten Haushaltungen, und zwar: a. durch Bildung eines eigenen Hausstandes oder Erwerbes (§ 8 b. des Gesetzes); b. durch Uebernahme eines Dienstes u. s. w. (§ 8 c. des Gesetzes); [Note 1. 2.]

2) durch Erreichung des steuerpflichtigen Alters (vergleiche § 6 a. des Gesetzes);

3) durch Anzug aus andern Gemeinden, und zwar: a) aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte (§ 2 a., § 11 des Gesetzes); b) aus einem klassensteuerpflichtigen Orte (§ 11 des Gesetzes); c) durch Rückkehr vom Militair (§ 6 b. u. c. des Gesetzes); d) durch Rückkehr aus Strafanstalten u. s. w. (§ 6 e. des Gesetzes); e) durch Einwandern, so wie durch längeren als einjährigen Aufenthalt von Ausländern im Inlande und durch deren Aufenthalt des Erwerbes wegen im Inlande. (§ 6 f. des Gesetzes.) — Die Verhältnisse der nach Vorstehendem in Zugang kommenden Personen sind zur Rechtfertigung der Zugangsstellung und des angesetzten Steuerbetrages in der § 9 unten vorgeschriebenen Zugangsliste (Beilage C.), und zwar in der Spalte: „Ursache des Zugangs" vollständig anzuführen. Insbesondere ist anzugeben: in den vorstehend zu 1. a. und b. bezeichneten Fällen der Tag, seit welchem die Veränderung stattgefunden hat, so wie die Nummer des besteuerten Haushalts, aus welchem der Neubesteuerte herausgetreten ist; in den Fällen zu 2. das Datum der Geburt und die Steuer-Nummer, unter welcher die steuerpflichtig gewordene Person in der Veranlagungs-Rolle entweder einzeln oder im Haushalte bereits verzeichnet ist; in den Fällen zu 3 a. der Tag des Eintreffens am neuen Wohnorte, unter Beifügung des vorgeschriebenen Abzugs-Attestes und Angabe des früheren Wohnortes; in den Fällen zu 3. b. wie vorstehend mit gleichzeitiger Angabe des Monats, bis zu welchem (einschließlich) und des monatlichen Betrages, mit welchem

der Zugezogene nach Maßgabe des beizufügenden Abzugs-Attestes, die Steuer an seinem früheren Wohnorte entrichtet hat. Dieser Steuerbetrag wird in dem neuen Wohnorte forterhoben; in den Fällen zu 3 c. und d. der Tag der Rückkehr; in den Fällen zu 3 e. der Tag der Ankunft im Inlande unter Angabe des letzten Aufenthaltsorts, in den betreffenden Fällen auch die Art des Erwerbes.

1) Die Bestimmung im § 3 der Instruktion wegen der Erhebung der Klassensteuer ꝛc. vom 19. Juni v. J., wonach zur Begründung der zu 3 a und 3 b bezeichneten Zugänge von den Anziehenden Atteste über den Abzug vom früheren Wohnorte beigebracht werden sollen, besteht in anderen Regierungsbezirken schon seit langer Zeit und hat sich für die Kontrole der Klassensteuer Zu- und Abgänge als sehr zweckmäßig erwiesen.

Die Abtheilung der Königlichen Regierung für die Verwaltung der direkten Steuern ꝛc. hätte die ihrer Ansicht nach zu verneinende Frage, ob beim Wechsel des Wohnorts die Abmeldung vom bisherigen Wohnorte bei Strafandrohung angeordnet werden könne, zunächst gemeinschaftlich mit der Abtheilung für die Verwaltung des Innern erörtern und nicht einseitig dieserhalb berichten sollen.

Das Finanz-Ministerium hat sich, wie in der Verfügung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 6. Dezember v. J. III. 27,042 bereits bemerkt worden, zu einem Vernehmen mit dem Ministerium des Innern über die erwähnte Frage veranlaßt gesehen, in deren Folge die Königliche Regierung auf die §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verwiesen wird, auf deren Grund es unbedenklich erscheint, daß die Königliche Regierung zum Erlasse einer Verordnung über die Verpflichtung zur Abmeldung beim Wechsel des Wohnsitzes unter Androhung von Strafe bei deren Nichtbefolgung befugt ist. An eine derartige Verordnung und an die Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen werden sich ohne Schwierigkeit die Vorschriften anschließen, welche die Klassensteuer-Erhebungs-Instruktion vom 19. Juni v. J. über die Justification der Klassensteuer-Zu- und Abgänge enthält, die durch Wechsel des Wohnorts entstehen.

Der Königlichen Regierung bleibt die weitere Veranlassung hienach überlassen.

Berlin, den 29. Februar 1852.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

1. C. 8. M. d. J.
III. 28,120 F. M. (Sentrup S. 106)

2) Folgende anderweite Polizei-Verordnung, betreffend die Meldung neu anziehender Personen, tritt für unsern ganzen Regierungs-Bezirk in Kraft:

1. Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß dies der Vorschrift des § 8 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen (Ges.-S. 1843 S. 5) gemäß spätestens 14 Tage nach dem erfolgten Anzuge der Polizei-Obrigkeit des Orts melden und über seine persönlichen Verhältnisse die erforderliche Auskunft geben. Unterläßt er dies, so verfällt er in eine Polizeistrafe von 1 Rthlr.

2) Wer einen neu Anziehenden bei sich aufnimmt oder ihm Unterkommen gewährt, hat darauf zu halten, daß diese Meldung in der gedachten Frist erfolgt oder dieselbe selbst zu bewirken, widrigenfalls er gleichfalls eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. zu gewärtigen hat.

3. Die Meldung erfolgt bei der Polizei-Obrigkeit oder bei deren Organen, also in den Städten, in welchen der Magistrat die Polizeiverwaltung hat, bei demselben, in denjenigen Städten, deren örtliche Polizeiverwaltung dem § 2 des oben citirten Gesetzes vom 11. März 1850 gemäß besonderen Staatsbeamten übertragen ist, bei den letzteren.

Auf dem Lande ist die Meldung bei der Polizei-Obrigkeit zu machen, wenn diese resp. ihre Vertreter am Orte des Anzugs ihren Sitz hat; ist der Sitz der Polizei-Obrigkeit oder des Vertreters derselben anderswo, so muß die Meldung bei dem Ortsvorstande (Schulzenamte) des Anzugsortes geschehen. —

Marienwerder, den 2. Mai 1866.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amtsblatt No. 21 für 1866 Seite 132, 133.

§ 4.

Außer in den im § 3 bezeichneten Fällen können Steuer-Zugänge stattfinden in Folge von Hinterziehung der Klassensteuer (§ 12 des Gesetzes) so wie von Uebergehung einzelner Steuerpflichtigen bei der Veranlagung (§ 14 e. des Gesetzes vom 1. Mai d. J., §§ 5 und 6 des Gesetzes wegen der Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840. (Ges.-Samml. S. 140). Dergleichen Zugänge sind unter Anschluß der darüber sprechenden Verfügungen oder Beweise und unter kurzer Angabe der Ursachen in die Listen des betreffenden Orts zuerst einzutragen.

2. Abgänge.

§ 5.

Klassensteuer-Abgänge oder Verminderungen veranlagter Steuersätze entstehen:

1) durch das Ableben eines Einzelnsteuernden;

2) durch den Uebertritt einer besteuerten Person in einen bereits besteuerten Haushalt (§ 8 a und b des Gesetzes);

3) durch Verheirathung (§ 8 b des Gesetzes; (Note 1).

4) durch Umzug in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort; (§ 2 und § 11 des Gesetzes);

5) durch Umzug in einen klassensteuerpflichtigen Ort;

6) durch Abgang zum Militair (§ 6 b und c des Gesetzes);

7) durch Beiwohnung der Landwehr-Uebung;

8) durch Verarmung oder durch Eintritt in eine öffentliche Anstalt mit Verpflegung auf öffentliche Kosten (§ 6 e des Gesetzes);

9) durch Auswanderung;

10) durch heimliches Verziehen, ohne daß der genommene Aufenthalt später ermittelt wird;

11) durch Ermäßigung der Steuern im vorgeschriebenen Reklamationsverfahren;

12) durch Ableben des Familienhauptes eines besteuerten Hausstandes und Veränderung der Erwerbsverhältnisse; (Note 2).

Zur Begründung der Abgangsstellung sind in der § 9 unten vorgeschriebenen Abgangsliste (Beilage C) und zwar in der Spalte: „Ursachen des Abgangs" diese Ursachen anzuführen. Insbesondere ist anzugeben: in dem vorstehend zu 1 bezeichneten Falle der Tag des erfolgten Ablebens; in dem Falle zu 2 der Tag des Rücktritts und dessen Ursache, ferner die Steuer-Nummer und der monatliche Steuerbetrag desjenigen Haushalts, sowie das Verhältniß zu demjenigen Haushalte, in welchem der Rücktritt stattgefunden hat, unter Beifügung der pflichtmäßigen Versicherung, daß die betreffende Person wirklich keinen besonderen Erwerb oder kein besonderes Einkommen habe, vielmehr lediglich von dem Familienhaupte Wohnung und Unterhalt empfange; in dem Falle zu 3 der Tag der Verheirathung, die Person, mit welcher die Verheirathung stattgefunden hat, sowie die Steuer-Nummer und die Höhe des monatlichen Steuerbetrages dieser Person; in dem Falle zu 4 der Tag des Umzuges und der Ort, wohin solcher stattgefunden hat, mit Beifügung eines Attestes des Gemeinde-Vorstands dieses Orts darüber, daß der Anzug erfolgt ist; in dem Falle zu 5 wie vorstehend, mit Bezeichnung der Nummer, unter welcher der Verzogene am neuen Wohnorte in Zugang gestellt worden (vgl. außerdem § 6 unten); in dem Falle zu 6 die Zeit des Abgangs zum Militair; in dem

Falle zu 7 die Dauer der Landwehr-Uebung, unter Beifügung eines Attestes der betreffenden Militairbehörde; in dem Falle zu 8 die gesetzliche Begründung der Befreiung von der Klassensteuer wegen der Verarmung oder Aufnahme in eine öffentliche Anstalt; in dem Falle zu 9 der Tag, an welchem und der Ort, nach welchem das Auswandern stattgefunden hat; in dem Falle zu 10, welcher jedenfalls nur selten vorkommen wird, ob und in welcher Weise die bestehenden Vorschriften über An- und Abmeldung gehörig wahrgenommen sind; in dem Falle zu 11 die in der Ausfertigung beizufügende Entscheidung wegen Ermäßigung der Steuer (§ 12 unten); in dem Falle zu 12 der Tag des erfolgten Ablebens; außerdem ist nachzuweisen, in welcher Art der Erwerb und die Verhältnisse der Hinterlassenen des im Laufe des Jahres verstorbenen Familienhauptes eine solche Veränderung erlitten haben, daß daraus der Anspruch auf Verminderung des bisherigen Steuersatzes hergeleitet werden könne.

1) Seither ist daran festgehalten worden, daß, wenn im Laufe des Jahres durch Verheirathung einer zur Klassensteuer veranlagten Frau mit einem ebenfalls klassensteuerpflichtigen Manne statt der bisherigen zwei steuerpflichtigen, in verschiedenen Stufen veranlagten Haushaltungen nur eine dergleichen gebildet wird, stets der niedrigste der betreffenden beiden Steuersätze zum Abgange gestellt wird. Hiernach ist auch in Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 17. September 1857.

Für den General-Direktor der Steuern.

An die Königl. Regierung. — III. 19,735.

Reg.-Cirk.-Verf. vom 26. September 1857. No. R 1199/9. D.

2) Wir eröffnen dem Königlichen Landraths-Amte, daß wir die Beibringung pfarramtlicher Atteste nicht unter allen Umständen fordern wollen, sondern daß zur Bescheinigung des Ablebens eines Steuerpflichtigen in Rücksicht auf den § 5 der Ministerial-Instruktion vom 19. Juni 1851 die Angabe des Todestages in der Abgangs-Liste und die Beifügung einer Bescheinigung des Ortsvorstandes oder des Schulzen, daß der betreffende Steuerpflichtige an dem angegebenen Tage verstorben sei, genügen soll.

Reg.-Cirk-Verf. vom 28. März 1862. No. 1466/3 D III.

§ 6.

In Ansehung der oben im § 3 zu 3. und im § 5 zu 5. bezeichneten Fälle des Umzugs sind die Gemeinde-Vorstände verpflichtet, sich durch gegenseitige Mittheilung von dem geschehenen Anzuge und der Besteuerung Gewißheit zu verschaffen. Zur Erleichterung

dieser Mittheilung hat die Behörde, bei welcher der Abgang stattfindet, gleich nach erfolgtem Abgange, eine Benachrichtigung, wie sie auf der linken Seite des anliegenden Musters B. angegeben ist, auszufüllen und der Behörde des Orts, wohin der Umzug geschehen, zu übersenden. Letztere ist gehalten, die auf der rechten Seite des Musters aufgestellte Bescheinigung auszufertigen und solche an die erstgenannte Behörde ungesäumt zurückzusenden. Das Muster B. kann auch bei Umzügen, welche ohne Ertheilung eines Abzugsattestes oder in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt stattfinden, mit den darnach sich ergebenden Abänderungen benutzt werden. (Note 1.)

1) Durch die Verfügung vom 1. Mai 1866 (Amtsblatt No. 21 Seite 137) hat die Königliche Regierung in Marienwerder wiederholt bekannt gemacht, daß, wenn künftig die im § 6 der Instruktion vom 19. Juni 1851 vorgeschriebenen Beläge wiederum nicht beigebracht sein sollten, jeder nicht mit der vorgeschriebenen Bescheinigung belegte Klassensteuer-Abgang bei der Revision der Abgangs-Listen unnachsichtlich gestrichen werden würde.

Die Landräthe sind zugleich ermächtigt worden, diejenigen Ortsvorstände, welche sich in der Ausstellung oder Rücksendung der Abgangs-Beläge säumig zeigen sollten, dazu durch angemessene Geldstrafen anzuhalten.

§ 7.

Außer in den § 5 bezeichneten Fällen können Klassensteuer-Abgänge eintreten:

1) wegen doppelter Besteuerung;
2) wegen irriger Besteuerung unter 16jähriger Personen (§ 6 a. des Gesetzes);
3) wegen irriger Besteuerung solcher zur Unterstufe a. der ersten Stufe der ersten Hauptklasse gehörigen Personen, die das 60. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben (§ 6 d. des Gesetzes); [Note 1.]

In den Fällen zu 1. ist in der Abgangs-Liste (Beilage C.) der Name der Ortschaft und die laufende Nummer der Steuer-Rolle anzugeben, in welcher der Steuerpflichtige mit der zu entrichtenden Steuer angesetzt ist. In den Fällen zu 2. und 3. ist der Angabe des Grundes des Abgangs ein amtlicher Belag beizufügen, in welchem der Tag und das Jahr der Geburt der mit Vor- und Zunamen zu bezeichnenden Person bescheinigt wird.

1) Ebenso ist zum Beweise der Zurücklegung des 60. Lebensjahres, in welchem Falle nach § 7 der Ministerial-Instruktion vom 19. Juni 1851 ein amtlicher Belag, aus welchem der Tag und das Jahr der Geburt der mit Vor- und Zunamen zu bezeichnenden Person hervorgeht, beizufügen ist, die Beibringung des Taufscheins nicht in jedem Falle erforderlich, sondern es ist hinreichend, wenn der Nachweis auf andere glaubhafte Weise, wie durch Militairpapiere oder durch den Trauungsschein geführt wird.

Auch ist in dem Fall, wenn es nach der äußern Erscheinung des betreffenden Steuerpflichtigen keinem Bedenken unterliegt, daß derselbe das 60. Lebensjahr überschritten habe, die Beibringung einer bezüglichen Bescheinigung des betreffenden Domainen-Rentamts oder Dominiums ausreichend. Wenn aber diese oder ähnliche Fälle nicht zutreffen, so muß der kirchliche Taufschein beigebracht werden, und kann der Abgang der Steuer eher, als dies geschehen, nicht genehmigt werden.

Reg.-Cirk.-Verf. vom 28. März 1862. No. 1466/3 D. III.

3. Zeitpunkt für die Zu- und Abgangsstellung.

§ 8.

Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf den § 11 des Gesetzes vom 1. Mai d. J. verwiesen. In Folge desselben haben diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte oder aus dem Auslande nach einem klassensteuerpflichtigen Orte oder aus einem andern Grunde klassensteuerpflichtig werden, die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Klassensteuerpflichtigkeit folgenden Monat ab zu entrichten. Dagegen sind die wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland, oder aus einem andern Grunde gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von demjenigen Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt. Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnort zu entrichten, soweit nicht für diese (§ 13 b. des Gesetzes) eine Vorausbezahlung stattgefunden hat.

4. Zu- und Abgangslisten.

§ 9.

Auf den Grund der über Zu- und Abgänge zu führenden Notizen (§ 2 oben) fertigt der Gemeindevorstand unter Zuziehung des Erhebers im Anfange der Monate Juni und Dezember die Zu- und Abgangslisten der Gemeinde nach dem beiliegenden Muster C. an, welche er sodann in doppelter Ausfertigung spätestens am 20. Tage der genannten Monate mit den erforderlichen Belägen dem Landrathe überreicht. (Note 1. 2.)

1) Bei Revision der Rechnung der Königl. Kreiskasse zu Culm von den direkten Steuern für das Jahr 1864 ist von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer in Potsdam folgendes Monitum aufgestellt worden:

Die Aufstellung von Nachträgen zur Kreis-Nachweisung von den Zu- und Abgängen an Klassensteuer für das erste Halbjahr des Rechnungsjahres entspricht übrigens dem Sinne der Instruktion vom 19. Juni 1851 nicht, es ist deshalb in Zukunft darauf zu halten, daß alle nach Feststellung der Listen für das erste Semester vorkommenden nachträglichen Veränderungen bei der Klassensteuer durch die Kreis-Nachweisung für das 2. Halbjahr nachgewiesen werden.

Dagegen sind die Zusammenstellungen von den uneinziehbaren Klassensteuer-Beträgen nach wie vor nach Semestern getrennt zu halten.
Reg.Cirk.-Verf. vom 8. Juli 1865. No. 551/7 D III.

2) Das Schema zur ausgefüllten Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Liste enthält die vierte Abtheilung des Handbuches.

§ 10.

Der Landrath prüft die Gemeinde-Listen über Zu- und Abgänge sorgfältig in den einzelnen Positionen, stellt hierauf die Kreis-Nachweisung des Zu- und Abganges für das erste Halbjahr nach dem Muster D., für das zweite Halbjahr nach dem Muster E., zweifach auf und überreicht der Regierung ein Exemplar dieser Nachweisung mit den Spezial-Listen und den Belägen am Schlusse des Monats Juni, beziehungsweise des Monats Dezember. (Note 1. 2. 3.)

1) In Spalte 3 der Kreis-Nachweisung von den Zu- und Abgängen an Klassensteuer für das zweite Halbjahr, wozu das Muster E gemäß § 10 der Instruktion vom 19. Juni 1851 angewendet werden muß, ist das durch die Kreis-Nachweisung für das erste Halbjahr festgestellte Monats-Soll von jeder Ortschaft ohne Rücksicht darauf, ob im zweiten Halbjahre Zu- und Abgänge vorgekommen sind, genau vorzutragen und Behufs Prüfung des Letzteren und der kalkulatorischen Berichtigung von den Landräthen die Kreis-Nachweisung für das erste

Halbjahr mit den Zu- und Abgangs-Listen für das zweite Halbjahr der Königlichen Regierung stets mit einzureichen.

Reg.-Cirk.-Verf. vom 16. Juli 1864. No. 1367/3 D. III.

2) Bei Gelegenheit der Vorrevision der Klassensteuer-Zu- und Abgangs- und Ausfalls-Listen sind die Heberollen einzufordern und ist durch eine gegenseitige Vergleichung die Richtigkeit festzustellen.

Reg.-Cirk.-Verf. vom 25. Februar 1856. No. 2254/2 B. III. und 19. Oktober 1866. No. 1267/10 D. III.

3) Bei Revision der Rechnung von den direkten Steuern des hiesigen Kreises für das Jahr 1865 ist durch Vergleichung der Ausfalls-Listen beider Halbjahre ermittelt worden, daß die Klassensteuer für ein Halbjahr doppelt zum Ausfall liquidirt worden war. Aus Veranlassung des angeführten Falles bringen wir unsere Cirkular-Verfügungen vom 4. Dezember 1854 No. 141/12 D. III. und 6. September 1855. No. 318/9 D. III., durch welche die Vergleichung der Zu- und Abgangs-, Ausfalls- und Remissions-Listen mit den Klassensteuer-Rollen und jener Listen unter einander für beide Halbjahre angeordnet worden ist, hiermit in Erinnerung.

Reg.-Cirk.-Verf. vom 11. März 1866. No. 927/3 D. III.

§ 11.

Die Regierung unterwirft die halbjährigen Listen über die Ausfälle, Zu- und Abgänge sofort nach ihrem Eingange einer genauen Prüfung, stellt die Listen fest und sendet sie mit den Belägen dem Landrathe zurück. Der Landrath stellt, nachdem die Duplikate der Spezial- und Haupt-Ausfallslisten, so wie die Duplikate der Gemeinde- und Kreis-Nachweisungen über Zu- und Abgang berichtigt sind, die Unikate der Ausfall-, sowie der Gemeinde-Zu- und Abgangslisten den Gemeinde-Vorständen zu, und übersendet die von der Regierung festgesetzten Kreis-Nachweisungen der Ausfälle und der Zu- und Abgänge nebst den Belägen der Kreiskasse, erledigt auch die Erinnerungen der Regierung. In den westlichen Provinzen werden Auszüge aus den Kreis-Nachweisungen den Steuerkassen, die Nachweisungen selbst mit den Belägen den Kassen zugefertigt, welche die Rechnung über die direkten Steuern legen.

III. Behandlung der Klassensteuer-Reklamationen.

§ 12.

Die Klassensteuer-Reklamationen, welche bei dem Landrathe eingehen (§ 14 des Gesetzes), hat derselbe in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen, welches nach Ablauf der dreimonatlichen Präklusiv-Frist geschlossen wird. Demnächst über-

sendet der Landrath die Reklamationen dem Gemeinde-Vorstande zur Herbeiführung der Begutachtung durch die Einschätzungs-Kommission (§ 10 a des Gesetzes), welche dieserhalb gleich nach dem Ablaufe der Präklusiv-Frist zu versammeln ist. Das Gutachten wird auf der Reklamation selbst oder einem Umschlage niedergeschrieben und die Reklamation ohne Verzug dem Landrathe zurückgereicht. Der Landrath fertigt eine Nachweisung der Klassensteuer-Reklamationen nach dem anliegenden Muster F., sorgt dafür, daß von der Kreisvertretung die Kommission zur Begutachtung der Reklamationen (§ 14 c des Gesetzes), nachdem die Regierung die Zahl der Mitglieder dieser Kommission bestimmt hat, gewählt wird und beruft dieselbe im laufenden Jahre im Monat November, künftig im Monat Mai. Bei der Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Kommission hat die Regierung hauptsächlich die Zahl der Klassensteuerpflichtigen jedes Kreises, sowie die größere oder geringere Gleichartigkeit in ihren Erwerbs- und Einkommens-Verhältnissen in Betracht zu ziehen; jedoch ist hierbei als Regel, von welcher nur mit Genehmigung des Finanz-Ministerii eine Ausnahme zuläßig ist, festzuhalten, daß wenigstens drei und höchstens neun Mitglieder zu wählen sind. Nachdem die von der Kreisvertretung gewählte Kommission ihr Gutachten über die einzelnen Reklamationen abgegeben und und der Landrath das seinige hinzugefügt hat, wird die vorbemerkte Nachweisung F. in doppelter Ausfertigung mit sämmtlichen Beschwerdeschriften der Regierung im laufenden Jahre vor Ablauf des Monats November, künftig vor Ablauf des Monats Mai eingereicht. Die Regierung entscheidet die Beschwerden im laufenden Jahre im Monat Dezember, künftig im Monat Juni und sendet die vollzogene Duplikat-Nachweisung dem Landrath mit allen Anlagen zurück. Im Falle der Steuer-Ermäßigung werden besondere Ausfertigungen der dieselbe bestimmenden Erlasse beigefügt und durch den Landrath dem Gemeinde-Vorstande übersendet, um als Beläge zu den Abgangslisten zu dienen (oben § 5 Nummer 11). Erfolgt die Zurückweisung der Beschwerde, so werden die den Beschwerdeführern zu ertheilenden Bescheide durch den Landrath ausgefertigt. In diesen Bescheiden sind die Besteuerungs-Merkmale, durch welche der veranlagte

Steuersatz gerechtfertigt wird, Größe und Werth des Grundbesitzes, Umfang des Gewerbes, Betrag eines notorisch vorliegenden Diensteinkommens, Vermögenslage u. s. w., desgleichen die Gründe, aus denen die Angaben der Reklamanten keine Berücksichtigung verdienen, kurz und bestimmt anzugeben.

§ 13.

Der Rekursschrift gegen die Entscheidung der Regierung (§ 14 d des Gesetzes) ist der ablehnende Bescheid (§ 12 oben) beizufügen. Ist die sechswöchentliche Präklusiv-Frist zur Anbringung des Rekurses beim Eingange desselben bereits abgelaufen, so weiset der Landrath den Beschwerdeführer sogleich zurück. Ist die Rekursfrist noch nicht abgelaufen, so nimmt der Landrath ungesäumt diejenigen Erörterungen, zu welchen der Rekurs Veranlassung giebt, vor, stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster G. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht beide Exemplare mit den Rekursschriften und den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen der Regierung. Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterung, zu welcher die Rekurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt worden ist, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekurs-Nachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben für das laufende Jahr soweit thunlich vor dem Jahresschlusse, künftig vor Ablauf des Monats August dem Finanz-Ministerium. (Note 1—4).

Berlin, den 19. Juni 1851.

Der Finanz-Minister.

1) Da in neuerer Zeit die Nachweisungen der gegen die Klassensteuer-Veranlagung eingelegten Rekurse von manchen Königlichen Regierungen nicht pünktlich, von einigen sogar viel zu spät eingereicht worden sind, so wird die Vorschrift im § 13 der Klassensteuer-Erhebungs- 2c. Instruktion vom 19. Juni 1851, wonach die gedachten Rekurs-Nachweisungen vor dem Ablaufe des Monats August hierher gelangen sollen, zur pflichtmäßigen Nachachtung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Die pünktliche Einhaltung dieses Termins kann keine Schwierigkeit finden, wenn überall gehörig verfahren wird.

Es ist daher zunächst dafür zu sorgen, daß die Veranlagung stets rechtzeitig bewirkt werde, daß die bestätigten Rollen ohne Verzug

zur Kenntniß der Steuerpflichtigen gelangen und daß unbeschadet der Gründlichkeit der vorzunehmenden Erörterungen, bei der Bearbeitung der Reklamationen Verzögerungen vermieden werden. Zu dem Ende werden die Landräthe anzuweisen sein, die bei ihnen eingehenden Reklamationen zur Einholung der vorgeschriebenen Gutachten der Einschätzungs-Kommissionen und Ortsbehörden unverzüglich an letztere gelangen zu lassen, die pünktliche Rückgabe der diesfallsigen Verhandlungen an sie genau zu kontroliren, gleich nach dem Ablaufe der dreimonatlichen Reklamationsfrist den Zusammentritt der für die Begutachtung der Reklamationen erwählten kreisständischen Kommission herbeizuführen und unmittelbar hiernach die abgeschlossene und mit ihrem eigenen Gutachten versehene Reklamations-Nachweisung vor dem Ablaufe des durch den § 12 der vorgedachten Instruktion vorgeschriebenen Termins der Königlichen Regierung einzureichen.

Demnächst hat die Königliche Regierung die Ihr obliegende Entscheidung der Reklamationen möglichst zu beschleunigen. Je rascher diese Entscheidung erfolgt, desto lebhafter wird die Anregung für die Unterbehörden zu einer ferneren eifrigen Betreibung der Sache sein. Bei der Zufertigung des mit den Entscheidungen versehenen Exemplars der Reklamations-Nachweisung an die Landräthe wird diesen aufzugeben sein, die ihnen obliegende Ausfertigung der Reklamationsbescheide sofort vorzunehmen und mit Nachdruck darauf zu halten, daß die Aushändigung der Bescheide an die Reklamanten Seitens der Ortsbehörden gleich erfolge. Grade bezüglich des letzteren Punkts sind im abgelaufenen Jahre mehrfach erhebliche Verzögerungen wahrgenommen worden.

Zur Einreichung der Rekurs-Nachweisungen sind den Landräthen, je nachdem die Reklamations-Entscheidungen für den einen Kreis früher erfolgten, als für den andern, angemessene Termine zu bestimmen. Die Landräthe werden hierdurch veranlaßt werden, die pünktliche Erledigung der den Ortsbehörden ertheilten Aufträge behufs anderweiter Erörterung der Verhältnisse der Rekurrenten zu überwachen und gegen säumige Behörden rechtzeitig einzuschreiten.

Wenn die betheiligten Behörden in der vorstehend bezeichneten Weise verfahren, so wird die Königliche Regierung unzweifelhaft in den Stand gesetzt werden, die mit Ihrem Gutachten versehenen Rekurs-Nachweisungen bis zu dem Eingangs gedachten Termine zur Entscheidung des Finanz-Ministeriums einreichen zu können. Die Rekursbescheide werden noch in dem betreffenden Jahre den Rekurrenten ausgehändigt und die eingetretenen Steuerermäßigungen werden durch die Abgangs-Listen des 2. Halbjahres nachgewiesen werden können, hierdurch aber Beschwerden über verzögerte Bescheidung und Anträge auf Erstattung zu viel gezahlter Steuerbeträge vermieden werden.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Geeignete für den dortigen Bezirk veranlassen. Sollte wider Erwarten die Einreichung von Rekurs-Nachweisungen erst nach dem in Erinnerung gebrachten

Termine erfolgen, so ist diese Verzögerung jedesmal in dem begleitenden Berichte näher zu rechtfertigen.

Berlin, den 21. Mai 1859. Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen).
III. 10,011.

Central-Blatt für 1859 No. 17. Seite 150. 151.

Reg.-Cirk.-Verf. vom 16. Juni 1859. No. 2328/5. D. IV.

2) Die Prüfung der Klassensteuer-Rekurse hat häufig ein Zurückgehen auf den vorjährigen Steuersatz der einzelnen Rekurrenten und demzufolge Rückfragen nothwendig gemacht, welche die Beendigung des Verfahrens in der Rekurs-Instanz mehrfach über den Zeitpunkt der neuen Veranlagung hinausgeschoben haben. Zur Vermeidung dieses Uebelstandes ist fortan in den alljährlich hier einzureichenden Rekurs-Nachweisungen nicht, wie bisher, nur der Steuersatz des laufenden, sondern auch der des vorhergehenden Jahres, und zwar letzterer unter dem ersteren mit rother Dinte, anzugeben.

Wenn auch anerkannt werden muß, daß der sachgemäßen und rechtzeitigen Bearbeitung der Klassensteuer-Reklamationen und Rekurse Seitens der meisten Königlichen Regierungen die erforderliche Sorgfalt immer mehr zugewendet worden ist, so sind doch im Einzelnen noch vielfach Mängel und Unregelmäßigkeiten vorgekommen, welche, obwohl schon früher gerügt, sich dennoch wiederholt und dadurch die Entscheidungen verzögert und erschwert haben. Dahin gehören hauptsächlich auch die vielfach gar nicht oder wenigstens nicht genügend motivirten Gutachten in der Reklamations- so wie in der Rekurs-Instanz, der Mangel der Uebereinstimmung in den Unikat- und Duplikat-Nachweisnngen, die Angabe unrichtiger Steuersätze in den Nachweisungen und Reklamationsbescheiden, die Ertheilung von Reklamationsbescheiden, welche nicht nach der Vorschrift im letzten Absatz des § 12 der Instruktion vom 19. Juni 1851 gehörig begründet worden, und dergleichen mehr. Sodann sind in den Rekurs-Nachweisungen mehrfach statt der monatlichen die jährlichen Steuerbeträge und statt der ursprünglich veranlagten die in der Reklamations-Instanz ermäßigten Steuersätze eingetragen, auch die Beläge nicht immer fortlaufend numerirt und dieselben in den Fällen, wo Rückfragen von hier aus stattgefunden haben, häufig nicht wieder mit vorgelegt worden. Wenngleich diese Mängel an sich nicht gerade von wesentlicher Bedeutung sind, so hindern sie doch die Förderung der Sache mehr oder weniger.

Ich veranlasse die Königliche Regierung, ernstlich darauf Bedacht zu nehmen, beziehungsweise die Unterbehörden anzuweisen, daß in Zukunft bei der Bearbeitung der Klassensteuer-Reklamationen und Rekurse auch die vorstehend angeregten Mängel vermieden und daß insbesondere die vollständig und vorschriftsmäßig aufgestellten Rekurs-Nachweisungen unter genauer Beachtung der Vorschriften in der Verfügung vom 21. Mai 1859 — **III. 10,011.** — jedenfalls zu dem im Schlußsatz des § 13

der Instruktion vom 19. Juni 1851 festgesetzten Termine hierher eingereicht werden.

Berlin, den 4. Februar 1866. Der Finanz-Minister.

An die Königl. Regierung zu N. N.

III. 2675.

Reg.-Cirk.-Verf. vom 21. Februar 1866. No. R. 1247/2. D. III.

3) Im Verfolg unserer Cirkular-Verfügung vom 21. Februar c. — No. R. 1247/2. D. R. — veranlassen wir Euer ꝛc., der Vollständigkeit wegen allen Klassensteuer-Rekurs-Gesuchen, die Klassensteuer-Reklamationen nebst Anlagen (als: Zinsen-Quittungen, Hypothekenscheinen u. dgl,) dem Reklamations-Bescheide und dem Insinuations-Dokument über die Aushändigung des Letzteren vorheften zu lassen und dergestalt vervollständigt die Beläge zur Klassensteuer-Rekurs-Nachweisung mit der Letzteren der Regierung zum vorgeschriebenen Termine einzureichen.

Reg.-Cirk.-Verf. vom 23. Juni 1866. No. 1625/6. D. III.

4) Bescheide auf Klassensteuer-Reklamationen und Rekurse, durch welche die Beschwerde ganz oder theilweise für unbegründet erklärt wird, unterliegen der Portozahlung; dagegen sind Bescheide, durch welche die Beschwerde für begründet erklärt wird, portofrei zu befördern.

Berlin, den 10. Februar 1865. Der Finanz-Minister.

An die Königl. Regierung zu N. N.

III. 2490.

Central-Blatt für 1865 No. 8. Seite 69.

Reg.-Cirk.-Verf. vom 3. März 1865. No. R. 1002/2. D. III.

A.

Verzeichniß

der mit den Klassensteuer-Beträgen für das te Halbjahr 18 , ungeachtet der eingelegten Exekution, in Rückstand gebliebenen Steuerpflichtigen.

der Gemeinde im Kreise

Laufende Nummer.	Nr. der Hebeliste.	Namen, Stand oder Gewerbe der Restanten.	Zeitraum.	Veranlagter monatlicher Steuersatz.			Betrag des Rückstandes.			Bescheinigung des Exekutors, daß die Exekutions-Vollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe nicht hat stattfinden können.
				Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	
1.	2.	3	4.		5.			6.		7.

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von Thlr. Sgr. Pf., geschrieben wirklich in Rest verblieben ist, daß die zulässigen Exekutions-Mittel zu gehöriger Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

den ten 185

Der Gemeinde-Vorstand. (Unterschriften.)

B.

Belag zur Begründung des Klassensteuer-Abganges unter Nro. für 185 in der Gemeinde des Kreises

D
in der Klassensteuerliste unter Nro. verzeichnet, hat bis Ende des Monats 18 die Klassensteuer mit Thlr. Sgr. Pf. monatlich hier richtig eingezahlt und ist zufolge des ihm unter dem ertheilten Abzugs-Attestes, nach im Kreise verzogen.

den ten 185

(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

D Nebengenannte ist am ten 18 hier in eingetroffen und wird in der Klassensteuer-Zugangsliste für das te Halbjahr 18 unter Nro. seit dem Monate mit Thlr. Sgr. Pf. monatlich nachgewiesen werden.

den ten 185

(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

C.

Klassensteuer- Zu- und Abgangs-Liste

der Gemeinde im Kreise für das te Halbjahr 185

Zugang.

Laufende Nro.	Name und Vorname der zugegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuerstufe.	Monat von welchem ab der Zugang berechnet wird.	Monat bis zu welchem der Zugang berechnet wird.	Also auf Monate.	Beträgt monatlich. thlr. sg. pf.	Beträgt im Ganzen. thlr. sg. pf	Ursachen des Zugangs.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Abgang.

Nr. der Klassensteuer-Jahresrolle.	Name und Vorname der abgegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuerstufe.	Monat von welchem ab der Abgang berechnet wird.	Monat bis zu welchem der Abgang berechnet wird.	Also auf Monate.	Beträgt monatlich. thlr. sg. pf.	Beträgt im Ganzen. thlr. sg. pf.	Ursachen des Abgangs.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

(a.) Der Zugang beträgt . . . . Thlr. Sgr. Pf.
" Abgang " . . . . " " "
also Mehr- / " Weniger } Einnahme . . Thlr. Sgr. Pf.

(b.) Daß für das te Halbjahr 185 weder mehr noch weniger als (buchstäblich) an Klassensteuer-Zugang und (buchstäblich) an Klassensteuer-Abgang nachzuweisen gewesen, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

(Ort und Datum.) Der Orts-Vorstand. Der Steuer-Erheber.

(Unterschriften.)

D.

Kreis-Nachweisung

von den Zu- und Abgängen an Klassensteuer im Kreise   für das 1ste Halbjahr 185

Laufende Nummer.	Name der Ortschaften.	Monatlicher Steuerbetrag nach der Steuerrolle	Betrag für die sechs Monate des 1. halben Jahres.	Summarischer Zugang.	Summarischer Abgang.	Es ergiebt sich Einnahme für die sechs Monate des 1. halben Jahres.
		Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Zu **D.**

Monatlicher Zugang.	Monatlicher Abgang.	Mit Hinzurechnung der 3. Spalte bleibt monatlicher Betrag.	Bemerkungen.
Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	Thlr. sgr. pf.	
8.	9.	10.	

E.

Kreis-Nachweisung

von den Zu- und Abgängen an Klassensteuer im Kreise für das II. Halbjahr 185

Nr.	Name der Ortschaften	Monatlicher Steuer-Betrag. Thlr. sgr. pf.	Betrag für die sechs Monate des 2. halben Jahres. Thlr. sgr. pf.	Summarischer Zugang. Thlr. sgr. pf.	Summarischer Abgang. Thlr. sgr. pf.	Es ergiebt sich Einnahme für die sechs Monate des 2. halben Jahres. Thlr. sgr. pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

F.

Nachweisung der Klassensteuer-Reklamationen im Kreise N.

Nro.	Nro. der Beläge.	Des Reklamanten					Kurzer Inhalt der Beschwerdeschrift.	Gutachten der Einschätzungs-Kommission. (§ 10 a. des Gesetzes v. 1. Mai 1851.)	Gutachten der Kommission der Kreisvertretung. (§ 14 e. des Gesetzes v. 1. Mai 1851.)	Gutachten des Landraths.	Entscheidung der Regierung.
		Name.	Wohnort.	Stand und Gewerbe.	Klassensteuersatz	Besteuerungs-Merkmale. (§ 8 der Klassen-Steuer-Veranlagungs-Instruktion vom 8. Mai 1851.)					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

G.

Regierungs-Bezirk N.

Nachweisung

der Klassen-Steuer-Rekurse aus dem Kreise N. für das Jahr 185

Nebst .... Heft ....
Beläge von Nr. 1. bis ....

Laufende Nummer.	Ordnungs-Nummer der Beläge.	Name, Gewerbe und Wohnort des Beschwerdeführers.	Betrag der monatlich zu entrichtenden Klassen-Steuer. thlr. sg. pf.	Grund-Steuer. thlr. sg. pf.	Gewerbe-Steuer. thlr. sg. pf.	Gründe der Reklamation und des Rekurses.	Gutachten der Ortsbehörde	der von der Kreis-Vertretung gewählten Kommission.	des Landraths.	Entscheidung der Regierung.	Gutachten des Landraths über den Rekurs.	der Regierung über den Rekurs.	Entscheidung des General-Direktors der Steuern.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.	12.	13.	14.
1	1 bis	I. Im Kreise N.										(Ort und Datum.) Königliche Regierung ɩc.	

Anhang.

Hinsichtlich der Befugniß der Königlichen Regierung zur Stundung und zum Erlasse von Klassensteuer finden auch ferner die Bestimmungen der am Schlusse der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825 (Gesetz-Sammlung für 1826 Seite 12) genehmigten Geschäfts-Anweisung für die Regierungen von demselben Tage, Abschnitt II. C., Anwendung.

Berlin, den 19. Juni 1851.

Der Finanz-Minister.

III. 12,628.

Der erwähnte Abschnitt lautet:

Einzelnen Klassensteuerpflichtigen, welche durch ungewöhnliche Unglücksfälle in ihrer Nahrung zurückgesetzt sind, kann ohne Berichterstattung zur Erhaltung im leistungsfähigen Stande, Erlaß bis zum halbjährigen Betrage der Steuer, jedoch unter Genehmigung des Präsidenten, der auch die desfalsigen Verfügungen mit zu vollziehen hat, bewilligt werden.

Die Klassensteuer-Remissions-Listen betreffend.

Wir machen dem Königlichen Landraths-Amte ausdrücklich zur Pflicht, die in Rede stehenden Listen künftig pünktlich spätestens den 10. Juli und 10. Januar eines jeden Jahres einzureichen.

Gleichzeitig geben wir dem Königlichen Landraths-Amte eine spezielle Prüfung der einzelnen Remissions-Liquidationen auf, welche hin und wieder vermißt wird. Insbesondere ist bei den Grundbesitzern zu ermitteln, auf wie hoch sich der durch Feuer, Wasser, Hagel u. s. w. erlittene Schaden, zu Gelde berechnet, belaufen hat und welcher Theil davon durch die anzugebende Versicherungs-Summe gedeckt ist. Diese Geldbeträge müssen in der Kolonne „Bemerkungen" stets bestimmt angegeben werden, desgleichen für wieviel Monate bereits die Klassensteuer-Remission bewilligt ist, wobei wir darauf aufmerksam machen, daß je nach dem Umfange des erlittenen Schadens häufig eine drei- bis viermonatliche Re-

mission ausreichend und die volle sechsmonatliche Remission nur auf besonders erhebliche Schäden zu beschränken sein wird.

Reg.-Cirk.-Verf. vom 18. Juli 1859. No. 2720/1. D. III.

Bei der Revision der Rechnung der Königlichen Kreiskasse zu Schwetz von den direkten Steuern für das Jahr 1864 ist von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer in Potsdam angeordnet worden, daß die Liquidation der wegen erlittener Brand- 2c. Schäden bewilligten Klassensteuer-Erlasse vom Landrath noch dahin bescheinigt werden sollen, daß die liquidirten Beträge nicht bereits anderweit zum Abgang gekommen oder als uneinziehbar niedergeschlagen worden sind. Auch soll bei denjenigen Personen, welchen im verflossenen Jahre ein Klassensteuer-Erlaß bereits gewährt ist, bemerkt werden, für welche Monate sie diesen Erlaß empfangen haben.

Wir haben nun, um eine gleichmäßige Behandlung des Gegenstandes herbeizuführen, das anliegende Schema entworfen und fordern Euer 2c. hierdurch auf, künftig die Remissions-Listen nach demselben in duplo anzufertigen und solche, was schon in den erwähnten beiden Cirkular-Verfügungen ausgedrückt ist, spätestens den 10. Juli und 10. Januar jeden Jahres uns einzureichen, auch denjenigen Polizeibehörden des Kreises, welchen etwa die Anfertigung der Remissions-Liste übertragen werden sollte, die genaue Befolgung des gedachten Schemas zur Pflicht zu machen.

Reg.-Cirk.-Verf. vom 17. Juni 1865. No. 428/6. D. III.

Nachweisung

der wegen vorgekommener Unglücksfälle zum Erlaß liquidirten Klassensteuer im Kreise
für das Halbjahr 18 ......

Laufende Nummer.	Nummer der Gemeinde-Klassensteuer-Rolle nach der Kreis-Nachweisung.	Namen der Gemeinden	Der Remission nachsuchenden Steuerpflichtigen		Klassensteuer-Einschätzung.		Die zu erlassende Steuer beträgt			Tag und nähere Bezeichnung des durch Feuer, Wasser oder Hagel erlittenen Schadens und der von demselben betroffenen Gegenstände.	Der Schaden beträgt a. für Gebäude, b. für Mobiliar, Kleidungsstücke, Hausgeräth, Vieh, Getreide, Ackergeräthe ꝛc. in Gelde ausgedrückt.	Durch Versicherungen werden gedeckt ad a. ad b. in Gelde ausgedrückt.
			Vor- und Zunamen.	Stand oder Gewerbe.	nach der Steuerrolle	zum monatlichen Steuersatz von thlr. sg. pf.	für die Monate	sind Monate	an Klassen-Steuer thlr. sg pf.			

Daß der Erlaß der vorstehend liquidirten Klassensteuer zur Erhaltung der verunglückten Steuerpflichtigen im leistungsfähigen Zustande nothwendig ist, die liquidirten Beträge nicht bereits anderweit zum Abgang gekommen oder als uneinziehbar niedergeschlagen worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

den ten 186

(L. S.) **Der Landrath.**

Restitutionen.

Der Herr General-Director der Steuern hat aus Veranlassung eines Spezialfalles mittelst Reskripts v. 17. December pr. III. 28,205 uns angewiesen, Restitutions-Anträge, welche durch Versehen einer Behörde herbeigeführt sind, sofort zurückzuweisen und in Betreff derselben nicht befürwortend an ihn zu berichten, sofern nicht ganz besondere Umstände dafür sprechen sollten.

Regier.-Circ.-Verf. v. 8. Januar 1862. Nr. R 1473/12 D III.

Der Herr General-Director der Steuern hat aus Veranlassung eines Specialfalles durch Rescript vom 27. August c. No. 17,876 angeordnet, daß in Zukunft die Restitutions-Liquidationen jedenfalls innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des betreffenden Rechnungs-Jahres eingereicht und später eingehende Anträge zurückgewiesen werden sollen. Der von uns auf den 1. Juni jeden Jahres bestimmte Einreichungs-Termin ist daher genau inne zu halten.

Reg.-Cirk.-Verf. vom 2. September 1863. No. 95/9 D III.

Die von wirklich eingegangenen, später aber zurückgezahlten Einnahme-Beträgen erhobene Tantieme haben Kassen-Beamte, zu welchen auch die Elementar-Erheber der direkten Steuern zu zählen sind, in dem Falle, wo ihnen nichts zur Last fällt, nicht zu erstatten; z. B. auch nicht die Hebegebühren von der im Rekurswege ermäßigten und deshalb restituirten Klassensteuer.

Berlin, den 30. April 1847.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung de 1847 Seite 116.

Auszug aus
der Anleitung
der Ober-Rechnungs-Kammer zur Aufstellung der von den Kreis-Steuer-Kassen zu legenden Rechnungen über die directen Steuern, vom 12. November 1862 Nro. 12,415.

§ 19 b.

Steuer-Restitutionen.

Die Einnahmen und Ausgaben bei den in der zweiten Abtheilung nachzuweisenden Steuer-Restitutionen, die für eine jede

Steuer-Gattung unter einem besonderen Abschnitte, mit Summirung der Beträge desselben, aufgeführt werden, sind durch die Anweisungen der Regierungen und die in beglaubigter Abschrift beizubringenden Verfügungen des Finanz-Ministeriums, mit den Restitutions-Liquidationen und deren Anlagen, so wie mit den Quittungen der Zahlungs-Empfänger zu justificiren.

Die Restitutions-Liquidationen, in welchen neben dem Grunde der Erstattung, dem Einheitssatze und dem Gesammtbetrage der zu restituirenden Steuer, auch der Name des zum Empfange der Zahlung Berechtigten bestimmt anzugeben ist, müssen mit der Bescheinigung:

> daß und wo (in welcher Rolle oder Zugangsliste) der betreffende Betrag zum Einnahme-Soll, und daß derselbe nicht wieder zum Abgange gekommen oder in Rest geblieben ist, also unter der in den Rechnungen der Kasse nachgewiesenen Ist-Einnahme wirklich begriffen sei,

versehen sein.

Anmerk. Nebenseitig folgt das Schema zur Klassensteuer-Restitutions-Liquidation des Kreises N. N. für das Jahr 18 . .

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinden oder Receptur-Bezirke.	Namen der Restitutions-Empfänger.	Angabe der Ursache der Restitution.	Restitution			Nro. der Beläge.	Bemerkungen.
				an Hebegebühren durch die Steuer-Einnehmer. Thlr. sgr. pf.	zum Netto-Betrage aus der Regierungs-Haupt-Kasse. Thlr. sgr. pf.	überhaupt. Thlr. sgr. pf.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß der vorstehende Betrag von Thlr. sgr. pf. (buchstäblich) (durch die Steuer-Rolle oder Zugangs-Liste) zum Einnahme-Soll gestellt, und daß derselbe nicht wieder zum Abgang gekommen oder in Rest geblieben ist, also unter der in der Rechnung der Kreis-Kasse von den directen Steuern für das Jahr 18...... nachgewiesenen Ist-Einnahme wirklich begriffen ist.

den ten 18......

(L. S.)

Der Landrath.

Bei Revision der Rechnung der Königlichen Kreiskasse zu Strasburg von den directen Steuern für das Jahr 1865 hat die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer monirt, daß in einem Prozesse, wegen Umgehung der Klassensteuer, ein Denuncianten-Antheil gezahlt worden ist und darauf hingewiesen, daß das Gesetz über die Einführung der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 nirgends bestimmt, daß den Anklägern aus den aufkommenden Strafen ein Antheil gezahlt werden soll und hiermit in Uebereinstimmung steht die mit dem Justiz-Ministerial-Rescript vom 18. October 1852 abgedruckte Uebersicht, welche durch die Veröffentlichung im Central-Blatt für Abgaben zc. Gesetzgebung (Nro. 19 S. 258) auch für die Verwaltungsbehörden maßgebend geworden ist. Der Königlichen Kreis-Kasse wird die Beachtung dieser Bestimmung hiermit ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Reg.-Cirk.-Verf. v. 16. November 1866. Nr. 96/11 D. III.

Die Revision der Geschäftsführung der Gemeinden und Ortserheber bezüglich der Klassen- und Gewerbesteuer betreffend.

Mehrere im verflossenen und laufenden Jahre bewirkte örtliche Revisionen der Steuer-Verwaltung haben ergeben, daß die Geschäftsführung der Gemeinden und Ortserheber bezüglich der Verwaltung der direkten Steuern, insbesondere der Klassen- und Gewerbesteuer, in vielen Fällen sehr mangelhaft gewesen, daß sehr oft fällige Steuerbeträge nicht rechtzeitig eingezogen worden, die den Gemeinden zu Gebote stehenden Mittel, um die Einzahlung zu bewirken, nicht zur Anwendung gebracht, daß einziehbare Beträge als uneinziehbar und Abgänge liquidirt worden sind, wo ein Abgang nicht Statt gefunden hat.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 7. März 1841 (Minist.-Blatt S. 107) ersuche ich das zc., die extraordinäre Revision der Kreis-Kassen in jedem Kreise auf die Revision der Geschäftsführung einiger Gemeinden und Orts-Rezepturen bezüglich der Steuer-Verwaltung ausdehnen zu lassen, und wie dies geschehen, in der all-

jährlich einzureichenden Nachweisung der im Laufe des Jahres bewirkten extraordinairen Kassen-Revisionen zu bemerken.

Berlin, den 4. August 1853.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidien.

Minist.-Bl. für die gesammte innere Verw. f. 1853 Nr. 8 S. 222.

Die von unseren Kommissarien im Anschluß an die außerordentlichen Kreiskassen-Revisionen vorgenommenen Revisionen einiger Orts-Steuer-Recepturen des Kreises haben in den meisten Fällen gezeigt, daß die Geschäftsführung der Ortssteuererheber in formeller und materieller Beziehung eine sehr mangelhafte ist, daß namentlich nicht selten Steuern eingezogen, jedoch an die Kreiskasse nicht abgeführt worden sind. Nach diesen Wahrnehmungen erfordert es das fiskalische Interesse, daß die Revisionen auf eine größere Zahl von Steuer-Recepturen ausgedehnt werden, als dies von unseren Kommissarien bei Gelegenheit der Kreiskassen-Revisionen geschehen kann.

Nach § 1 Nro. 6 der Klassensteuer-Erhebungs-Instruction vom 19. Juni 1851 hat „der Landrath die ordnungsmäßige Erhebung der Klassensteuer und die Geschäftsführung der Steuer-Empfänger und Gemeindevorstände sorgfältig zu überwachen.“ Diese Ueberwachung bedingt auch zeitweise örtliche Revisionen, welche sich jedoch nicht auf die Klassensteuer beschränken dürfen, sondern die gesammte Geschäftsführung des betreffenden Orts-Steuer-Erhebers umfassen müssen. Wir machen es daher den Herren Landräthen zur Pflicht, alljährlich gelegentlich Ihrer dienstlichen Reisen bei einer Anzahl von Steuer-Empfängern örtliche Revisionen abzuhalten. Bei diesen Revisionen, welche in der Regel keine unvermutheten zu sein brauchen, ist namentlich zu prüfen:

a. in formeller Beziehung:

ob die Heberollen nach dem vorgeschriebenen Muster angelegt und ordnungsmäßig geführt, ob die Soll-Einnahmen und die Ist-Einnahmen seitenweise aufgerechnet und am Schluß zusammengestellt, ob die Zugänge gehörig eingetragen, die Abgänge und Ausfälle ersichtlich gemacht, ob die Ursachen der Zugangs- resp. Abgangs-

stellung unter Angabe der Tage und Orte des Anzuges, Abzuges u. s. w. richtig vermerkt sind;

b. in materieller Beziehung, hinsichtlich jeder einzelnen Abgaben-Gattung:

1. ob die in der Heberolle vorgetragene Soll-Einnahme mit dem Veranlagungs-Soll nach den Büchern der Kreiskasse übereinstimmt;
2. wie viel die Soll-Einnahme bis zum Revisions-Monate beträgt (einschließlich desselben, wenn die Revision nach dem 8. des Monats erfolgt, sonst ausschließlich desselben);
3. wie viel die Ist-Einnahme beträgt;
4. wie viel im Rest geblieben, und was zur Beitreibung der Reste geschehen ist;
5. welche Beträge der Erheber nach seinem Quittungsbuch an die Kreiskasse abgeführt, und welchen Bestand etwa derselbe noch hinter sich hat; nöthigenfalls ist die sofortige Abführung der Bestände zu veranlassen. ad 1 bis 5. Zur Prüfung der richtigen Buchführung des Ortserhebers empfiehlt es sich, durch denselben vorher einen Abschluß nach folgenden Rubriken:

a. Bezeichnung der einzelnen Abgaben-Gattungen,
b. das Jahres-Soll beträgt (thlr. sgr. pf.),
c. davon sind fällig bis incl. (Monat), einschließlich der genehmigten Zugänge, ausschließlich der genehmigten Abgänge und Ausfälle und der Hebegebühren,
d. bis zum Tage des Abschlusses sind erhoben,
e. mithin rückständig,
f. an die Kreiskasse sind abgeführt,
g. der Erheber hat daher Bestand | Vorschuß,
h. Bemerkungen;

fertigen zu lassen und die Richtigkeit dieses Abschlusses nach den Heberollen zu prüfen, resp. mit einem vorher zu beschaffenden Auszuge aus dem Contobuche der Kreiskasse zu vergleichen. — Ferner ist zu erörtern:

6. ob die Heberollen des vorigen und des laufenden Jahres mit den Klassen- und Gewerbesteuer-Zu- und Abgangs- und

Ausfallslisten des vorigen und des laufenden Jahres, soweit letztere bereits festgestellt sind, übereinstimmen, oder ob und welche Zugangsbeträge etwa der Staatskasse nicht berechnet, resp. ob auf die in Abgang gestellten und zum Ausfall liquidirten Beträge dennoch von den Censiten Zahlungen geleistet worden, welche nicht an die Staatskasse abgeführt sind;

7) ob sämmtliche Censiten mit ordnungsmäßigen Quittungsbüchern versehen sind; von letzteren ist eine Anzahl mit den Heberollen zu vergleichen, um zu prüfen, ob die nach den Quittungsbüchern an den Erheber geleisteten Zahlungen auch richtig gebucht sind.

Endlich

8. ist unter Durchsicht der Klassensteuerrolle zu prüfen, ob die Veranlagung der Instruktion v. 8. Mai 1851 entsprechend bewirkt ist, und ob namentlich die Besteuerungsmerkmale richtig und vollständig angegeben sind; sowie ob, der Vorschrift des § 2 der Klassensteuer-Erhebungs-Instruktion vom 19. Juni 1851 gemäß, der Gemeindevorstand eine genaue Kontrole der im Laufe des Jahres zu- und abgehenden klassensteuerpflichtigen Personen führt und den Steuer-Empfänger von jedem Zu- und Abgange sogleich in Kenntniß setzt.

Bis zum 1. März jeden Jahres gewärtigen wir Anzeige, welche Steuer-Recepturen im Laufe des vorigen Jahres revidirt und welche erheblichen Mängel etwa dabei vorgefunden sind, damit unsere Kassen-Revisions-Kommissarien hierauf bei Auswahl der ihnen zu revidirenden Orts-Steuer-Recepturen Rücksicht nehmen können.

Marienwerder, den 11. März 1867.

Königliche Regierung;

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

An

sämmtliche Königliche Landräthe.

Nro. 12/2 F. III.

IV. Abtheilung.

Die Wahl und Bestätigung der Orts-Erheber, mehrere ausgefüllte Muster, die Tabelle zur Berechnung der Hebegebühren und die Verordnung vom 30. Juli 1853, wegen exekutivischer Beitreibung der direkten Steuern, Letztere im Auszuge.

Die Wahl und Anstellung des Ortserhebers gebührt, da derselbe in den Gesetzen nicht als Bevollmächtigter der Steuerpflichtigen, sondern als Gemeinde-Beamter bezeichnet wird in den mit der Städteordnung beliehenen Städten, wie die jedes städtischen Unterbeamten, dem Magistrate, an andern Orten der Gemeinde oder deren Repräsentanten. Die Bestätigung des gewählten Erhebers muß, sofern die Verfassung des Orts dieserhalb nichts besonders bestimmt, nach der Vorschrift d. allg. Landrechts § 160 Tit. 6 Thl. II. der Gerichtsobrigkeit überlassen werden. Bei der Wahl selbst haben die Gutsherrschaften bloß dann, wenn sie Rustikal-Grundstücke besitzen, ein Stimmrecht, indem sie der Gemeinde, durch die Verweisung mit ihrer Steuerzahlung an den Ortserheber, keinesweges haben einverleibt werden sollen. Hiernach darf fortan um so weniger geduldet werden, daß die Bestellung der Ortserheber, ohne Mitwirkung der Gemeinde, von der Gutsherrschaft oder dem Patrimonialgericht erfolgt. Es ist aber auch unzulässig, daß die Steuern, wie namentlich in der Provinz Sachsen statt gefunden hat, von den Gemeindegliedern der Reihe nach erhoben werden, da das Gesetz die Bestellung eines Ortserhebers fordert, und die Kreiskasse, so

wie der Landrath wissen müssen, an wen sie sich wegen der etwa verbleibenden Rückstände zu halten haben.

Dem Ermessen der wahlberechtigten Gemeinde muß es überlassen bleiben, unter welchen Bedingungen der Ortserheber anzunehmen, und ob derselbe namentlich zur Bestellung einer Kaution zu verpflichten sei. Die Gemeinden müssen jedoch bei jeder Wahl darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie für die etwaigen Defecte des Ortserhebers bei dessen Unvermögen aufkommen müßten, und es daher in ihrem Interesse läge, sich dieserhalb sicher zu stellen.

Das Gesetz verlangt nicht, daß der Ortserheber ein Gemeindeglied sei, auch die Annahme eines außerhalb der Gemeinde wohnenden Erhebers ist daher für zulässig zu achten. Demzufolge können auch mehrere Gemeinden dieselbe Person als Ortserheber annehmen und zwar entweder in der Art, daß jede Gemeinde für sich allein wählt, die mehreren Gemeinden mithin nur zufällig dieselbe Person ernennen, oder aber in der Art, daß die mehreren Gemeinden zur Wahl eines gemeinschaftlichen Ortserhebers durch Repräsentanten zusammentreten. Soll in dem letzteren Fall die Simmenmehrheit der Repräsentanten mehrerer Gemeinden über die Wahl eines gemeinschaftlichen Ortserhebers entscheiden, so kann dies nur auf den Grund eines von jeder betreffenden Gemeinde gefaßten gültigen Gemeindebeschlusses geschehen, durch welchen neben Ernennung der Wahl-Repräsentanten die Bestimmung getroffen ist, daß die Stimmenmehrheit der Repräsentanten über die Person des gemeinschaftlichen Erhebers und die Bedingungen seiner Annahme entscheiden solle. Zweckmäßig ist es, wenn bei der Bestellung eines solchen gemeinschaftlichen Ortserhebers eine Einigung auch darüber getroffen wird, wie ein etwaiger Defekt des Erhebers auf die einzelnen Gemeinden repartirt werden soll. In Ermangelung einer solchen Einigung muß aber angenommen werden, daß der Beitrag einer jeden Gemeinde nach dem Betrage der Steuern abzumessen sei, welche sich zur Zeit des Defekts aus jeder Gemeinde in den Händen des Ortserhebers befunden haben, oder, wenn dies nicht festzustellen ist, nach dem Gesammtbetrage der Steuern einer jeden Gemeinde. Auf das Verhältniß der Gutsherrschaften hat die Bestellung eines solchen gemeinschaftlichen Erhebers keinen Einfluß.

Den Gerichtsobrigkeiten bleibt das Bestätigungsrecht des von der Gemeinde erwählten Ortserhebers, soweit ihnen solches nach dem Vorbemerkten zusteht, und die Gutsherrschaften haben sich demnächst dem gemeinschaftlichen Erheber, wie jedem andern Ortserheber mit der Klassen- und Gewerbesteuer anzuschließen.

Uebrigens ist streng darauf zu halten, daß die gemeinschaftlichen Ortserheber keine Zwischen-Rezepturen bilden, d. h. die Steuern nicht durch besondere Ortserheber einziehen und im Ganzen an sich abführen lassen, sondern selbst in den Ortschaften einsammeln.

IV. Den Schulzen, welche nur in Folge des § 54 Tit. 7 Th. II. des Allgemeinen Landrechts auf Verlangen der Gemeinde die Grundsteuer einsammeln, kann dieses Geschäft von der Gemeinde jederzeit ohne Weiteres wieder abgenommen werden. Die eigentlichen Ortserheber, mithin auch die dazu ernannten Schulzen, können dagegen, wenn wegen ihrer Entfernung kein besonderer Vorbehalt gemacht ist, als Gemeinde-Beamte nur im Wege der gerichtlichen oder administrativen Untersuchung ihres Amts entsetzt werden.

Die damit verknüpften Weiterungen widersprechen aber dem Interesse der Gemeinden, indem denselben, da sie für die Defekte der Ortserheber haften sollen, daran gelegen sein muß, sich eines Ortserhebers, gegen dessen Redlichkeit oder Brauchbarkeit erhebliche Bedenken entstehen, möglichst schnell zu entledigen. Die Gemeinden werden daher in ihrem Interesse die Nothwendigkeit einer gerichtlichen oder administrativen Untersuchung zum Zwecke der Entlassung des Ortserhebers, ausschließen müssen, und dies geschieht am sichersten dadurch, daß die Ortserheber unter dem Vorbehalt einer kurzen Kündigungsfrist angenommen werden. Es ist rathsam, daß die betreffenden Gemeinden bei jeder durch den Landrath zu veranlassenden Wahl eines Ortserhebers, unter Hinweisung auf ihre Vertretungs-Verbindlichkeit, darauf aufmerksam gemacht werden. Insbesondere ist aber darauf zu halten, daß, wenn mehrere Gemeinden zu der Wahl eines gemeinschaftlichen Ortserhebers zusammentreten, auch über die Entlassung desselben eine genaue Bestimmung getroffen wird, weil dadurch allein unabsehbare Wei-

terungen und Konflikte der betheiligten Gemeinden verhütet werden können.

V. Nach dem Abgange ihres bisherigen Ortserhebers muß die betreffende Gemeinde einen andern Ortserheber ungesäumt bestellen und kann, wo nöthig, dazu durch Zwangsmittel angehalten werden. Sind dieselben ohne Erfolg, so darf die Königl. Regierung für die renitenten Gemeinden einen Ortserheber zwar nicht bestellen, die Regierung ist aber ohne Zweifel befugt, die jedesmal fälligen Steuern so lange, bis der Ortserheber gewählt worden, auf Kosten und Gefahr der renitenten Gemeinde durch eine damit besonders zu beauftragende Person einziehen und zur Kreis-Kasse abführen zu lassen.

Berlin, den 3. Oktober 1842.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

An die Königl. Regierung.

III. 12,724. F. M.

A. 862. M. d. J.

Reg.-Cirk.-Verf. vom 23. Februar 1843. No. 986. Februar B.

Auf den Bericht vom 13. d. M., die Bestellung der Lokal-Steuer-Erheber betreffend, eröffnen wir Euer ꝛc., daß nach dem Cirkular-Reskript der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 3. Oktober 1842 (abgedruckt in Schimmelpfennig direkte Steuern Theil II. Seite 889) sub No. III. die Wahl und Anstellung des Ortserhebers, da derselbe in den Gesetzen nicht als Bevollmächtigter der Steuerpflichtigen, sondern als Gemeinde-Beamter bezeichnet wird, in den mit der Städte-Ordnung beliehenen Städten, wie die jedes städtischen Unterbeamten, dem Magistrate, an andern Orten der Gemeinde oder deren Repräsentanten gebührt. Die Bestätigung des gewählten Erhebers steht nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts § 160 Titel 6 Theil II der Gerichtsobrigkeit resp. Gutsherrschaft zu, in den Königl. Ortschaften also dem Domainen-Fiskus, und in den adlichen Ortschaften den Dominien.

Es wird daher bestimmt: daß, während die Bestätigung der gewählten Ortserheber in den Städten den Magisträten verbleibt, dieselbe in den Gemeinden adlicher Qualität fortan den Dominien

überlassen bleibt, welche jedoch verbunden bleiben, die Bestätigung des von der Gemeinde gewählten Erhebers dem Landrathe und der Kreis-Kasse unverzüglich anzuzeigen. Für die Königlichen Ortschaften übertragen wir hierdurch mit Rücksicht auf die nach § 25 der Finanz-Ministerial-Instruktion vom 18. August 1820, die Erhebung der Klassensteuer betreffend, und nach § 1 No. 6 der Finanz-Ministerial-Instruktion vom 19. Juni 1851, denselben Gegenstand betreffend, den Landräthen obliegende Kontrole der ordnungsmäßigen Erhebung der Klassensteuer und der Geschäftsführung der Steuer-Erheber, die Bestätigung der gewählten Ortserheber den Landräthen, wogegen es in Betreff der Bestätigung der für mehrere Gemeinden gemeinschaftlich gewählten Steuer-Erheber durch die Regierung bei unserer Circular-Verfügung vom 24. Februar 1851 No. 2085/1. D. bewendet.

Reg.-Cirk.-Verf. vom 5. Juni 1862 No. 1070/5. D. III.

Die Anordnung, daß die Klassen- und Gewerbesteuer-Heberollen des letzten Jahres aufbewahrt werden, hat wesentlich den Zweck, zu prüfen,

ob die Heberollen sich in Uebereinstimmung mit den Zu- und Abgangs- und Ausfalls-Listen des verflossenen Jahres befinden,

und diese Prüfung, wo sie hat stattfinden können, hat in den meisten Fällen mitunter nicht unerhebliche Abweichungen zum Nachtheil der Staatskasse ergeben, indem die Steuer-Erheber niedergeschlagene Steuerbeträge eingezogen, der Kreis-Kasse aber nicht überwiesen, oder Zugänge steuerpflichtiger Personen nicht berechnet und Abgänge zur Ungebühr liquidirt haben. Wir bestimmen daher, daß die Heberollen nach erfolgter Schlußabrechnung mit der Königl. Kreis-Steuer-Kasse den Orts-Vorständen zur Aufbewahrung übergeben und daß die Letzteren angewiesen werden, solche ein Jahr lang, also beispielsweise die Heberollen pro 1863 noch bis zum Ablaufe des Jahres 1864 sorgfältig aufzubewahren.

Sämmtliche Steuer-Erheber und Orts-Vorstände sind hiernach mit Anweisung zu versehen und nachdrücklich darauf zu halten, daß diese Anordnung genau befolgt werde.

Reg.-Cirk.-Verf. vom 12. September 1863. No. 509/9. D. III.

Bei Anlegung und Führung der Heberolle ist zu beachten:

1. Die Heberolle wird nach Maßgabe der von der Königl. Regierung festgestellten Klassensteuer-Jahresrolle angelegt und werden in dieselbe alle Personen, gleichviel, ob Letztere besteuert oder steuerfrei gelassen sind, unter denjenigen Nummern, unter welchen sie in der Steuerrolle verzeichnet sind, aufgenommen.
2. Auf jeder Seite der Heberolle werden unten mehrere Linien leer gelassen, um Zugänge zu verzeichnen.
3. Jede Zahlung wird in die Spalte desjenigen Monats eingetragen, in welchem sie wirklich geleistet worden ist.

   Bleibt also ein Steuerpflichtiger die Klassensteuer für einen Monat rückständig, so wird die Kolonne dieses Monats durchpunktirt und die Steuer in die nächste Monats-Kolonne eingetragen, vorausgesetzt, daß die Zahlung im nächsten Monat erfolgt ist. Schuldet mithin Jemand 5 Sgr. für den Monat April und zahlt den Betrag in den ersten Tagen des Monats Mai, so werden diese 5 Sgr. in die Mai-Kolonne eingetragen, außerdem in dieselbe auch noch die Klassensteuer für den Monat Mai, wenn er solche noch an demselben Tage oder im Laufe des gedachten Monats auch entrichten sollte.
4. Alle Kolonnen, in welche Zahlungen nicht einzutragen sind, werden durchpunktirt (vergl. No. 8.)
5. Hinsichtlich der Vereinnahmung wird empfohlen, immer erst die entrichtete Steuer in die betreffende Monats-Kolonne der Heberolle und dann in das Quittungsbuch des Censiten einzutragen.
6. Die Heberolle ist am Schlusse des Monats in jeder Kolonne aufzurechnen und die Seitenbeträge am Schlusse der Heberolle zu summiren.
7. Die Abgänge sind in der Heberolle dadurch zu markiren, daß die Namen der betreffenden Steuerpflichtigen einfach, und die Ausfälle dadurch, daß jene Namen doppelt unterstrichen werden.
8. Bei Zugängen und Abgängen werden die Monats-Kolonnen bis zu demjenigen Monat, resp. von dem Monat ab, wo die Steuerpflichtigkeit anfängt resp. aufhört, schräge (diagonal) durchstrichen.

Zu S. 98.

Muster

zur

Klassensteuer-Hebe-Rolle

der Gemeinde

Kreises

für das Jahr 186

Nr. der Klassensteuer-Jahres-Rolle.	Haus- oder Hypothekenbuch-Nummer.	Der Steuerpflichtigen: Namen und Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Sollen an Klassensteuer monatlich zahlen			Haben gezahlt für: Januar.			Februar.			März.			April.			Mai.			Juni.			Juli.		
1.	2.	3.		4.			5.			6.			7.			8.			9.			10.			11.		
				thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf
1	1	Büchner, Karl	Gutsbesitzer	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—
2		Dornbach, August	Wirthschafts-Inspector	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—
3		Buchholz, Elisabeth	Gouvernante	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—
4		Krüger, Bertha	Wirthschafterin	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5		Falk, Clara	Stubenmädch.	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3
6		Dorsch, Gottliebe	Magd	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3
7		Link, Louise	do.	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8		Zimmermann, Christian	Knecht	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3	-	1	3	—	1	3	—	1	3
9		Beutler, Karl	do.	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	2	Kirchhof, Rudolph	Einwohner	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11		Marohn, Wilhelm	Dienstjunge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12		Strehlau, Jakob	do.	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3
13	3	Kroll, Julius	Einwohner	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	—	—	—	5	—
14	4	Haß, August	Einsasse	—	20	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	—	—	1	—	—	—	15	—
15		Schubert, Gottliebe	Magd	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	5	**Grall,** Ferdinand	Einwohner	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17		Borrmann, Wilhelm	Maurergesell	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—
18	6	Unruh, Karl	Käthner	—	7	6	—	7	6	—	7	6	—	7	6	—	—	—	-	—	—	—	22	6	—	7	6
19		**Hauschulz,** Christian	Arbeitsmann	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20		**Goerke,** Karl	Einwohner	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	7	Beutler, Philipp	Käthner	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
22		Seidler, Michael	Einwohner	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23		Liedtke, Hermann	do.	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	8	Grimm, Paul	Einsasse	—	12	6	—	12	6	—	12	6	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	9	Spitzki, Ferdinand	Käthner	—	7	6	—	7	6	—	7	6	—	7	6	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26		Reich, Karl	Dienstjunge	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27		Beutler, Philipp	Einwohner	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	10	Siebert, Michael	Einsasse	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29		**Kетz,** Friedrich	Altsitzer	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	11	Kalwa, Michael	Lehrer	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—
31	12	**Schoen,** Wilhelm	Einwohner	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	13	Hildebrandt, Paul	pensionirter Steuer-Einnehmer	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	7	6	—	—	—	—	15	—
33		Dahm, Julius	Schneiderges.	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34		Kuhn, Wilhelm	Rentier	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—
			Summa	8	—	—																							
		Zugänge.																											
1		Witt, Laura	Wirthschafterin	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6	-	2	6	—	2	6	—	2	6
2		Ehlert, Friederike	Magd	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3
3		Lehnau, Wilhelm	Knecht	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3
4		Schulz, Karl	Einwohner	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6
5		Strehlau, Jakob	Dienstjunge	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
6	7	Schlicht, Ephraim	Einwohner	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	2	6	—	—	—	—	—	—
7	8	Korth, Paul	Einsasse	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	12	6	—	12	6
	9	Stern, Wilhelm	Wirthschafts-Inspector	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Reich, Anna	Gouvernante	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	10	Dauß, Karl	Einsasse	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—
9		**Grund,** Paul	Einwohner	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10		Borrmann, Katharina	Magd	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3
11		Unruh, August	Einwohner	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6
							7	10	—	7	10	—	7	—	—	7	16	3	5	16	3	6	16	3	5	21	3

die Monate																		
August.			Septmbr.			Oktober.			November.			Dezember.			Summa.			Bemerkungen.
12.			13.			14.			15.			16.			17.			18.
thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	
2	—	—	2	—	—	2	—	—	4	—	—	—	—	—	24	—	—	
—	10	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—		—	—	3	—	—	Ende September nach Pollnow verzogen.
—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	Wie vor und hat den Dornbach geheirathet.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat im Dezember v. J. den Käthner Karl Unruh, welcher sub No. 18. 7½ Sgr. monatlich steuert, geheirathet.
—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	15	—	
—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	15	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ende Dezember v. J. nach Münsterwalde verzogen.
—	1	3	—	1	3	—	1	3	-	1	3	—	1	3	—	15	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ist Ende Dezember v. J. in die Haushaltung seines Vaters (siehe No. 21. dieser Rolle) zurückgekehrt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ende Dezember v. J. nach Radawnitz verzogen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	11	3	Ist den 20. März d. J. 16 Jahre alt geworden.
—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	5	—	—	—	—	1	—	—	Beide Eheleute sind am 9. März und 5. Mai c. 60 Jahre alt geworden. Es sind aber noch zwei über 16jährige Kinder in der Haushaltung, daher kein Abgang.
—	15	—	—	15	—	—	15	—	1	—	—	—	—	—	6	—	—	Ist im Wege der Reklamation auf 15 Sgr. monatlich ermäßigt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ist Ende Dezember heimlich verzogen, ohne daß der genommene Aufenthalt später ermittelt ist.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	1	25	—	Hat im Monat Mai die 14tägige Landwehrübung mitgemacht.
—	7	6	—	7	6	—	7	6	—	7	6	—	7	6	3	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	1	10	—	Ist als Landwehrmann in Folge der Mobilmachung am 26. Mai c. zur Fahne einberufen und den 20. September zurückgekehrt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Beide Eheleute erhalten im Wege der öffentlichen Armenpflege seit dem 1. Januar c. 1 Rthlr. monatliche fortlaufende Unterstützung aus der Ortskasse.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	9	Ist den 11. März d. J. zum stehenden Heere ausgehoben.
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	1	20	—	Das Grundstück ist den 20. April subhastirt und Grimm unbekannt verzogen.
—	2	6	—	10	—	—	—	-	—	—	—	—	10	—	2	—	—	Ist im Wege der Reklamation auf 5 Sgr. monatlich ermäßigt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wird laut Taufschein erst den 16. Januar künft. Jahres klassensteuerpflichtig.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ist schon sub No. 21.. also doppelt veranlagt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	Hat sein Grundstück den 26. März an Karl Dauß verkauft und ist nach Amerika ausgewandert.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	10	-	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	10	—	2	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	7	6	—	—	—	—	15	-	—	—	—	—	15	—	4	20	—	Ist laut Todtenschein am 25. April c. verstorben und die Steuer aus Anlaß unverschuldeter Verschlechterung der Gesammtverhältnisse im Wege der Reklamation vom 1. Mai c. ab auf 7½ Sgr. monatlich ermäßigt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	War Einzelnsteuernder und ist am 19. März c. laut Todtenschein gestorben.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	5	—	Ist den 28. Mai c. nach Thorn, wo Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet wird, verzogen.
—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6	1	-		Ende Dezember aus Alt-Marsau angezogen.
—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3	-	15	—	Desgl. Garnsee.
—	1	3	-	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	15	—	Desgl. Radosk.
—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6	1	—	—	Desgl. Culm.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Siehe die Istzahlung bei No. 12 der Rolle.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	Ende März aus Traupeln angezogen. Beide Eheleute sind den 9. und 30. Mai 60jährig geworden.
—	25	-	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	12	6	3	10	—	Aus Neuhoff Ende April angezogen und hat das Grundstück des Grimm erstanden.
—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	1	—	—	Den 30. September c. aus Neuwelt angezogen.
—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	15	—	Desgl. aus Berlin.
—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	6	—	—	Ist den 28. März d. J. aus Sellnowo angezogen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	Wie vor den 29. Dezember v. J. aus Neuderf.
—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	1	3	—	11	3	Ist aus dem Haushalt No. 17. am 1. April in den Dienst des Dauß getreten.
—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	25	—	Ist aus dem Haushalt No. 18. den 22. Februar c. ausgetreten, hat eine Tochter des Beutler, Vornamens Marie, geheirathet und einen eigenen Hausstand gegründet.
6	6	3	5	6	3	6	11	3	7	13	9	3	26	3	76	3	9	

Liefer-Zettel

des Steuer-Erhebers zu über die für den Monat abgeführten Steuern.

	Es werden abgeliefert an: Klassensteuer			Gewerbesteuer			Landarmen-Beiträge			Hebammen-Beiträge			Irrenhaus-Beiträge		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1. Baar laut der untenstehenden Deklaration	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
2. Durch Anrechnung von 4 Prozent Hebegebühren, über deren Empfang hierdurch zugleich quittirt wird			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
Auf den baaren Betrag werden folgende Quittungen angerechnet, als:															
a. des N. N. über Pension für den Monat	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. der Wittwe des N. N. über Kinder-Erziehungsgeld für den Monat	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. u. s. w.															
also bleiben abzuliefern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

den ten 186

Der Steuer-Erheber.

Spezielle Deklaration

der obenstehend benannten Abführung.

Das Soll-Einkommen beträgt für den Monat: Klassensteuer			Gewerbesteuer			das Jahr: a. Landarm.- b. Hebamm.- c. Irrenhaus-Beiträge			Darauf ist eingegangen an: Klassensteuer			Gewerbesteuer			a. Landarm.- b. Hebamm.- c. Irrenhaus-Beiträge			Namen der zum Hebe-Bezirk gehörigen Steuer-Gemeinden.	Mithin sind rückständig geblieben für den Monat: Klassensteuer			Gewerbesteuer			für d. Jahr: a. Landarm.- b. Hebamm.- c. Irrenhaus-Beiträge		
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf		Thl.	sg	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
—	—	—	—	—	—	a. — b. — c. —	— — —	— — —		—	—	—	—	—	a. — b. — c. —	— — —	— — —		—	—	—	—	—	—	a. — b. — c. —	—	—

Aufgestellt auf Grund der Heberolle und mit dieser völlig übereinstimmend.

den ten 186

Der Steuer-Erheber.

9. Die auf die genehmigten Abgänge und Ausfälle nachträglich erfolgten Zahlungen sind auch in die Heberolle einzutragen und nachdem hiervon dem Landrath Anzeige gemacht worden, die gedachten Beträge mittelst besonderen Lieferzettels an die Kreis-Kasse abzuführen.

Tabelle

zur

Berechnung der Hebegebühren von der Klassen- und Gewerbesteuer zu 4 Prozent.

Von			Betragen 4 pCt.			Von			Betragen 4 pCt.			Von	Betragen 4 pCt.		
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	Thlr.	sgr.	pf.
—	1	3	—	—	0,6	—	26	3	—	1	0,6	18	—	21	7,2
—	2	6	—	—	1,2	—	27	6	—	1	1,2	19	—	22	9,6
—	3	9	—	—	1,8	—	28	9	—	1	1,8	20	—	24	—
—	5	—	—	—	2,4	1	—	—	—	1	2,4	21	—	25	2,4
—	6	3	—	—	3,0	2	—	—	—	2	4,8	22	—	26	4,8
—	7	6	—	—	3,6	3	—	—	—	3	7,2	23	—	27	7,2
—	8	9	—	—	4,2	4	—	—	—	4	9,6	24	—	28	9,6
—	10	—	—	—	4,8	5	—	—	—	6	—	25	1	—	—
—	11	3	—	—	5,4	6	—	—	—	7	2,4	26	1	1	2,4
—	12	6	—	—	6,0	7	—	—	—	8	4,8	27	1	2	4,8
—	13	9	—	—	6,6	8	—	—	—	9	7,2	28	1	3	7,2
—	15	—	—	—	7,2	9	—	—	—	10	9,6	29	1	4	9,6
—	16	3	—	—	7,8	10	—	—	—	12	—	30	1	6	—
—	17	6	—	—	8,4	11	—		—	13	2,4	40	1	18	—
—	18	9	—	—	9,0	12	—	—	—	14	4,8	50	2	—	—
—	20	—	—	—	9,6	13	—	—	—	15	7,2	60	2	12	—
—	21	3	—	—	10,2	14	—	—	—	16	9,6	70	2	24	—
—	22	6	—	—	10,8	15	—	—	—	18	—	80	3	6	—
—	23	9	—	—	11,4	16	—	—	—	19	2,4	90	3	18	—
—	25	—	—	1	—	17	—	—	—	20	4,8	100	4	—	—

Bemerkt wird, daß in den Pfennig-Kolonnen diejenigen Zahlen, bei welchen sich unten ein Komma befindet, ganze und die hinter denselben Zehntheil Pfennige ausdrücken. Bei der Berechnung der Hebegebühren bleiben 2 und 4 Zehntheile fort, dagegen werden 6 und 8 Zehntheile für voll gerechnet.

Bei der Anfertigung der Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Listen ist außer den §§ 2 bis incl. 9 der Instruktion vom 19. Juni 1851 Folgendes genau zu beachten:

1. Die Abgangs-Beläge, insbesondere auch Tauf- und Todtenscheine, sind im Laufe des Halbjahrs stets rechtzeitig zu beschaffen. Dieselben müssen gemäß § 6 der Instruktion vom 19. Juni 1851 von den Gemeinde-Vorständen, nicht aber von den Steuer-Erhebern ausgefertigt und abgeschickt werden. Bleiben Beläge aus, so ist solches am Schlusse der Abgangs-Liste und was zur Erlangung derselben geschehen ist, zu bemerken.

   Wenn Tauf- und Todtenscheine von den betreffenden Geistlichen nicht zu beschaffen sind, so kann auch der Tag der Geburt oder des Todes von dem Ortsvorstande bescheinigt werden. (Vergl. Reg.-Verf. v. 28. März 1862. No. 1466/3 D. III. Seite 68, 70.)

   Die Abgangs-Beläge sind mit der entsprechenden fortlaufenden Nummer der Abgangs-Liste zu versehen, so geordnet zu heften und mit der Liste dem Landrath zu überreichen. (Vergl. § 9 der Instruktion vom 19. Juni 1851.)

2. Die Listen sind leserlich und sauber zu schreiben, der Zwischenraum zwischen den einzelnen Querlinien geräumig zu bemessen und wenn der vorhandene Raum eines Titelbogens nicht ausreicht, jedesmal gedruckte Einlagebogen zu verwenden.

3. Die am Schlusse jeder Seite aufgerechneten Steuerbeträge sind nicht auf die nächste Seite zu übertragen (transportiren), sondern am Schlusse der ganzen Liste seitenweise zu wiederholen (recapituliren) und auf diese Weise die Summe aller Beträge zu berechnen.

4. Bei der Meldung des Abganges klassensteuerpflichtiger Personen ist stets nachzufragen, ob in deren Stelle andere steuerpflichtige Personenn neu angezogen seien. Es ist diese Nachfrage beim Verziehen von Guts-, Hofbesitzern, Pächtern, Wirthschafts-Inspektoren, Brennern, Brauern, Dienstboten, Gewerbetreibenden unbedingt erforderlich, um den etwaigen Ausfall der Klassensteuer zu rechtfertigen. Sind andere steuer-

pflichtige Personen neu angezogen, so ist solches in der Kolonne „Ursache des Abganges" zu bemerken und auf die betreffende Nummer der Zugangs-Liste hinzuweisen. Konnte die neu angezogene Person, z. B. bei Besitzveränderungen, nicht in Zugang nachgewiesen werden, so ist in derselben Kolonne anzugeben:

> wer das Gut oder Grundstück erworben hat und wo und mit welchem Steuersatze der neue Besitzer veranlagt worden ist.

Sind dagegen andere steuerpflichtige Personen nicht neu angezogen, so ist solches und der Grund, aus welchem es nicht geschehen, in der schon erwähnten Kolonne zu bemerken.

5. Wenn im Laufe des Veranlagungs-Jahres in den Verhältnissen der Steuerpflichtigen nachtheilige Veränderungen eintreten (vergl. Reskript vom 8. Juni 1859 Seite 26) z. B. Besitzer ihre Grundstücke wegen Schulden, Auseinandersetzung mit den Kindern, oder wegen langwieriger Krankheit verkaufen müssen oder die Grundstücke subhastirt werden, oder das Konkursverfahren ausgebrochen ist, oder wenn Beamte pensionirt worden sind oder Gewerbetreibende den Betrieb des Gewerbes abmelden müssen, also wenn überhaupt die Gesammtverhältnisse ohne eigene Verschuldung verschlechtert worden sind: in allen diesen Fällen muß, bevor die Abgangstellung erfolgen darf, reklamirt werden und auf die Reklamation die Entscheidung der Königlichen Regierung ergangen sein.

6. Bei der Abgangsstellung solcher Personen, welche im Laufe des Jahres das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben und in der Unterstufe a der ersten Stufe der ersten Hauptklasse mit 2 Sgr. 6 Pf. monatlich eingeschätzt sind, ist nach Beschaffung des Taufscheins durch Einsicht der Steuer-Rolle festzustellen, wie viele über 16jährige Personen in der Haushaltung aufgeführt sind. Sind drei Personen aufgeführt, so wird von denselben, wenn eine davon das 60. Lebensjahr erreicht hat, keine Klassensteuer, und wenn zwei 60 Jahre alt geworden sind, nur 1 Sgr. 3 Pf. monatlich von dem Monate ab, welcher auf den Eintritt in das 61. Jahr zunächst folgt, in der Ab-

gangs-Liste nachgewiesen. Sind dagegen in der Haushaltung vier über 16jährige Personen aufgeführt, von denen zwei oder eine Person das 60. Lebensjahr erreicht haben, so wird auch keine Klassensteuer in Abgang gestellt.

7. Bei der Abgangstellung Armer im Sinne des Gesetzes ist das Reskript vom 14. März 1855 (Seite 10) zu beachten.

8. Zur Ordnung der Liste wird bemerkt, daß zuerst Abgänge aus der Klassensteuer-Rolle, dann aus der Zugangs-Liste, dann in Folge der Reklamationen u. s. w. verzeichnet werden.

Zu S. 102.

ngs-Liste

Zu S. 102.

Muster

zur

Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Liste

der Gemeinde

im Kreise

für das erste Halbjahr 186

Zugang.

Laufende Nummer.	Name und Vorname der zugegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuer-stufe.	Monat von welchem ab der Zugang berechnet wird.	Monat bis zu welchem der Zugang berechnet wird.	Also auf Monate.	Beträgt monatlich Thlr.	sg.	pf.	Beträgt im Ganzen Thlr.	sg.	pf.	Ursachen des Zugangs.
1	Witt, Laura	Wirthschafterin	Ib.	Januar	1. Juli	6	—	2	6	—	15	—	ist Ende Dezember v. J. aus Alt-Marsau angezogen.
2	Ehlert Friederike	Magd	Ia.	do.	do.	6	—	1	3	—	7	6	desgl. aus Garnsee.
3	Lehnau, Wilhelm	Knecht	do.	do.	do.	6	—	1	3	—	7	6	desgl. aus Radosk.
4	Schulz, Karl	Einwohner	do.	do.	do.	6	—	2	6	—	15	—	desgl. aus Culm.
5	Strehlau, Jakob	Dienstjunge	do.	April	do.	3	—	1	3	—	3	9	ist den 20. März 16 Jahre alt geworden.
6	Schlicht, Ephraim	Einwohner	do.	do.	do.	3	—	2	6	—	7	6	ist Ende März aus Traupeln angezogen.
7	Korth, Paul	Einsasse	5	Mai	do.	2	—	12	6	—	25	—	ist Ende April aus Neuhoff angezogen und hat das Grundstück des Grimm erstanden.
8	Dauß, Karl	do.	7	April	do.	3	—	20	—	2	—	—	ist den 28. März aus Sellnowo angezogen und hat das Grundstück des Michael Siebert gekauft.
9	Grund, Paul	Einwohner	Ia.	Januar	do.	6	—	2	6	—	15	—	ist den 29. Dezember aus Neudorf angezogen.
10	Borrmann, Katharina	Magd	do.	April	do.	3	—	1	3	—	3	9	aus dem Haushalt No. 17. und dient seit dem 1. April c. bei Dauß.
11	Unruh August	Einwohner	do.	März	do.	4	—	1	3	—	5	-	wie vor No. 18.
12	Beutler, Marie	do.	do.	do.	do.	4	—	1	3	—	5		desgl. 21. Hat sich am 22. Februar c. mit Unruh verheirathet.
					Summa		1	20	—	5	20	—	

Laufende Nummer.	Name unt d zugegangen	Ursachen des Zugangs.
1	Witt, Laura	mber v. J. aus Alt-Marsau angezogen.
2	Ehlert Friede	arnsee.
3	Lehnau, Willadosk.	
4	Schulz, Karl	ulm.
5	Strehlau, Ja	ärz 16 Jahre alt geworden.
6	Schlicht, Eph	z aus Traupeln angezogen.
7	Korth, Paul	il aus Neuhoff angezogen und hat das Grundstück des Grimm
8	Dauß, Karl	ärz aus Sellnowo angezogen und hat das Grundstück des Michael kauft.
9	Grund, Pau	ezember aus Neudorf angezogen.
10	Borrmann, K	shalt No. 17. und dient seit dem 1. April c. bei Dauß.
11	Unruh Augu	18.
12	Beutler, Ma	at sich am 22. Februar c. mit Unruh verheirathet.

Laufende Nummer.	Nro. der Klassensteuer-Jahres-Rolle.	f.	Ursachen des Abgangs.
1	4	-	hat im Dezember v. J. den Käthner Karl Unruh, welcher sub No. 18. 7½ Sgr. monatlich steuert, geheirathet.
2	7	6	laut Belag Ende Dezember v. J. nach Münsterwalde verzogen.
3	9	6	ist Ende Dezember v. J. in die Haushaltung seines Vaters, welcher sub No. 21. 5 Sgr. monatlich steuert, zurückgekehrt und ohne besonderen Erwerb oder Einkommen.
4	10	-	ist laut Belag Ende Dezember v. J. nach Radawnitz verzogen.
5	15	6	ist Ende Dezember heimlich verzogen, ohne daß der genommene Aufenthalt später ermittelt ist.
6	17	-	hat im Monat Mai c. laut Militair-Attest die 14tägige Landwehrübung mitgemacht.
7	21	-	ist laut Ordre als Landwehrmann den 26. Mai zur Fahne einberufen.
8	22	-	erhält nebst Frau im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung von 1 Thlr. monatlich aus der Ortskasse seit dem 1. Januar c. Siehe den Belag.
9	23	9	ist laut Belag den 11. März zum stehenden Heere ausgehoben.
10	24	-	das Grundstück ist laut Belag den 20. April c. subhastirt und Grimm unbekannt verzogen.
11	26	6	wird laut Taufschein erst den 16. Januar k. J. klassensteuerpflichtig.
12	27	-	ist schon sub No. 21. mit 5 Sgr., also doppelt veranlagt.
13	28	-	hat sein Grundstück den 26. März an Karl Dauß verkauft und ist nach Amerika ausgewandert.
14	33	6	ist laut Todtenschein am 19. März gestorben.
15	39	-	ist laut Belag den 28. Mai c. nach Thorn verzogen.
16		6	ist nach den Taufscheinen nebst Frau den 9. und 30. Mai c. 60jährig geworden.
17	14	-	ist von 20 Sgr. auf 15 Sgr. monatlich ermäßigt.
18	25	-	wie vor von 7½ auf 5 Sgr.
19	32	-	wie vor von 20 Sgr. auf 7½ Sgr. seit dem 1. Mai c.
		9	

Abgang.

Laufende Nummer.	Nro. der Klassensteuer-Jahres-Rolle.	Laufende Nummer der Zugangs-Liste.	Name und Vorname der abgegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe derselben.	Steuerstufe.	Monat von welchem ab der Abgang berechnet wird.	Monat bis zu welchem der Abgang berechnet wird.	Also auf Monate.	Beträgt monatlich Thlr.	sg.	pf.	Beträgt im Ganzen Thlr	sg.	pf.	Ursachen des Abgangs.
1	4		Krüger, Bertha	Wirthschafterin	Ib.	Januar	1. Juli	6	—	2	6		15	—	hat im Dezember v. J. den Käthner Karl Unruh, welcher sub No. 18. 7½ Sgr. monatlich steuert, geheirathet.
2	7		Link, Louise	Magd	Ia.	do.	do.	6		1	3	—	7	6	laut Belag Ende Dezember v. J. nach Münsterwalde verzogen.
3	9		Beutler, Karl	Knecht	do.	do.	do.	6	—	1	3	—	7	6	ist Ende Dezember v. J in die Haushaltung seines Vaters, welcher sub No. 21. 5 Sgr. monatlich steuert, zurückgekehrt und ohne besonderen Erwerb oder Einkommen.
4	10		Kirchhof, Rudolph	Einwohner	do.	do.	do.	6	—	2	6	—	15	—	ist laut Belag Ende Dezember v. J. nach Radawnitz verzogen.
5	15		Schubert, Gottliebe	Magd	do.	do.	do.	6	—	1	3	-	7	6	ist Ende Dezember heimlich verzogen, ohne daß der genommene Aufenthalt später ermittelt ist.
6	17		Borrmann, Wilhelm	Maurergesell	2	Mai		1	—		—	—	5	—	hat im Monat Mai c. laut Militair-Attest die 14tägige Landwehrübung mitgemacht.
7	21		Beutler, Philipp	Käthner	2	Juni	1. Juli	1	—	—	-	—	5	-	ist laut Ordre als Landwehrmann den 26. Mai zur Fahne einberufen.
8	22		Seidler, Michael	Einwohner	Ia.	Januar	do.	6	—	2	6		15	—	erhält nebst Frau im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung von 1 Thlr. monatlich aus der Ortskasse seit dem 1. Januar c. Siehe den Belag.
9	23		Liedtke, Hermann	do.	do.	April	do.	3	—	1	3	—	3	9	ist laut Belag den 11. März zum stehenden Heere ausgehoben.
10	24		Grimm, Paul	Einsasse	5	Mai	do.	2	—	12	6	—	25	—	das Grundstück ist laut Belag den 20. April c. subhastirt und Grimm unbekannt verzogen.
11	26		Reich, Karl	Dienstjunge	Ia.	Januar	do.	6	—	1	3	—	7	6	wird laut Taufschein erst den 16. Januar k. J. klassensteuerpflichtig.
12	27		Beutler, Philipp	Einwohner	do.	do.	do.	6		2	6	—	15	—	ist schon sub No. 21. mit 5 Sgr., also doppelt veranlagt.
13	28		Siebert, Michael	Einsasse	7	April	do.	3	—	20	-	2	—	—	hat sein Grundstück den 26. März an Karl Dauß verkauft und ist nach Amerika ausgewandert.
14	33		Dahm, Julius	Schneidergeselle	Ib.	do.	do.	3	—	2	6	—	7	6	ist laut Todtenschein am 19. März gestorben.
15	39		Kuhn, Wilhelm	Rentier	8	1. Juni	do.	1	—	25	-	—	25	-	ist laut Belag den 28. Mai c. nach Thorn verzogen.
			Aus der Zugangs-Liste:												
16		6	Schlicht Ephraim	Einwohner	Ia.	1. Juni	1. Juli	1	—	2	6	-	2	6	ist nach den Taufscheinen nebst Frau den 9. und 30. Mai c. 60jährig geworden.
			In Folge der Reklamation:												
17	14		Haß, August	Einsasse	7	Januar	1 Juli	6	—	5	—	1	—	—	ist von 20 Sgr. auf 15 Sgr. monatlich ermäßigt.
18	25		Spitzki, Ferdinand	Käthner	3	do.	do.	6	-	2	6	-	15	—	wie vor von 7½ auf 5 Sgr.
19	32		Hildebrandt, Paul (dessen) Wittwe)	pensionirter Steuer-Einnehm.	7	Mai	do.	2	—	12	6	—	25	—	wie vor von 20 Sgr. auf 7½ Sgr. seit dem 1. Mai c.
							Summa		3	8	9	9	23	9	

Der Zugang beträgt	Thlr.	Sgr.	Pf.
Der Abgang	"	"	"
also Mehr- / " Weniger- Einnahme . .	Thlr.	Sgr.	Pf.

Daß für das te Halbjahr 186 weder mehr noch weniger als (buchstäblich) an Klassensteuer-Zugang und (buchstäblich) an Klassensteuer-Abgang nachzuweisen gewesen, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Der Orts-Vorstand. **Der Steuer-Erheber.**

(Unterschriften.)

.	Thlr.	Sgr.	Pf.
.	=	=	=
.	Thlr.	Sgr.	Pf.

ıchstäblich) an Klassensteuer-Zu-
erdurch pflichtmäßig bescheinigt.

rheber.

Muster

zum Verzeichniß der mit den Klassensteuer-Beträgen für das erste Halbjahr 18...... ungeachtet der eingelegten Exekution im Rückstande gebliebenen Steuerpflichtigen der Gemeinde im Kreise

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der anderseitig bemerkte Steuer-Betrag von Rthlr. Sgr. Pf., geschrieben wirklich in Rest verblieben ist, daß die zulässigen Exekutions-Mittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursache dieser Reste angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

den ten 18 Der Gemeinde-Vorstand.

Laufende Nro.	Nro. der Gemeinde-Steuer-Rolle.	Nro. d. Steuer-Zugangs-Liste.	Namen, Stand oder Gewerbe der Restanten.	Zeitraum.	Veranlagt. monatlicher Steuersatz. thlr.	sg.	pf.	Betrag des Rückstandes. thlr.	sg.	pf.	Bescheinigung des Exekutors, daß die Exekutions-Vollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe nicht hat stattfinden können.
1	16		Grall, Ferdinand, Einwohner	6 Monate, Jan. bis ult. Juni	—	2	6	—	15	—	ist schon lange bettlägerig, krank, arm und ohne Pfändungsgegenstände.
2	19		Hauschulz, Christian, Arbeitsmann	3 Monate, April, Mai, Juni	—	2	6	—	7	6	hat am 28. März c. beim Holzfällen den rechten Arm gebrochen und ist schlecht geheilt. Er ist daher arbeitsunfähig, arm und ohne Pfändungsgegenstände.
3	20		Goerke, Karl, Einwohner	do.	—	2	6	—	15	—	treibt sich mit der Familie in der Gegend umher, ist daher arm und ohne Abpfändungsgegenstände.
4	29		Ketz, Friedrich, Altsitzer	do.	—	2	6	—	15	—	erhält als Altentheil in natura nur Verpflegung und nothdürftige Kleidung von seinem Schwiegersohn August Haß, welcher sub No. 14 monatlich 10 Sgr. steuert, ist daher arm und ohne Abpfändungsgegenstände.
5	31		Schoen, Wilhelm, Einwohner	do.	—	2	6	—	15	—	ist arbeitsscheu, dem Trunke ergeben und ohne Abpfändungsgegenstände.
6		9	Grund, Paul, Einwohner	3 Monate, April, Mai, Juni	—	2	6	—	7	6	ist plötzlich gelähmt, daher erwerbsunfähig, arm und ohne Abpfändungsgegenstände.
				Summa	—	15	—	2	15	—	

Verordnung,

die exekutivische Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten rc. in den östlichen Provinzen, mit Ausschließung Neuvorpommerns, betreffend, vom 30. Juli 1853.

(Auszug)

---

§ 1.

Allgemeine Grundsätze.

Nach den Vorschriften dieser Verordnung sind fortan beizutreiben:

1) die direkten Steuern, namentlich die Grund-, Klassen-, klassificirte Einkommen- und Gewerbesteuer, sowie diejenigen Abgaben, welche nach § 11 des Gesetzes über die Entrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung von 1820 S. 134) als auf einem speziellen Titel beruhend, zu entrichten sind; desgleichen die für Staats-, Provinzial-, Kreis-, Kommunal-, Kirchen- oder Schulzwecke ausgeschriebenen Beischläge zu diesen Steuern.

§ 4.

Die Exekutoren müssen bei ihren amtlichen Verrichtungen den empfangenen schriftlichen Auftrag bei sich führen und dem Schuldner auf Verlangen vorzeigen.

Ihre amtlichen Verhandlungen und Anzeigen haben insoweit, als sie sich auf die ihnen übertragene Einziehung der Gefälle beziehen, bis zum Beweise des Gegentheils vollen Glauben.

Die Exekutoren müssen eidlich verpflichtet werden.

§ 5.

Die Einleitung des Zwangsverfahrens kann sofort nach Ablauf der gesetzlich feststehenden oder den Schuldnern besonders bekannt gemachten Zahlungstermine stattfinden.

§ 8.

Mahnung und Execution-Ankündigung.

Vor Vollstreckung der Execution muß jeder Schuldner durch einen von der im § 2 bezeichneten Behörde auszufertigenden Mahn-

zettel aufgefordert werden, die darin speziell verzeichneten Rückstände binnen acht Tagen einzuzahlen, widrigenfalls zur Pfändung oder zu andern zulässigen Zwangsmitteln werde geschritten werden.

§ 9.

Zu diesem Behuf werden dem mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Beamten (Executor) die ausgefertigten Mahnzettel nebst einem mit der schriftlichen Anweisung zur Mahnung versehenen und von der betreffenden Behörde vollzogenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner und ihrer Rückstände (Restenverzeichnisse) übergeben. Der Executor muß jeden Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Familiengliede oder Hausgenossen desselben behändigen und, wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel zugestellt worden, und des Tages der Behändigung in dem Mahnzettel und dem Restverzeichnisse bescheinigen.

Diejenigen Mahnzettel, deren Annahme verweigert wird, oder deren Behändigung wegen Abwesenheit der vorgedachten Personen nicht bewirkt werden kann, hat der Exekutor an die Haus- oder Stubenthür des Schuldners anzuheften. Die achttägige Frist wird in diesem Falle von dem Tage gerechnet, an welchem der Executor die Mahnzettel angeheftet hat.

§ 10.

Exekution, verschiedene Arten der Zwangsmittel.

Nach Ablauf der achttägigen Frist sind, wegen der alsdann noch verbliebenen Rückstände an Abgaben und Mahngebühren, die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden.

Diese sind:

a) die Pfändung;
b) die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme, sowie der gewonnenen Produkte oder Fabrikate auf den Berg- oder Hüttenwerken;
c) die Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen;
d) die Sequestration und Verpachtung nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 § 12 Littr. b. Ges.-Samml. von 1826 Seite 12);
e) die Subhastation.

Die Sequestration und Verpachtung, sowie die Subhastation der Grundstücke, Berg- oder Hüttenwerke des Schuldners darf nur in dem Falle, wenn auf andere Weise keine Zahlung zu erlangen ist, veranlaßt werden.

Die Anwendung der übrigen Zwangsmittel ist gleichzeitig zulässig, in der Regel muß jedoch zunächst die Pfändung und nöthigenfalls die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme vorgenommen werden.

§ 11.

Pfändung.

Die Pfändung darf nur auf den Grund eines von der das Zwangsverfahren leitenden Behörde ausgefertigten Pfändungsbefehls vorgenommen werden. Kraft desselben ist der Executor befugt, die im Besitze des Schuldners befindlichen pfändbaren beweglichen Sachen, ingleichen die Früchte auf dem von dem Schuldner benutzten Grundstücke in Beschlag zu nehmen.

§ 12.

Von der Pfändung sind ausgeschlossen:

a) die für den Schuldner, seine Ehefrau und seine bei ihm lebenden Kinder und Eltern nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche, sowie die Betten für das Gesinde und das zur Wirthschaft unentbehrliche Haus- und Küchengeräth;
b) ein zum Heizen und Kochen bestimmter Ofen;
c) bei Künstlern und Handwerkern die zur Fortsetzung ihrer Kunst und ihres Gewerbes erforderlichen Werkzeuge und anderen Gegenstände mit der in dem Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 § 35 (Ges.-Samml. von 1820 S. 147) vorgeschriebenen Maßgabe;
d) bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das hierzu nöthige Geräthe, Vieh und Feldinventarium, der nöthige Dünger, sowie das bis zur nächsten Ernte erforderliche Brot-, Saat- und Futtergetreide u. s. w.

§ 13.

Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder

a) die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe durch Quittungen oder Vorlegung eines Postscheins sofort nachweist, oder

b) eine Fristbewilligung der kompetenten Behörde vorzeigt, oder aber

c) zur Abführung der beizutreibenden Summe und Bezahlung der Exekutionskosten sogleich bereit und im Stande ist.

In diesem letzten Falle, sowie in dem Falle, wenn der Schuldner einen Theil seiner Schuld sofort abtragen will, muß die abzuführende Summe in Gegenwart des Exekutors verpackt und unter der Adresse des Erhebungsbeamten zur Post befördert, oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben werden.

An den Exekutor dürfen keine Zahlungen, selbst nicht für Executionskosten, geleistet werden; die Schuldner haben dasjenige, was an diesen gezahlt ist, bei etwaiger Nichtablieferung noch einmal zu entrichten.

§ 14.

Die Pfändung selbst wird in der Art bewirkt, daß der Exekutor von den vorhandenen pfändbaren Gegenständen einen zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutionskosten nach seinem Ermessen hinreichenden Betrag in Beschlag nimmt und sicherstellt, und zwar zunächst diejenigen Gegenstände, welche am leichtesten transportirt und veräußert werden können. Der Schuldner ist, nachdem ihm der Pfändungsbefehl vorgelegt worden, verpflichtet, seine Effecten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine Wohnungs- und andere Räume, sowie die darin befindlichen Behältnisse zu öffnen.

Auch Sachen, welche angeblich dritten Personen gehören, müssen in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke in Beschlag genommen und die angeblichen Eigenthümer mit ihrem Anspruch an die Behörde, von welcher der Pfändungsbefehl ausgegangen ist, verwiesen werden.

§ 18.

Ueber den Hergang bei der Pfändung muß der Executor an Ort und Stelle eine Verhandlung aufnehmen und solche nicht nur

selbst unterschreiben, sondern auch von dem Schuldner oder dessen Stellvertreter und allen bei der Pfändung zugezogenen Personen unterschreiben lassen, oder aber den Grund der fehlenden Unterschriften vermerken.

Der Exekutor muß zugleich den Schuldner nochmals zur Zahlung der Rückstände mit dem Bedeuten auffordern, daß, wenn solche nicht geleistet werden sollte, an dem von ihm, in der Regel, sofort zu bestimmenden Tage zum Verkaufe der Pfandstücke geschritten werden würde.

Dem Schuldner, sowie demjenigen, dem die gepfändeten Sachen etwa in Verwahrung gegeben sind, ist auf Verlangen von dem Exekutor sofort eine Abschrift des Pfändungsprotokolls mitzutheilen und, wie solches geschehen, in diesem zu bemerken.

Die Aufnahme einer Verhandlung ist auch dann erforderlich, wenn bei dem Schuldner keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden worden sind.

§ 20.

Verkauf der abgepfändeten Sachen.

Nach Ablauf einer vom Tage der vollzogenen Pfändung an zu rechnenden vierzehntägigen Frist ist, wenn inzwischen keine Zahlung erfolgt und keine Eigenthumsansprüche Dritter rechtzeitig angemeldet und bescheinigt worden sind, der öffentliche Verkauf der abgepfändeten Sachen von dem Beamten, von welchem die Exekution angeordnet worden ist, durch eine unter das Pfändungsprotokoll zu setzende schriftliche Verfügung an dem in dem Protokolle schon bestimmten Termine anzuordnen. Die Anordnung eines früheren Verkaufstermins ist auch ohne Einwilligung des Schuldners zuläßig, wenn die abgepfändeten Sachen dem Verderben unterworfen sind, oder in der Behausung des Schuldners wegen dessen Unzuverlässigkeit nicht belassen, anderweitig aber nur gegen unverhältnißmäßig hohe Kosten untergebracht werden können. Der Verkaufstermin ist jedoch auch in diesem Falle nicht unter acht Tagen zu bestimmen (§ 21) und der Schuldner vorher davon zu benachrichtigen.

§ 27.

Ueber den Hergang der Versteigerung muß von den Beamten, welche dabei mitgewirkt haben, eine Verhandlung aufgenommen

und solche auch dem Schuldner, wenn derselbe gegenwärtig gewesen ist, zur Unterschrift vorgelegt werden.

§ 36.

Kosten des Exekutions-Verfahrens.

Die Kosten des Exekutions-Verfahrens sind nach dem angehängten Tarif, unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen, zu liquidiren:

a) Die Gebührenkolonne wird durch den Gesammtbetrag der Abgabenreste und rückständigen Kosten eines jeden einzelnen Schuldners bestimmt, auf welche die betreffende Verfügung lautet.

b) Nach dem Beginne eines Exekutionsaktes müssen, sofern in dem Tarife selbst nicht ein Anderes bestimmt ist, die vollen Gebühren bezahlt werden, auch wenn der Akt wegen inzwischen eingetretener Zahlung, Ausstandsbewilligung, oder aus anderen Gründen nicht zur Ausführung gekommen ist.

c) Die Exekutionsgebühren müssen, auch wenn der Exekutor mehrere Exekutionsakte in derselben Gemeine zu gleicher Zeit vorgenommen hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und den Verkauf der abgepfändeten Sachen werden jedoch, wenn mehrere Massen zusammengenommen werden, nur einmal nach der Gesammtsumme entrichtet und unter die dabei betheiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses vertheilt.

d) Bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baarer Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, muß der das Zwangsverfahren betreibende Beamte auf den Werth der Gegenstände, ihren Umfang, ihre Schwere und die sonst obwaltenden Umstände billige Rücksicht nehmen.

e) Neben den tarifmäßigen Gebühren finden besondere Reise- und Zehrungskosten unter keinen Umständen statt.

f) die Gebühren der nach § 29 Lit. c. zuzuziehenden Sachverständigen werden nach der gerichtlichen Gebührentaxe bestimmt.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, eine Revision und an-

derweitige Festsetzung des Tarifs im Ganzen oder für einzelne Landestheile vorzunehmen.

Urkundlich 2c.

Gegeben Berlin, den 30. Juli 1853.

(L. S) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. In Vertretung: v. Wangenheim.

Die Instruktion zur Ausführung der vorstehenden Verordnung datirt vom 15. November 1853 und ist dieselbe im Central-Blatt für Abgaben 2c. Gesetzgebung für das Jahr 1853 (No. 23 Seite 469—477) und im Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Marienwerder für 1853 (No. 52 Seite 329—343, abgedruckt. Auch hat dieselbe Regierung nach Maßgabe der erwähnten Verordnung und der dazu gehörigen Instruktion, am 12. Juni 1854 eine Instruktion für die Exekutoren über das Verfahren bei Beitreibung der direkten Steuern 2c. ertheilt.

Nachfolgend werden die Schemata zum Mahnzettel, Pfändungs-Protokoll 2c. mitgetheilt.

D. Herausg.

Mahnzettel

Kreis Der wird hierdurch aufgefordert, seine sämmtlichen Rückstände an Steuern ꝛc. im Betrage von
Gemeine Rthlr. Sgr. Pf., sowie die nebenbemerkten Gebühren binnen 8 Tagen an d zu
einzuzahlen, widrigenfalls ohne weiteren Aufenthalt zur Pfändung oder zu den sonst zulässigen Zwangsmitteln geschritten werden wird.

Gebühr für d. Exekutor. den ten 18

Verzeichniß

der fälligen Abgabenrückstände bei der Königl. Kreis-Steuer- (Domainen-Rent-Amts-) Forst-Kasse zu N.
am ten 18

Laufende No.	Namen			Die fälligen Abgaben-Rückstände betragen								Betrag der darauf geleisteten Zahlungen								Bescheinigung der richtig erfolgten Insinuation des Mahnzettels über nebenstehende Rückstände.	
	der Gemeinde	des Schuldners		Laut Manual Pag.	No.	nach den einzelnen Gefälle-Arten.			Ueberhaupt			a. bis zum Tage, an welchem der Pfändungsbefehl dem Exekutor eingehändigt worden.				b. während und nach Durchführung der Exekution.				Datum der Aushändigung	Unterschrift des Exekutors resp. Ortsvorstandes.
		No.				thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	in datis	thlr.	sg.	pf.	in datis	thlr.	sg.	pf.		

Pfändungsbefehl.

Kreis Gemeine

Da der auf seine Rückstände an direkten Steuern und andern mit denselben abzuführenden Gefällen, Kosten 2c. im Betrage von Thlr. Sgr. Pf. der ihm am ten zugegangenen (am ten angehefteten) Mahnung ungeachtet, keine Zahlung geleistet (nur eingezahlt, mithin noch zu berichtigen) hat, so wird der Exekutor hierdurch angewiesen, wegen dieser Rückstände, sowie wegen der nicht bezahlten Gebühren im Betrage von und zur Deckung der durch die Pfändung und den Verkauf der Pfandstücke künftig entstehenden Kosten, im ungefähren Betrage von gegen den zur Auspfändung und nöthigenfalls zur Beschlagnahme der auf den Grundstücken des stehenden Früchte zu schreiten.

den ten

Gebühren für d. Exekutor.

Pfändungs-Protokoll.

Verhandelt 18

Kreis Gemeine

Gebühren für d. Exekutor.

In Folge des von d gegen den wegen rückständiger Steuern und anderer Gefälle, Kosten 2c. im Gesammtbetrage von Thlr. Sgr. Pf. und der zu deckenden Kosten, unterm erlassenen Pfändungsbefehls ist der unterzeichnete Exekutor in Gegenwart des Schuldners (und bei seinem Widerstande gegen die Pfändung – bei Abwesenheit des Schuldners — in Gegenwart nachbenannter Personen) nach nochmaliger Aufforderung des Schuldners zur Zahlung, und da diese fruchtlos blieb, unter Vorzeigung des Pfändungsbefehls, heute zur Pfändung geschritten und hat die folgenden Mobilien und Effekten, welche zu dem beigesetzten Werthe von abgeschätzt worden sind, in Beschlag genommen, als:

1) 2) 3) 4)

Die vorbezeichneten Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die Strafen der Vereitelung der Pfändung belassen, — (dem unter Bekanntmachung der ihm als Bewahrer fremder Sachen obliegenden Pflichten zur Aufbewahrung übergeben — in der Wohnung des Schuldners belassen, und in folgender Art sicher gestellt worden:).

Dem Schuldner (sowie demjenigen, dem die Sachen in Verwahrung gegeben sind) ist Abschrift des Protokolls ertheilt und dem Schuldner angedeutet worden, daß nach Verlauf von vierzehn Tagen und zwar an dem Vor-

mittags (Nachmittags) um Uhr in der Wohnung des
wenn inzwischen der ganze Rückstand an Steuern, andern Gefällen, Kosten ꝛc. nicht berichtigt sein werde, zum Verkaufe der Pfänder geschritten werden würde. Er ist zugleich aufgefordert worden, bei der Versteigerung gegenwärtig zu sein.

den ten

Versteigerungs-Protokoll.

Verhandelt zu den 18
in der Wohnung des

Kreis
Gemeine

Zufolge Anweisung des von ist heute Vormittag (Nachmittag) um Uhr zur Versteigerung der dem wegen rückständiger Steuern und anderer Gefälle, Kosten ꝛc. im Betrage von Thlr. Sgr. Pf., sowie zur Deckung der Kosten des Exekutionsverfahrens am abgepfändeten und vollständig (mit Ausnahme) vorgefundenen Mobilien und Effekten geschritten worden, nachdem der Verkauf durch gehörig bekannt gemacht, auch der Ortsvorstand und der Schuldner davon, unter Vorzeigung der Anweisung der von dem unterzeichneten Exekutor am benachrichtigt worden.

Bei dieser Verhandlung war (der Ortsvorstand, der Polizei-Gemeinde-Beamte) gegenwärtig, (auch) der Schuldner anwesend (der Schuldner abwesend).

Den erschienenen Kauflustigen wurde bekannt gemacht, daß die dem Meistbietenden zugeschlagenen Gegenstände nur gegen baare Zahlung verabfolgt, und, wenn solche vor Schluß des Termins nicht erfolge, auf Gefahr und Kosten des Ansteigerers sofort nochmals ausgeboten werden würden.

Hierauf werden ausgeboten:

1. eine Wanduhr, bei der Pfändung abgeschätzt zu
und dem als Meistbietenden zugeschlagen zu

ꝛc. ꝛc.

Der gesammte Erlös aus den versteigerten Pfändern wurde hiernach zu Thlr. Sgr. Pf. berechnet, von dem unterzeichneten Exekutor in Empfang genommen und sogleich an die Kasse abgeliefert (in Gegenwart des
verpackt und unter Adresse der
Kasse zur Post befördert — dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben.)

Hierauf wurde das Protokoll von den Anwesenden zum Zeichen der Genehmigung unterschrieben.

den ten 18

Exekutionsgebühren-Tarif.

	bis 1 thlr. einschl.		1 bis 5 thlr. einschl.		5 bis 50 thlr. einschl.		über 50 thlr.		
	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
A. Gebühren für den Exekutor.									
1. Für die Mahnung	1	—	2	—	4	—	—	7	6
2. Für die Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen, sowie für Anlegung eines Superarrestes . . .	4	—	8	-	16	—	1	—	—
In dem § 7 gedachten Falle werden, wenn es zu keiner Pfandziehung kommt, nur die halben Gebühren entrichtet. Dieselben Gebühren passiren für die Freigebung abgepfändeter Sachen, sofern dieselben nicht bei Gelegenheit eines andern Exekutions-Akts vorgenommen wird.									
3. Für die Anfertigung und Anheftung der Anschläge, sowie für Bewirkung des Ausrufes	2	—	2	—	4	—	—	7	6
4. Für Versteigerung	4	—	8	—	16	—	1	—	—
5. Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgabenpflichtigen und die Benachrichtigung des letzteren, sowie für jede sonstige Zustellung	2	—	4	—	12	—	—	20	—
6. Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auktions- oder anderen Protokoll	—	6	—	6	—	6	—	—	6
B. Andere Kosten.									
7. Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	2	—	2	—	4	—	—	5	—
8. Gebühren des Aufbewahrers von Mobiliar-Effekten, täglich	1	—	2	—	3	—	—	5	—
9. Gebühren des Hüters von Früchten auf dem Halm, täglich	1	—	2	—	3	—	—	5	—

Zu 8 und 9 werden, wenn die Aufbewahrung oder Obhut länger als 8 Tage dauert, von dem neunten Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.

Die Gebühren können dagegen, wenn mehr als 10 zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um die Hälfte, und wenn mehr als 20 zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um das Doppelte erhöht werden.

Rechnungsbuch

des

Amtsdieners (Exekutors)

über die ausgeführten Exekutions-Aufträge der Königl. Domainen-Rent-Amts-, Kreis-Steuer-Forst-Kasse
zu auf das Jahr 18

No.	Datum des Pfändungsbefehls.	No.	Namen und Wohnort des Schuldners.	Gegenstand der Exekution, und zwar:										Bescheinigung der Behörde über die Richtigkeit der Gebühren.
				Benennung der einzelnen Gefällearten.	Betrag der eingezogenen									
					Abgaben.			Exekutions-Kosten			Gebühren.			
					thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	

Danzig,
Druck von A. W. Kafemann.

Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.

Die bürgerliche und staatsrechtliche Stellung der Juden in Preußen. Eine Sammlung der wichtigsten über die Verhältnisse der jüdischen Staatsbürger in Preußen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und höheren Anordnungen. 8. 1867. geh. 10 Sgr.

Jacobson, E., Topographisch-statistisches Handbuch des Regierungsbezirks Marienwerder. 1868. Lex.-8. geh. 1 Thlr. 10 Sgr.

Kreistag, der, Eine Sammlung der wichtigsten Gesetze und Verordnungen, deren Kenntniß den Kreistagsmitgliedern und Allen, die ein Interesse an der Kreisverwaltung haben, unerläßlich ist. Zunächst mit Rücksicht auf die Verhältnisse in der Provinz Preußen bearbeitet. 16. brosch. 10 Sgr.

Niederstetter, J., Das Provinzialrecht für Westpreußen nebst den dazu gehörigen Publicationspatenten unter Berücksichtigung der dazu erlassenen Deklarationen und abändernden Gesetze, so wie der auf Grund desselben ergangenen Entscheidungen des Königl. Obertribunals. 8. geh. 6 Sgr.

Oelrichs, H., Statistische Mittheilungen über den Regierungsbezirk Danzig nach amtlichen Quellen bearbeitet. Lex.-8. geh. 1 Thlr. 20 Sgr.

— — I. Fortsetzung. 1867. Lex.-8. geh. 20 Sgr.

Siebentritt, J., Der Preußische Geschworene. Enthaltend die auf den Geschworenendienst bezüglichen gesetzlichen Vorschriften der Verordnung vom 3. Januar 1849 und des Gesetzes vom 3. Mai 1852, erläutert durch Entscheidungen des Königl. Obertribunals. Nebst praktischer Anleitung zur Beantwortung der Schuldfragen. 16. geh. 5 Sgr.

Danzig. Druck von A. W. Kafemann.